

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 53 W 1 - 1991/18

BERICHT

betreffend die Überprüfung der
laufenden Gebarung des Vereines
"Steiermark-Werbung".

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
II.	ENTWICKLUNG DES LANDESFREMDEn- VERKEHRSVERBANDES	4
III.	VEREINSRECHTLICHE STRUKTUR	8
IV.	ORGANISATION	24
	1. Unterbringung des Vereines	24
	2. Organigramm	28
	3. Tätigkeitsbereiche	30
	3.1 Werbemittelproduktion und Versand ..	30
	3.2 Marktbearbeitung	33
	3.3 Chefsekretariat	35
	3.4 Gästebetreuung	36
	3.5 Tourismuswerkstatt	37
	3.6 Reisebüro und Information	44
	3.7 EDV	47
	4. Organisationsvorschlag	56
V.	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSe	59
	1. Subvention des Landes	60
	2. Bilanzen	63
	3. Altlasten	66
	4. Wirtschaftliche Entwicklung	70
VI.	PERSONALWESEN	79
	1. Geschäftsführung	79
	1.1 Dienstvertrag	79
	1.2 Reisekostenverrechnungen	85
	2. Entwicklung der Gehälter	94
	2.1 Durchschnittsgehälter	101
	2.2 Anzahl der Mitarbeiter	102
	2.3 Überstunden	104
	2.4 Reisekostenverrechnungen	113

VII.	BUDGETERSTELLUNG UND BUDGETVOLLZUG	115
	1. Budget 1989	119
	2. Budget 1990	123
	3. Budget 1991	132
VIII.	GEBARUNG	149
	1. Vergabe von Leistungen	149
	1.1 EDV-Anschaffungen	152
	1.2 Vergabe des Druckauftrages für den Sommerhauptkatalog 1991	157
	1.3 Werbeagentur "H"	162
	1.4 Leasing eines Dienstkraftwagens ...	165
	2. Eiserner Vorschuß	167
	3. Fotomodell aus London	169
	4. Weitere Beispiele aus der Gebarung	185
IX.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	191

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat aufgrund eines Antrages gemäß § 26 Abs.2 Z.4 LRH-VG der Frau Landesrat Waltraud Klasnic als dem zuständigen Regierungsmitglied vom 12. November 1991 die **"Überprüfung der laufenden Gebarung des Vereines Steiermark-Werbung"** eingeleitet.

Am 26. November 1991 hat der Steiermärkische Landtag beschlossen, einen Antrag gemäß § 26 Abs.2 Z.1 LRH-VG auf Überprüfung der "Steiermark-Werbung" sowohl hinsichtlich der finanziellen Gebarung als auch der Verantwortung der einzelnen Organe zu stellen. Außerdem wurde eine Überprüfung der Landesfremdenverkehrsabteilung bezüglich Effizienz und Mittelvergabe beantragt. Diesbezüglich hat der Landesrechnungshof einen eigenen Bericht erstellt. Der Wahrnehmungsbericht sollte laut diesem Beschluß des Steiermärkischen Landtages bis zum 31. März 1992 vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshofdirektor hat daraufhin am 13. Dezember 1991 an den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages Franz Wegart ein Schreiben gerichtet (Beilage 1), das nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

"Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages enthält insofern eine Fristsetzung als ausgesprochen ist, daß der Wahrnehmungsbericht bis zum 31. März 1992 vorzulegen ist.

Das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz enthält keine Bestimmung, die es ermöglicht, dem Landesrechnungshof eine Frist für die Erstellung beziehungsweise Vorlage eines Berichtes zu setzen. Im Gegenteil sind

sogar Bestimmungen enthalten, die eine Erledigung innerhalb einer so kurzen Frist überhaupt unmöglich machen. Beispielsweise ist im § 28 Abs. 1 den verantwortlichen Regierungsmitgliedern eine dreimonatige Frist für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Der Landesrechnungshof wird sich im Hinblick auf die Dringlichkeit dieser Prüfung bemühen, diese so rasch als irgend möglich durchzuführen. Bei der Kürze dieser Frist von vier Monaten, in welche noch dazu die Weihnachtszeit fällt, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß der Bericht innerhalb der gesetzten Frist fertiggestellt wird und das Stellungnahmeverfahren durchgeführt ist."

Gemäß § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Hiezu wird ausgeführt, daß der Verband "Steiermark-Werbung"

- * jährlich vom Land Steiermark finanzielle Zuwendungen im Sinne obiger Bestimmungen erhalten hat und
- * sich die "Steiermark-Werbung" der Kontrolle des Landesrechnungshofes gemäß § 20 der Satzungen unterstellt (Beilage 2).

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat D.I. Werner Schwarzl, hat die Einzelprüfungen im besonderen D.I. Dietrich Hofer durchgeführt.

Die Überprüfung erfolgte anhand der von der "Steiermark-Werbung" zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Akten der Landesfremdenverkehrsabteilung. Als Auskunftspersonen standen der geschäftsführende Präsident und die einzelnen Mitarbeiter der "Steiermark-Werbung", der Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung und der entlassene Geschäftsführer der "Steiermark-Werbung" Herbert Pohl zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß im Zuge der Prüfung ein äußerst umfangreicher Schriftverkehr und Tausende von Belegen eingesehen werden mußten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der entlassene Geschäftsführer dem Landesrechnungshof umfangreiche und weit ausholende Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, in denen dieser verschiedene Probleme aus seiner Sicht darstellt. Der Landesrechnungshof mußte auch eine zeitaufwendige Durchsicht und Wertung dieser Unterlagen durchführen, um sich ein objektives Bild machen zu können.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum Anfang 1989 bis Ende 1991, also im wesentlichen auf die Geschäftsführertätigkeit von Herbert Pohl. Die Prüfung selbst wurde im Zeitraum Dezember 1991 bis Mai 1992 durchgeführt.

II. ENTWICKLUNG DES LANDESFREMDENVKVERKEHRSVERBANDES

Im Jahre 1964 wurde der Steiermärkische Landesfremdenverkehrsverband geschaffen, wobei bis zum Jahre 1984 als Geschäftsführer des Verbandes nach den Satzungen der jeweilige Abteilungsvorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung tätig war.

Am 15. Juni 1984 erging seitens des damals für den Fremdenverkehr zuständigen Regierungsmitgliedes, Landesrat Dr. Helmut HEIDINGER, an den Abteilungsvorstand der Fremdenverkehrsabteilung nachstehende Weisung:

- * N. N. wird zum Referatsleiter für Marketing und Werbung bestellt und diesem werden gleichzeitig neun Bedienstete der Landesfremdenverkehrsabteilung zugeteilt, wobei dieses Referat in fachlichen Angelegenheiten direkt dem Regierungsmitglied unterstellt ist.
- * In Personalangelegenheiten ist weiterhin der Dienstweg über den Abteilungsvorstand einzuhalten.
- * Der Amtsaufwand, Reiserechnungen, werden innerhalb der Landesfremdenverkehrsabteilung abgedeckt.
- * N. N. wird gleichzeitig zum Geschäftsführer des Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverbandes ernannt.

Diese Form der Organisation blieb bis Anfang 1989 aufrecht, wobei ab dem Jahre 1986 N. N. mit der Geschäftsführung des Landesfremdenverkehrsverbandes betraut bzw. als Referatsleiter für Marketing und Werbung eingesetzt wurde.

Diese Organisationsform wird im Bericht, betreffend die Überprüfung der Landesfremdenverkehrsabteilung, beschrieben. Nach dem Abgang von N. N. als Geschäftsführer im Herbst 1988 übernahm N. N. die interimistische Geschäftsführung.

Im Jänner 1989 wurde Herbert Pohl vom Präsidium des Landesfremdenverkehrsverbandes zum Geschäftsführer bestellt. Dieser hat seine Arbeit mit 1. Mai 1989 als Geschäftsführer aufgenommen. Zugleich wurde mit Regierungssitzungsbeschuß vom 3. April 1989, GZ.: LAD 10 G 1 - 1989/60 und LAD 10 G 2 - 1989/60, der Entwurf einer Verordnung genehmigt, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geändert wurde. Mit gleichem Sitzungsbeschuß wurden die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung und Verkaufsförderung mit 1. Mai 1989 an den Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband übertragen. Im Jänner 1990 wurde der "Landesfremdenverkehrsverband" in "Steiermärkischer Landesverband für Tourismus" und Anfang 1991 in "Steiermark-Werbung" umbenannt. Damit war mit dem Beginn der Geschäftsführertätigkeit von Herbert Pohl am

1. Mai 1989 organisatorisch eine Trennung zwischen der Tätigkeit des Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverbandes und der Landesfremdenverkehrsabteilung gegeben.

Der "Steiermark-Werbung" wurden die Agenden des Marketings - wie auch im Landesentwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr dargestellt - übertragen, wobei eine Dreiteilung für die effiziente Aufgabenwahrnehmung sorgen soll:

- * der eigentliche Marketingbereich (Marktbearbeitung, Werbung, PR, Verkaufsförderung, Zusammenarbeit mit der Österreichwerbung usw.),
- * die "Steiermark-INCOMING" als "Abwicklungszentrale" für die Nachfrage und
- * die Tourismuswerkstatt, die die mittel- und längerfristige Entwicklung, die Qualitätsverbesserung des Verpflegungs- und Beherbergungsangebotes und der Organisation durch Beratung, Schulung und Informationstransfer zur Aufgabe hat.

Im September 1990 wurden der damals neu gegründeten Grazer-Tourismus Ges.m.b.H. die Informations- und Werbeagenden, die die Landeshauptstadt betrafen, übertragen und auch sechs Bedienstete des Vereines in dieser neuen Gesellschaft mitbeschäftigt.

Seit der Entlassung von Herbert Pohl am 5. November 1991 führt Peter Merlini, der geschäftsführende Präsident, die Geschäfte des Vereines "Steiermark-Werbung" weiter; da diese Tätigkeit jedoch keine hauptberufliche, sondern eine stundenweise ist, ist festzuhalten, daß der Verein zur Zeit keinen hauptberuflichen Geschäftsführer hat.

III. VEREINSRECHTLICHE STRUKTUR

Die Satzungen des Vereines "Steiermark-Werbung" vormals "Landesfremdenverkehrsverband" bzw. "Steiermärkischer Landesverband für Tourismus" beruhen im wesentlichen auf dem Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 9. Jänner 1990. Mit diesem Bescheid erfolgte auch die Umbenennung von Steiermärkischer Landesfremdenverkehrsverband in "Steiermärkischer Landesverband für Tourismus". Im Jänner 1991 wurde der Verein in "Steiermark-Werbung" umbenannt, um auch die klare Aufgabenstellung hinsichtlich Werbung und Verkaufsförderung zu verdeutlichen. Für die Namensänderung auf "Steiermark-Werbung" liegt ein Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 13. März 1991 vor. Des weiteren wurde in den Satzungen verankert, daß der Präsident des Vereines, welcher satzungsgemäß der jeweilige Fremdenverkehrsreferent der Steiermärkischen Landesregierung ist, auch einen geschäftsführenden Präsidenten einsetzen kann.

Weiters ist eine Geschäftsordnung vorhanden, die eine detaillierte Aufgabenzuordnung vornimmt. In dieser Geschäftsordnung sind allerdings die Namensänderung des Vereines und die Aufgabenzuordnung an den geschäftsführenden Präsidenten noch nicht berücksichtigt.

Gemäß § 2 der Satzungen ist die "Steiermark-Werbung" eine Vereinigung der Steirischen Fremdenverkehrs-Regionalverbände, der örtlichen Fremdenverkehrsvereine, von Körperschaften sowie von Einzelpersonen, die zufolge ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr oder beruflichen Stellung in der Lage sind, den steirischen Tourismus und seine Entwicklung zu fördern.

Die **wichtigsten Aufgaben** umfassen dabei:

- a) Festlegung von Marketingzielen und Strategien und deren Umsetzung, insbesondere Verkaufsförderung und Vertrieb, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland.
- b) Marktforschung.
- c) Anfragenbeantwortung und Unterstützung von Buchungstätigkeiten für in- und ausländische Reiseveranstalter, Reisebüros und Privatpersonen bzw. INCOMING - Reisebürotätigkeit.
- d) Service, Beratung, Entwicklung und Schulung regionaler und örtlicher Fremdenverkehrsorganisationen sowie der Betriebe und Orte im Rahmen der Tourismuswerkstatt.
- e) Zusammenarbeit und Koordination mit der österreichischen Fremdenverkehrswerbung.

- f) Mitwirkung bei der Erstellung eines Entwicklungsprogrammes für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des steirischen Raumordnungsgesetzes bzw. Landesentwicklungsprogrammes.
- g) Wahrnehmung der Interessen des Vereines, insbesondere in Fragen der Raumordnung und des Natur- und Umweltschutzes, des Straßen-, Eisenbahn- und Luftreiseverkehrs und der Erhaltung von kulturellen Werten.
- h) Stärkung der Tourismusgesinnung.
- i) Soweit es dem Vereinszweck laut a) bis d) entspricht, Gründung von bzw. Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Beschluß des Präsidiums.

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- * Mitgliedsbeiträge
- * Subventionen
- * Einnahmen aus Veranstaltungen
- * Erlöse aus der Verwertung der dem Verband zustehenden Rechte
- * Erträge aus den vom Verband veranstalteten Lotterien und Sammlungen

- * Sonstige Einnahmen
- * Spenden und Vermächtnisse
- * Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Mitglieder

Der Verein hat **ordentliche** und **außerordentliche, unterstützende** und **Ehrenmitglieder**.

Die **27 ordentlichen Mitglieder** sind:

- * das Land Steiermark, vertreten durch das für den Fremdenverkehr zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung
- * das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch den Vorstand der Fremdenverkehrsabteilung
- * die Fremdenverkehrsverbände (Bezirks- oder Regionalverbände)
- * die Fremdenverkehrsvereine
- * der Landesverein "Urlaub am Bauernhof"
- * die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Steiermark
- * die Sektion Fremdenverkehr sowie weitere fünf Fachgruppen dieser Sektion der Handelskammer Steiermark

- * die Sektion Verkehr bzw. drei weitere Fachgruppen dieser Sektion der Handelskammer Steiermark
- * die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft
- * die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
- * die Landeshauptstadt Graz
- * die Fremdenverkehrsgemeinden
- * die im Land Steiermark gebildeten Kurkommissionen
- * der Steiermärkische Gemeindebund
- * der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark
- * der Landesschulrat
- * die Schulen des Steirischen Hotelschulvereines und die Gastgewerblichen Berufsschulen
- * der Verband der Alpinen Verbände Österreichs, Fachverband Steiermark
- * der Bund Österreichischer Kur- und Fremdenverkehrsdirektoren, Landesgruppe Steiermark.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Organisationen sein, die für den steirischen Fremdenverkehr von Bedeutung sind, insbesondere

- * die Landesbaudirektion
- * das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- * der Österreichische Gewerkschaftsbund
- * die Österreichischen Bundesbahnen

- * die Steiermärkischen Landesbahnen
- * die Post- und Telegraphendirektion
- * die Presse, der Rundfunk und das Fernsehen
- * die Grazer Messe
- * der Steiermärkische Landesjugendbeirat
- * der Bund Steirischer Landjugend
- * der Skiverband, die Alpinen Verbände, der Österreichische Aeroclub sowie andere sportliche folkloristische und touristische Verbände
- * der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Steiermark
- * die Österreich-Ring Ges.m.b.H.
- * die Grazer Congress Ges.m.b.H.
- * der Steirische Weinbauverband.

Die Aufnahme weiterer ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt über deren Antrag durch den Vorstand.

Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die mittelbar oder unmittelbar am Tourismus beteiligt sind.

Ehrenmitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich um die Förderung des steirischen Tourismus und die Verwirklichung der Vereinsaufgaben besonders verdient gemacht haben.

Organe

Satzungsgemäß sind folgende Vereinsorgane vorgesehen:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Schiedsgericht

Die gewählten Organe des Vereines (Vorstand, Präsidium, Schiedsgericht) haben eine Funktionsdauer von drei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan, in dem alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme haben. Die außerordentlichen Mitglieder, die unterstützenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Vollversammlung mit beratender Stimme berechtigt. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Bei Bedarf können auch außerordentliche Vollversammlungen einberufen werden. Der Aufgabenkreis der Vollversammlung umfaßt im wesentlichen:

- Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten, des Vorstandes der Landesfremdenverkehrsabteilung und des Geschäftsführers
- Beschlußfassung über zu erstattende Berichte, insbesondere das Protokoll der letzten Vollversammlung und allfällige Anträge
- Beschlußfassung über den Jahresrechnungsabschluß und Entlastung des Vorstandes bzw. des Präsidiums
- Beschlußfassung über Statutenänderungen
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und deren Aberkennung sowie der Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- Beschlußfassung über die Geschäftsordnung
- Freiwillige Auflösung des Vereines

Vorstand

Den Vorsitz im Vorstand führt der Fremdenverkehrsreferent der Steiermärkischen Landesregierung als Präsident des Vereines oder ein von ihm bestimmtes Präsidiumsmitglied.

Dem Vorstand gehören an:

- der Fremdenverkehrsreferent der Steiermärkischen Landesregierung als Vorsitzender
- die gewählten Mitglieder des Präsidiums

- der Geschäftsführer
- der Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung
- der Obmann der Sektion Fremdenverkehr der Handelskammer Steiermark
- der Geschäftsführer der Sektion Fremdenverkehr der Handelskammer Steiermark
- der Vorsteher der Fachgruppe der Hotel- und Beherbergungsbetriebe der Handelskammer Steiermark
- der Vorsteher der Fachgruppe Gastronomie der Handelskammer Steiermark
- der Vorsitzende der Fachvertretung der Heilbäder und Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe der Handelskammer Steiermark
- der Vorsteher der Fachgruppe Reisebüros der Handelskammer Steiermark
- der Stadtrat für Fremdenverkehr der Stadt Graz oder dessen Vertreter
- die Obmänner der Regionalverbände, die sich durch ihren Geschäftsführer vertreten lassen können
- die hauptamtlichen Geschäftsführer der Regionalverbände
- die Vorsitzenden der Steirischen Kurkommissionen oder ein Vertreter
- ein Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Steiermark
- ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
- ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes
- ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark

- ein Vertreter der Sektion Verkehr der Handelskammer Steiermark
- ein Vertreter des Bundes Österreichischer Kur- und Fremdenverkehrsdirektoren, Landesgruppe Steiermark

Dem Vereinsvorstand obliegt die Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums. In seinen Wirkungsbereich fallen im Sinne der Statuten insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Aufbringung der zur Geschäftsführung erforderlichen Mittel,
- b) die Kenntnisnahme der Aufnahme der ordentlichen und die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder des Verbandes,
- c) die Beratung über die Zielsetzungen des Verbandes.

Weiters sind der Kenntnisnahme des Vorstandes folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) der Jahresvoranschlag sowie die Vorberatung des Jahresabschlusses,
- b) der Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung.

Präsident

Der Präsident als höchster Vereinsfunktionär ist der jeweilige Fremdenverkehrsreferent der Steiermärkischen Landesregierung. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis. Sämtliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vereines sind vom Präsidenten zu unterfertigen.

Er beruft die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und die jährliche ordentliche Vollversammlung ein und führt auch jeweils den Vorsitz.

Nach der Geschäftsordnung hat der Präsident noch folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Der Präsident kontrolliert die gesamte Vereinstätigkeit,
- b) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
- c) die Erledigung der ihm von der Generalversammlung, vom Vorstand oder vom Präsidium übertragenen Geschäfte,
- d) die Zeichnung des Vereines im Rahmen der Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung,
- e) die Berechtigung, an den Sitzungen aller Vereinsorgane jederzeit teilzunehmen.

Die Statutenänderung im Jahr 1991 brachte die Änderung, daß die Aufgaben des Präsidenten auch durch einen **geschäftsführenden Präsidenten** übernommen werden können.

Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. dem geschäftsführenden Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie bis zu fünf zusätzlichen Präsidiumsmitgliedern, dem Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung und dem Geschäftsführer zusammen.

Dem Präsidium gehörten am 18. Oktober 1991 an:

Präsident Landesrat Waltraud Klasnic
Geschäftsführender Präsident Peter Merlini
Vizepräsident Bürgermeister Hans Brandl
Vizepräsident Helmut Walcher
Landesrat Erich Pörtl
Kommerzialrat Franz Grabner
Hofrat Dr. Nikolaus Hermann
Stefan Klug
Dr. Nikolaus Kotzbeck
Bürgermeister Hermann Kröll
Geschäftsführer Herbert Pohl
Kommerzialrat Peter Mühlbacher
Dr. Hella Ranner
Hofrat Dr. Heinz Schille

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß dem Präsidium mehr Mitglieder angehören, als im § 17

der Satzungen festgelegt ist. Bei den letzten drei genannten handelt es sich um vom Präsidium kooptierte Mitglieder, was allerdings in den Statuten nicht vorgesehen ist.

Dem Präsidium obliegt:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Beratung und Beschlußfassung des Budgets,
- b) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich die des Vorstandes oder der Vollversammlung sind,
- c) die Ausarbeitung der Geschäftsordnung des Vereines für die Vollversammlung,
- d) die Bestellung des Geschäftsführers, welcher den Titel "Direktor der Steiermark-Werbung" führt,
- e) die Ausstellung der Vollmacht für den Geschäftsführer,
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen an die Vollversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Widerruf der Ehrenmitglieder,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer unterstützender Mitglieder und Festsetzung der Jahresbeiträge für diese,
- h) die Entscheidung über die Zuerkennung von Ehrenzeichen.

Weitere Aufgaben des Präsidiums sind noch in der Geschäftsordnung (Beilage 3) enthalten.

Das Präsidium ist bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführung

Diese ist das leitende und vollziehende Organ der Geschäftsstelle des Vereines. Der Umfang der Befugnisse der Geschäftsführung wird durch die Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung sowie durch die Vollmacht seitens des Präsidiums zur Führung der Geschäfte bestimmt.

Nach der Geschäftsordnung sind dem Geschäftsführer folgende Aufgaben übertragen:

- Die Geschäftsführung besorgt die Ausführung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse.
- Der Geschäftsführer ist bei Vorliegen einer gemäß § 16 der Satzung vom Präsidenten unterfertigten Vollmacht berechtigt, Ausführungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vereines zu unterzeichnen.
- Dem Geschäftsführer obliegt die Obsorge für den ordnungsgemäßen Gang und die sorgfältige finanzielle Verwaltung der Geschäftsstelle in wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Hinsicht und für die Protokollführung.

- Der Geschäftsführer hat jeweils bis zum 30. August des laufenden Jahres den Budgetentwurf für das nächste Jahr dem Präsidium vorzulegen. **Er ist berechtigt, Rechtshandlungen und Verfügungen im Rahmen des genehmigten Budgets bis zu einem Betrag von S 300.000,-- zu setzen.** Darüber hinausgehende Rechtshandlungen und Verfügungen sind dem Präsidium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, es sei denn, es handelt sich um regelmäßig anfallende Zahlungen aufgrund von Dauerverpflichtungen oder diese sind konkret zweckgebunden im genehmigten Voranschlag enthalten. **Diese Höchstgrenze gilt auch dann, wenn es sich um eine Reihe zusammengehöriger Rechtsgeschäfte (Verfügungen) handelt, bei denen zwar nicht das einzelne Rechtsgeschäft (Einzelverfügung), wohl aber die zusammengehörige Reihe der Rechtsgeschäfte (Verfügungen) diese Höchstgrenze übersteigt.** Diese Grenze gilt dann nicht, wenn die von der Geschäftsführung beabsichtigten Ausgaben nicht im Budget gedeckt sind; solche Ausgaben sind jedenfalls dem Präsidium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

- Der Geschäftsführer hat für jedes Kalendervierteljahr dem Präsidium spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Quartals einen Geschäfts- und Budgetvollzugsbericht schriftlich vorzulegen, welcher insbesondere folgende Teilbereiche zu enthalten hat:

- a) Tätigkeitsbericht sowie Bericht über Durchführung der Beschlüsse der Organe.
 - b) Budgetvollzugsbericht mit Soll/Ist-Vergleich mit ausdrücklicher Anführung aller getätigten Rechtsgeschäfte, deren Wert den Betrag von S 300.000,-- übersteigt.
- Der Geschäftsführung obliegt der organisatorische und personelle Aufbau der Geschäftsstelle.

Der Organisations- und Dienstpostenplan sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der Angestellten bedürfen jedoch der Genehmigung durch das Präsidium. Personalaufnahmen und Überstellungen sind nur dann zulässig, wenn entsprechende Dienstposten frei sind und alle Erfordernisse für die Aufnahme erfüllt sind.

- Die Geschäftsführung genehmigt die Dienstreisen für das gesamte Personal.
- Die Vertretung des Geschäftsführers in seiner Abwesenheit wird von diesem im Einzelfall geregelt.
- Die Geschäftsführung ist für die Protokollführung bei den Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes verantwortlich.

Inwieweit die Geschäftsführung diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird im Bericht bei einzelnen Prüfungsfeststellungen erläutert werden.

IV. ORGANISATION

1. Unterbringung des Vereines

Der Verein "Steiermark-Werbung" ist zur Zeit an zwei Standorten untergebracht, nämlich im Landhaus und im sogenannten Moosbrunnenschlössl in der St.Peter-Hauptstraße 243.

Im Landhaus werden derzeit fünf Räume im zweiten Stock für eigene Büro Zwecke benutzt; im Parterre und im Keller befinden sich Räumlichkeiten für die Lagerung und den Versand.

Durch die Überlassung der direkt an die Herrengasse grenzenden Räumlichkeiten im Parterre des Landhauses an die "Grazer Tourismus Ges.m.b.H." wurde ein teilweiser Umzug des Vereines "Steiermark-Werbung" bis 1. September 1990 notwendig; die restlichen Mitarbeiter des Vereines hätten später nach St.Peter nachkommen sollen.

Im Zuge der Bemühungen um das Finden von neuen Räumlichkeiten wurden im Sommer 1990 über 60 Angebote von 35 Immobilien-Maklern geprüft, bis schließlich die Entscheidung für das Moosbrunnenschlössl fiel.

Im Zuge der Besichtigungen hatte der Geschäftsführer Herbert Pohl ein Formular unterschrieben, in dem

das Realitätenbüro eine Vermittlungsprovision in der Höhe von 3 % des Preises im Kaufsfalle des Moosbrunnenschlössls erhalten sollte.

Diese Unterschrift wurde offensichtlich voreilig gegeben, da der Geschäftsführer (Beilage 4) an das Realitätenbüro ein Schreiben mit der Darstellung verfaßte, daß die Vermittlungsprovision schon im Kaufpreis enthalten sei.

Nachstehend ist ein Ausschnitt aus diesem Brief wiedergegeben:

"... halte ich folgendes fest: Sie haben mir dieses Formular in Ihrem Wagen in Sekundenschnelle vor der Abfahrt zur Besichtigung des Objektes zur Unterschrift vorgelegt. Ich habe Sie auf Treu und Glauben gefragt, was unterschreibe ich denn da, worauf Sie erklärten, dies sei ausschließlich eine Formalität, daß wir das Objekt nicht direkt vom Eigentümer unter Ausschaltung Ihrer Firma kaufen können."

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der ehemalige Geschäftsführer ganz offensichtlich eine Unterschrift geleistet hat, ohne sich dem Inhalt des Schriftstückes ausreichend zu widmen.

Durch dieses vorschnelle Vorgehen wurde die Möglichkeit vertan, die Höhe der Provision im Verhandlungswege von vorneherein zu vereinbaren und damit zu senken, wie das bei Liegenschaften in dieser Preiskategorie nicht außergewöhnlich ist.

Weiters geht aus diesem Schreiben hervor, daß durch den ehemaligen Geschäftsführer auch verabsäumt wurde, die Instandsetzungsarbeiten gewissenhaft quantifizieren zu lassen.

Letztlich wurde dann das Moosbrunnenschlössl von der Handelskammer gekauft und von dieser auch die zwischendurch vom Verein bezahlte Vermittlungsprovision refundiert.

Nunmehr ist das Schlössl teilweise an den Verein vermietet, wobei die Miete inklusive einem Betriebskostenanteil zur Zeit S 10.960,- pro Monat beträgt.

Seit 1. September 1990 werden nun durch den Verein im Moosbrunnenschlössl drei große Räume für Büro Zwecke, ein weiterer großer Raum für das Abkommissionieren der ca. tausend verschiedenen Prospekte, und ein kleiner Raum für Computer, Drucker und andere Geräte benützt.

Diese räumliche Teilung bedingt einen nicht unerheblichen Aufwand. Beispielsweise müssen tägliche Botendienste durchgeführt werden, um die Prospekte und andere Schriftstücke weiter zu bearbeiten und zu versenden. Die Buchhalterin muß von der Innenstadt nach St.Peter fahren, um am dortigen Computer Buchhaltungsarbeiten durchzuführen; beim Ausdruck von Buchhaltungslisten muß man sich oft so behelfen, daß telefonisch die einzelnen zu drückenden Tasten durchgegeben werden und der Ausdruck per Botendienst überbracht wird.

Zur Zeit sind verschiedene Varianten zur Zusammenlegung beider Standorte geplant; diese reichen von Renovierungen bzw. Adaptierungen im Schloß bis hin zu einem Neubau neben dem Schloß.

In dieser Zweiteilung der Räumlichkeiten sieht der Landesrechnungshof eine erhebliche Arbeiterschwernis, die ehestens beseitigt werden sollte.

Räumliche Probleme gibt es auch beim Versand, der im Landhaus untergebracht ist.

Als besondere Schwierigkeit ist dabei die Tatsache zu nennen, daß der allgemeine Gang und verschiedene - mit anderen Benutzern geteilte - Kellergewölbe im Landhaus als Manipulationsflächen verwendet werden müssen, was angesichts der auftretenden Spitzen zu einem äußerst beschwerlichen Arbeiten führt.

So sind mehrmals im Jahr bei Anlieferungen Kataloge auf ca. 20 bis 30 Paletten auf diesen Gangflächen stationiert, die abkommissioniert und verschickt werden müssen.

Gleichzeitig sind aber auch alle anderen Kataloge und Prospekte bereitzuhalten, da nach der jeweiligen Saison Anfragen für die nächste mit den letztgültigen Katalogen beantwortet werden.

So wurden beispielsweise in den Monaten Oktober 1991 bis Jänner 1992 über 4.500 Sommerhauptkataloge des Sommers 1991 verschickt bzw. abgegeben.

Auf eine Verbesserung derartiger Arbeitsbedingungen wäre nach Meinung des Landesrechnungshofes bei einer mittlerweile notwendigen Übersiedlung an einen anderen Standort entsprechendes Augenmerk zu legen. Nach dem letzten Stand erfolgte eine komplette Übersiedlung nach St. Peter.

2. Organigramm

Zweck eines Organigramms ist, die Struktur bzw. den Aufbau einer Organisationseinheit in klarer und übersichtlicher Form darzustellen; dadurch gelingt es auch, sehr große Behörden, Unternehmen oder sogar Konzerne prägnant auf einer DIN A4-Seite darzustellen.

Die Beschäftigung mit der Entwicklung eines Organigramms durch den Geschäftsführer Herbert Pohl hat gleich nach dessen Einstellung im Mai 1989 begonnen. Dieser legte in der Präsidiumssitzung am 24. Mai 1989 einen Entwurf vor, der mit "Organigramm des Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverbandes und dessen Verflechtung mit bestehenden oder anzustrebenden Organisationen" übertitelt ist (Beilage 5).

Diese Darstellung läßt allerdings mit einer Gesamtanzahl von 56 gezeichneten Kästchen keine klare Übersicht

mehr erkennen. Ferner ist es nach Meinung des Landesrechnungshofes sinnwidrig, die damals 18 Bediensteten (Werkvertragsinhaber sind dabei als Leistungslieferanten zu betrachten) in 29 Kästchen zu strukturieren.

Dazu ist festzustellen, daß diese Übersicht zwar als eigener Arbeitsbehelf für die Entwicklung eines Organigramms brauchbar ist, aber keineswegs einer kurz gehaltenen prägnanten Führungsinformation entspricht.

Im Laufe der Zeit wurde das Organigramm weiterentwickelt (Beilage 6) und dann in der Präsidiumsitzung am 9. Juni 1990 vorgestellt und unter der Auflage, die zwei Stellvertretungsbereiche in Vertretungsbereiche umzubenennen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dieses Organigramm entsprach jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, weil die tatsächlichen Über- und Unterstellungsverhältnisse, beispielsweise bei einzelnen Märkten oder bei der Gästebetreuung, bis heute - anders als im Organigramm dargestellt - geregelt sind.

Zu diesem Organigramm ist weiters festzuhalten, daß es zwar übersichtlicher scheint als der erste Entwurf, aber aufgrund des Verhältnisses der Kästchenzahl (20) zur Mitarbeiterzahl (24) doch noch zu überladen ist, obwohl es den Titel "Sparversion des Organigramms" trägt.

Als weiterer gravierender Mangel ist die Tatsache anzusehen, daß die sogenannte zweite Führungsebene nicht lückenlos die dritte abdeckt, sondern vielmehr einzelne Mitarbeiter lediglich den Geschäftsführer als direkten Vorgesetzten hatten, obwohl es parallel zu ihrer Tätigkeit bis heute eine "Abteilung" gibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Geschäftsführer nie ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Organigramm dem Präsidium vorgelegt hat.

3. Tätigkeitsbereiche

Im nachfolgenden beschreibt der Landesrechnungshof die einzelnen Tätigkeitsgruppen des Vereines "Steiermark-Werbung" und entwirft ein diesen Tätigkeiten entsprechendes Organigramm. Der Landesrechnungshof hat im Bericht einzelne Mitarbeiter der "Steiermark-Werbung" entsprechend der Gehaltsliste auf Seite 97 alphabetisch gekennzeichnet.

3.1 Werbemittelproduktion und Versand

In diesen Tätigkeitsbereich fallen Foto-, Katalog-, Prospekt- und Plakatproduktionen, sowie die Zusammenarbeit mit den Firmen, die Teile dieser Produktionen übernommen haben.

Wesentliche Leistungen wurden in diesem Bereich durch die Werbeagentur "H" erstellt, mit der nach der Auswahl der neuen Werbelinie des Vereines intensiv zusammengearbeitet wurde.

Über die Werbemittlempfänger erfolgt eine Rückkoppelung hinsichtlich des Anklanges der Produktionen.

Dem Verantwortlichen für diesen Bereich, Herrn A, sind zwei Mitarbeiterinnen zur Unterstützung zur Seite gestellt.

Die Werbemittel werden für bestimmte Märkte erstellt, wie z.B. Österreich, Deutschland, Italien, Ostländer etc., für die verschiedene andere Mitarbeiter des Vereines "Steiermark-Werbung" als Marktbearbeiter zuständig sind.

Daraus ergibt sich eine sehr intensive gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Werbemittelproduktion und der Werbemittelverwendung bezüglich der Zeiteinteilung, da die Werbemittel auch für Messen verwendet werden und damit zeitliche Rahmenbedingungen einzuhalten sind.

Daß dieses Zusammenspiel nicht immer funktioniert, zeigt das Beispiel des Italienkataloges, der für die Messe in Turin im Februar 1991 hätte so rechtzeitig fertig sein sollen, daß er im Zuge des von der

Handelskammer organisierten und bezahlten Messestandaufbaues und Transportes mitgegangen wäre.

Da die Fertigstellung des Kataloges aber nicht rechtzeitig erfolgte, mußte ein Frächter diesen Transport durchführen, wodurch Kosten von S 15.000,- (ohne MWSt.) unnötigerweise anfielen (Beilage 7).

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß derartige Termenschwierigkeiten aber nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel darstellen, wie auch bei der Beschreibung des Sommerhauptkataloges 1991 ausgeführt wird.

Versand

Da die vielen produzierten Werbemittel verschickt werden müssen, um an ihrem Zielort ihre Werbewirksamkeit entfalten zu können, sind im Versand zwei Mitarbeiter beschäftigt.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der Werbemittelproduktion und dem Versand ist der Versandleiter dem Werbemittelverantwortlichen zugeteilt.

Ebenfalls zu den Tätigkeiten des Versandes gehört die Bedienung des im Erdgeschoß im Landhaus befindlichen

Kopierers, der für die Vervielfältigung von Stückzahlen zwischen 50 bis 1000 verwendet wird und mit seiner Endlos-Sortierfunktion durch Versetzen als durchaus zweckmäßig anzusehen ist.

3.2. Marktbearbeitung

Unter Marktbearbeitung sind solche Aktivitäten zu verstehen, die dazu dienen, die Steiermark bekanntzumachen und somit zu einer Steigerung des Fremdenverkehrs zu führen.

Dazu werden Messen besucht, d.h. Messestände betrieben, an denen je nach Messe Einzelkunden oder sogenannte "Multiplikatoren" (z.B. Reiseveranstalter) die Steiermark präsentiert bekommen.

Weiters werden auch Journalisten besucht oder in die Steiermark eingeladen, damit durch erscheinende Zeitungsartikel der Bekanntheitsgrad der Steiermark erhöht wird.

Durch Presseaussendungen und Pressekonferenzen zu bestimmten Themen, die die Steiermark betreffen, wird ebenfalls auf die Steiermark aufmerksam gemacht.

Verantwortlicher für die Bearbeitung von wesentlichen Märkten ist der Bedienstete C, der ebenfalls zwei Mitarbeiterinnen zur Seite hat, wobei dieser noch zusätzliche organisierende und koordinierende Tätigkeiten wahrnimmt.

Eine dieser Mitarbeiterinnen hat als bedeutendsten Markt die westdeutschen Bundesländer über, die andere verschiedene andere Länder, wie Frankreich, die BeNeLux-Staaten und Großbritannien.

Diese beiden Mitarbeiterinnen sind in der Lage, diese Tätigkeiten ohne anweisende Führungskraft selbständig durchzuführen, was in der Praxis auch erfolgt.

Lediglich den Geschäftsführer als Vorgesetzten haben weiters die für den Italien-Markt zuständige Mitarbeiterin E, die für die innerösterreichisch - nichtsteirische Pressearbeit verantwortliche Frau D und Frau P, die neben ihrer Tätigkeit im Chefsekretariat auch die steirische Pressearbeit über hat.

Eine Sonderstellung nimmt die Arge-Ost ein, bei der die Marktbearbeitung für die osteuropäischen und ostdeutschen Länder angesiedelt ist.

Diesen Tätigkeitsbereich deckt Herr B ab, der jedoch sonst überwiegend andere Aufgaben wahrnimmt, die mit Marktbearbeitung nichts zu tun haben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß in diesem Organisationsbereich keine einheitliche Vorgangsweise erkennbar ist.

3.3 Chefsekretariat

Im Chefsekretariat sind zwei Bedienstete beschäftigt. Frau P erledigt einerseits die Pressearbeit für Steiermark und war andererseits als Chefsekretärin für Herbert Pohl eingesetzt.

Im November 1990 wurde eine weitere Mitarbeiterin für Schreibaufgaben und andere Sekretariatstätigkeiten zur Entlastung der Chefsekretärin eingestellt.

Nach den Vorstellungen des Geschäftsführers sollten der Chefsekretärin auch interne organisatorische Belange, wie Zeitaufschreibung der Mitarbeiter, Urlaubs- und Krankenstandswesen u.ä. übertragen werden, tatsächlich eingeführt wurde diese Kompetenzerweiterung aber nicht.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß eine Sekretärin dann durchaus genügt, wenn sie sich auf Sekretariatsaufgaben konzentrieren kann und die Pressearbeiten sowie Personalaufschreibungsarbeiten

von den jeweiligen im Verein "Steiermark-Werbung" durchaus vorhandenen Fachkräften durchgeführt werden. Die Personalaufschreibungen werden ohnedies von der Buchhalterin vorgenommen. Eine Doppelgleisigkeit erscheint nicht erforderlich.

3.4. Gästebetreuung

Diese Aktivität beinhaltet die Ausbildung von sogenannten Gästebetreuern, die in Fremdenverkehrsgebieten eingesetzt werden, wodurch dem immer häufiger auftretenden Wunsch vieler Gäste nach individueller Betreuung Rechnung getragen wird.

Die Organisation dieser Ausbildungskurse wird von Herrn H l durchgeführt, dessen Personalkosten zur Gänze von der Arbeitsmarktverwaltung refundiert werden; so wurden im Jahr 1990 S 294.596,- und im Jahr 1991 S 311.718,- zur Abdeckung der Personalkosten überwiesen, sodaß dieser Mitarbeiter für den Verein bis auf allfälliges Büromaterial und Porto kostenneutral ist.

Als Angestellter des Vereines "Steiermark-Werbung" hatte er jedoch von Anfang an auch den Geschäftsführer als Vorgesetzten und war diesem gegenüber auch weisungsgebunden.

3.5. Tourismuswerkstatt

Unter diesem Titel sind alle jene Aktivitäten zu verstehen, die "Service, Beratung, Entwicklung und Schulung regionaler und örtlicher Fremdenverkehrsorganisationen sowie der Betriebe und Orte im Rahmen der Tourismuswerkstatt" umfassen.

Diese Agenden hat Herr B über, wobei nachstehend auch alle seine darüber hinausgehenden Tätigkeiten angeführt sind:

Tourismuskonzepte	22 %
Angebotsbetreuer	23 %
<hr/>	
Summe Tourismuswerkstatt	45 %
Reisebüro und Information	30 %
EDV	28 %
Arge-Ost	7 %
<hr/>	
Summe	100 %

Diese Bereiche werden nachstehend beschrieben, wobei auf die Arge-Ost nicht noch einmal eingegangen wird.

Tourismuskonzepte

Diese Arbeit beinhaltet das Erstellen von touristischen Marschrichtungen, die im wesentlichen von einer Förderung des Tourismus als Zielsetzung getragen sind.

Da sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes Konzepte aus der Marketingsphäre vor ihrer Umsetzung einer Effizienzbetrachtung nur bedingt stellen können, werden diese im gegenständlichen Bericht nicht beurteilt.

Die Erstellung von Tourismus-Konzepten, wie sie in der jetzigen Form durchgeführt wird, sieht der Landesrechnungshof dann als zweckmäßig an, wenn sie zu einem wesentlichen Teil auch von den Auftraggebern bezahlt werden, weil dann die Gewähr gegeben ist, daß diese Konzepte den jeweiligen Regionen oder Verbänden auch etwas wert sind.

Der Landesrechnungshof regt deshalb an, prinzipiell einen Kostenbeitrag für derartige Aktivitäten nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung einzuheben.

Angebotsbetreuer

Die Idee der Angebotsbetreuer bzw. Regionalbetreuer wurde vom Geschäftsführer Herbert Pohl als Novum

in die Steiermark gebracht; im Laufe der Zeit wurden auch 6 Angebotsbetreuer eingestellt und Herrn B unterstellt.

Der Zweck dieser Angebotsbetreuer liegt in der Betreuung und Weiterentwicklung des touristischen Angebotes der einzelnen steirischen Regionen.

Dabei soll den Anbietern - sowohl den Regionen wie auch dem einzelnen Betrieb - bewußt gemacht werden, welches Angebot bezogen auf die Nachfrage im möglichen Rahmen herzustellen ist.

Als Beispiel sind hier auf der Angebotsseite die Landschaften mit ihren möglichen Naturerlebnissen zu nennen, die die Nachfrage von Städtern mit Naturdefizit befriedigen können.

Um diese beispielhaft genannte Kundengruppe auch von der Angebotsseite her effizient ansprechen zu können, werden verschiedene Schwerpunkte gesetzt, wie beispielsweise "Wandern" mit Wanderkarten, die regionalen Detailbezug aufweisen.

Zur Durchführung dieser Aktivitäten sind die sechs Angebotsbetreuer mit einer professionellen Bürogeräteausrüstung, wie Anrufbeantworter mit Fernabfrage, Mobiltelefon, Laserdrucker und Laptop (tragbarer PC), versehen worden, die nach Auffassung des Landesrech-

nungshofes im wesentlichen als zweckmäßig für ein professionelles Arbeiten anzusehen ist.

Auf die Anschaffung der für den Verwendungszweck zu aufwendigen Laptops wird jedoch im Rahmen der Beschreibung der EDV-Anschaffungen in diesem Bericht eingegangen.

Die Büros der Angebotsbetreuer sind in den jeweiligen Regionen gelegen, sodaß die Tätigkeiten vor Ort erfolgen können.

Zu den Büros merkt der Landesrechnungshof an, daß die meisten Büros in irgendeiner Form von der öffentlichen Hand oder von Fremdenverkehrsorganisationen zur Verfügung gestellt werden bzw. in einem Falle einer Angebotsbetreuerin das Büro sich in ihrer eigenen Wohnung befindet.

Insgesamt ist dadurch bezüglich der Büroraumbeschaffung eine nach Auffassung des Landesrechnungshofes effiziente Lösung gefunden worden.

Da die meisten Büros jedoch lediglich aufgrund mündlicher Absprachen benützt werden, hat der Landesrechnungshof die Abfassung von schriftlichen Mietverträgen angeregt.

Effizienzkontrolle

Eingangs stellt der Landesrechnungshof fest, daß der wohl einfachste erste Schritt bei Effizienzbetrachtungen der Vergleich von bestimmten - auch nichtquantifizierten - Zielen mit dem dann tatsächlich Erreichten darstellt.

Unter dem Geschäftsführer Pohl gab es der Aussage des für die Angebotsbetreuer verantwortlichen Herrn B zufolge lediglich die nicht näher präzierte Vorgabe, mit den Angebotsbetreuern "etwas aus sich heraus zu machen".

In der Zeit des Geschäftsführers Herbert Pohl erfolgte nicht einmal die Aufstellung einer detaillierten Tätigkeitenübersicht, die als Information für die Geschäftsführung hätte als Leistungsnachweis dienen können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß seitens der Geschäftsführung keine Vorgabe erfolgte, was auf Mängel in Organisations- und Führungsbelangen schließen läßt.

Aufschreibungen wurden erst mit der Aufforderung des geschäftsführenden Präsidenten Peter Merlini im November 1991, also nach der Entlassung von Herbert Pohl, erstellt.

Dabei wurde eine Übersicht über die erbrachten Tätigkeiten verlangt und auch erstellt, sowie eine wöchentlich vorausschauende Tätigkeitenliste initiiert, die seither zu erbringen und sowohl im vor- wie auch im nachhinein zu besprechen ist.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es sich dabei durchaus um einen Schritt in die richtige Richtung handelt. Bezüglich einer funktionierenden Effizienzkontrolle durch Aufzeichnungen, die zur Dokumentation von den einzelnen Angebotsbetreuern geführt werden, ist jedoch festzustellen, daß diese auch heute noch als keineswegs ausreichend zu bezeichnen ist.

Vom zuständigen Verantwortlichen B werden völlig unzureichende Aufzeichnungen als Aktivitätsnachweis akzeptiert (Beilage 8), wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

Di. 7.1.1992:	7.30 - 11.30 Uhr	Büro-Administration, diverse Telefonate mit unseren Partnern
	13.00 - 17.00 Uhr	diverse Telefonate bezüglich Obmann Waldheimat/Oberes Mur- tal

Der Landesrechnungshof hat daher dringend die Führung von genaueren Arbeitsaufzeichnungen empfohlen, da eine Effizienzkontrolle sonst unmöglich erscheint.

Angebotsbetreuersitzungen

Zur Koordination und zum Austausch von Informationen finden regelmäßig in ca. zweiwöchigen Abständen sogenannte Angebotsbetreuersitzungen statt.

Der Landesrechnungshof war bei einer solchen Angebotsbetreuersitzung am 12. Feber 1992, um sich sowohl von den Angebotsbetreuern als auch von der Sitzung ein Bild zu machen.

Dabei stellte der Landesrechnungshof fest, daß zwischen den Angebotsbetreuern ein angenehmes Gesprächsklima herrscht, jedoch ein zielgerichtetes Vorgehen im Sinne einer Ergebnisorientierung nicht feststellbar war.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, daß die Angebotsbetreuer auf ihre fachliche Qualifikation bezogen keine homogene Gruppe darstellen; ebenso wird festgehalten, daß manche Regionen mit ihren Angebotsbetreuern nicht zur Gänze zufrieden sind.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes hätte der sich daraus ergebende Handlungsbedarf längst erkannt werden und durch Personalveränderungen oder Schulungen beseitigt werden müssen.

Weiters ist festzuhalten, daß sich die Gesamtkosten

der Regionalbetreuer in Höhe von rd. S 3,8 Mio. bewegen, wovon rund S 800.000,- allein Reiseaufwand sind, da bei dieser Art der Tätigkeiten die örtliche Beweglichkeit entscheidend ist.

Ohne werbefachliche Tätigkeiten in Zweifel zu ziehen, schlägt der Landesrechnungshof eine finanzielle Mitbeteiligung der Regionen an der Bezahlung der Angebotsbetreuer - wie dies bereits durch das "Steirische Thermenland" erfolgt - vor. Diese würde sicherstellen, daß die Angebotsbetreuer ihrer Bestimmung, nämlich den Regionen zu dienen, nachkommen. Dies stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofes die beste Garantie für die Effizienz der Leistungserstellung dar und zeigt auch, was die Angebotsbetreuer den Regionen wert sind.

3.6 Reisebüro und Information

Ein weiterer Teil der Tätigkeiten von B bezog sich im Jahr 1991 schwerpunktmäßig auf den Informations- und Reisebürobetrieb.

Zweck des Informationsdienstes ist die Beantwortung von Anfragen, die den steirischen Tourismus betreffen. Der Reisebürobetrieb hingegen soll Incoming-Buchungstätigkeiten durchführen und Erträge erwirtschaften, wobei es nach Auffassung des Landesrechnungshofes als bedenklich anzusehen ist, daß das Ausmaß des

wirtschaftlichen Erfolges nicht klar, d.h. in Schillingen, vorgegeben ist.

Dies ist vor allem in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Ergebnis zu sehen, das bei zumindest S -500.000,- bis S -800.000,- je nach Zurechenbarkeit von Gemeinkosten im Jahr 1991 liegt.

Auch wenn die um ca. S 300.000,- aufwendig produzierten Reisebürokataloge weggelassen worden wären, läge das Ergebnis dieses Teilbetriebes immer noch bei S -200.000,- bis S -500.000,-.

Für diesen Reisebürobetrieb besitzt B die Reisebürokonzession.

Durch die Einstellung als Karenzvertretung war eine etwa halbjährige Einarbeitung des derzeitigen Reisebüroleiters notwendig, die mittlerweile als abgeschlossen zu betrachten ist. Die Arbeiten werden nun von diesem Mitarbeiter, dem auch eine Sekretärin zur Seite gestellt ist, im wesentlichen selbständig durchgeführt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es nicht Zweck des Vereines sein sollte, Reisebürotätigkeiten durchzuführen, da diese Buchungstätigkeiten ebensogut, wenn nicht kostengünstiger, auch von einem Privaten durchgeführt werden können. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß das Land Steiermark

bereits vor Jahren das 'Steiermärkische Landesreisebüro, das ebenfalls nur mit Verlust geführt werden konnte, verkauft hat.

Der Landesrechnungshof gibt auch zu bedenken, daß es bei dieser Reisebürotätigkeit eine einseitige personelle Abhängigkeit vom Mitarbeiter B gibt, der als einziger die Konzession innerhalb des Vereines "Steiermark-Werbung" besitzt.

Der Landesrechnungshof regt daher eine Kooperation mit einem privaten Reisebüro und die Aufgabe des Reisebürobetriebes an, um allfällige wirtschaftliche und personelle Probleme zu vermeiden.

3.7 EDV

Hiebei sind nachstehende Bereiche zu nennen:

- * Großanlage in St.Peter
- * PC's in St.Peter, im Landhaus und bei den Angebotsbetreuern
- * TIS-Projekt (Tourismus-Information-System)
- * Schulungs- und Handelsaktivitäten

Eine klare Kompetenzregelung für die Zuständigkeit bezüglich der EDV-Aktivitäten gibt es in der "Steiermark-Werbung" nicht.

Großanlage

Auf dieser Anlage werden verschiedene Software-Programme betrieben, und zwar ein reisebürospezifisches Softwarepaket, ein Auskunftprogramm mit Mailing-Adressen, eine Textverarbeitung und die Finanzbuchhaltung.

Zwischen der Reisebürosoftware und dem Buchhaltungsprogramm gibt es auch eine Schnittstelle, die der Übernahme der im Reisebürobetrieb gestellten Rechnungen in die Finanzbuchhaltung dienen könnte.

Da diese Schnittstelle aber nur wenig benutzerfreundlich ist und auch nicht viel in die Richtung größerer Bequemlichkeit unternommen wurde, wird sie auch nicht verwendet. Die vom Reisebüro erstellten Rechnungen werden von der Buchhalterin daher noch einmal händisch erfaßt.

Bei der Auswahl dieser Anlage, die im Jahr 1988 mit Unterstützung der EDV-Koordinierungsstelle des Landes erfolgte, war eine PC-Integration eine unabdingbare Voraussetzung, damit Daten von diesem Großrechner auch auf einem PC weiter bearbeitet werden können.

Angesichts der im Verein "Steiermark-Werbung" gehandhabten Planungsabläufe ist es dem Landesrechnungshof unverständlich, daß diese Möglichkeit nie konkret untersucht wurde, um IST-Daten aus der Kostenstellenrechnung des Buchhaltungsprogrammes auf einen PC zu überspielen und dann einen PLAN-IST-Vergleich mit Abweichungsanalyse durchzuführen.

Eine Rückfrage beim Hersteller durch den Landesrechnungshof ergab nämlich, daß es durchaus möglich ist, einen Datentransfer auf einen PC zu implementieren.

Statt dessen wurde mit Beginn des Jahres 1991 eine Speichererweiterung des Großgerätes zur Beschleunigung der Abläufe durchgeführt, wobei die jederzeit kündbare Miete rund S 120.000,- pro Jahr beträgt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß allein mit diesem Betrag ein moderner PC für die Buchhaltung samt Buchhaltungssoftware hätte angeschafft werden können, um einerseits der Buchhalterin das wöchentliche Pendeln nach St.Peter zum Buchen zu ersparen und andererseits einen PLAN-IST-Vergleich ohne Datentransfer zu realisieren. Bei dieser Variante würden auch die Kosten für die Implementierung des Datentransfers vom Großgerät auf einen PC entfallen.

Dem Landesrechnungshof ist es daher unverständlich, daß diese Variante trotz mehrmaliger Anregungen der Buchhalterin nie ernsthaft geprüft, sondern lediglich die Unmöglichkeit dieser Vorgangsweise betont wurde.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, für das Rechnungswesen eine PC-Lösung zu erarbeiten.

Personal - Computer

Sowohl in den Räumlichkeiten im Landhaus als auch in St.Peter sind PC's im Einsatz, die vorwiegend für Schreivarbeiten und Serienbriefe, aber auch für Rechenarbeiten verwendet werden.

Dabei wurden zwei Softwarepakete verwendet, wobei anzumerken ist, daß mit diesen Programmen von der Anwenderseite insoferne das Auslangen gefunden wurde, als diese beiden Softwarepakete den im Büroalltag auftretenden Anforderungen durchaus gerecht werden konnten.

Im Jahr 1991 erfolgte ein Umstieg auf ein anderes Softwareprogramm, das eine graphische Benutzeroberfläche hat. Für die Schreib- und Rechenanwendungen wurden zwei neue Programme installiert.

Dabei war im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof festzustellen, daß keine ausreichende Planung des Softwareumstieges erfolgte. Funktionierte nämlich bisher das Zusammenspiel der beiden alten Programme bei Serienbriefen zufriedenstellend, so war bei den neuen Programmen diese im Büroalltag häufig auftretende Anwendung zumindest bis Jänner 1992 nicht anwenderfreundlich möglich (Beilage 9).

Wenn auch die graphischen Gestaltungsmöglichkeiten bei dieser Software wesentlich größer sind als bei den älteren Programmen, so ist nach Meinung des Landesrechnungshofes doch die Sinnhaftigkeit dieser Anschaffung zum damaligen Zeitpunkt in Frage zu stellen.

Dies deshalb, weil aufwendige Geräteerweiterungen installiert wurden und bei regem Bürobetrieb aufgrund des wesentlich langsameren graphischen Ausdruckmodus des öfteren gegenseitige Behinderungen bei gemeinsam benutzten Druckern auftreten.

Da außerdem im Zeitraum März bis Juni 1991 Schulungen notwendig waren, "... nachdem immer wieder Schwierigkeiten im Umgang mit EDV und Anwenderprogrammen auftraten ..." (Beilage 10) entstanden aus dieser Notwendigkeit heraus zusätzliche Kosten.

Die **Gesamtkosten dieser beschriebenen Hardwareerweiterung und Softwareumstellung** setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Kosten je PC	insgeamt für 5 PC's
Platte und Prozessor	14.641	73.205
dazugehörige Arbeiten		2.240
Maus	600	3.000
Schulungen		58.773
Summe:		137.218

Angesichts der finanziellen Probleme, die der Verein "Steiermark-Werbung" im Jahre 1991 bereits hatte,

ist es dem Landesrechnungshof unverständlich, daß derartige für das Funktionieren des Bürobetriebes nicht unbedingt notwendige Aktivitäten durchgeführt wurden.

Weiters ist festzuhalten, daß kein ausreichender Überblick über die Büroautomatisation gegeben war.

Beispielsweise wurde ein PC, der in den Räumlichkeiten im Landhaus untergebracht war, bei der Aufrüstung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Urgenz eines Mitarbeiters im Dezember 1991 antwortete B in seinem Schreiben vom 18. Dezember 1991 (Beilage 11), daß es ihm " ... bis heute nicht klar war, daß ausgerechnet dieser PC nicht aufgerüstet wurde."

Ein weiteres Beispiel für mangelndes EDV-Bewußtsein auf dem PC-Sektor mußte der Landesrechnungshof im Zuge seiner Prüfung feststellen, als eine Bedienstete am 30. Jänner 1992 versuchte, neben dem Prüfer des Landesrechnungshofes von einer Diskette aus Computerspiele auf einem PC zu installieren.

Abgesehen von der Unnotwendigkeit, während der Dienstzeit Spiele zu installieren, stellte sich im Laufe der weiteren Prüfung heraus, daß es im Verein "Steiermark-Werbung" keinen Schutz vor Computerviren gab und die Bedienstete auch nicht um die Gefährlichkeit derartiger Gastprogramme wußte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, sich dieser grundlegenden, die EDV-Sicherheit betreffenden Fragen anzunehmen.

Laptops

In den Monaten Jänner und März 1991 wurden zwei tragbare PC's (Laptops) für zwei Mitarbeiter angeschafft, wobei sich auch hier wieder die Wahl des Prozessors (386) sowie die Hauptspeichererweiterung verteuernnd auswirkte.

Bei der Anschaffung der 6 Laptops für Angebotsbetreuer wurde ebenfalls auf einen schnellen 386-er Prozessor geachtet sowie eine Hauptspeichererweiterung durchgeführt, wobei alleine die Erweiterung bei diesen Laptops Mehrkosten von $6 \times 9.690,- = S 58.140,-$ verursachte.

Diese 386-er Prozessoren und die Erweiterungen wurden bereits im Hinblick auf das steiermarkweite TIS (Tourismus-Informationen-System), von dem ebenfalls zu dieser Zeit die Rede war, angeschafft.

Insoferne lassen sich diese Laptops nicht einfach als von allen anderen EDV-Aktivitäten unabhängigen Bürobedarf deklarieren, da für eine reine Büroausstattung für die Angebotsbetreuer die Grundausstattung der Laptops ohne Hauptspeichererweiterung zunächst

vollkommen genügt hätte und bei tatsächlichem Bedarf eine Hauptspeichererweiterung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Diese Erweiterungen wären dann auch aufgrund des in der EDV allgemein raschen Preisverfalls günstiger gekommen.

Schulung und Handel

Im Zuge der Prüfung wurde auch festgestellt, daß der Verein "Steiermark-Werbung" auch entgeltliche EDV-Schulungen durchführt, beispielsweise für Regions- und Ortsverbände aber auch für dritte, die nicht primär mit dem steirischen Tourismus verbunden sind.

Da diese Schulungen im wesentlichen das Schreiben, Rechnen und Zeichnen mit dem Computer vermitteln, sind sie wohl eher als Büroausbildung anzusehen, vergleichbar etwa mit dem Schreibmaschinenschreiben.

Weiters war festzustellen, daß seit Ende 1991 ein reger Software-Handel im Verein "Steiermark-Werbung" aufgebaut wurde, der den Sinn haben soll, Mengenrabatte zu lukrieren und weiterzugeben.

Dazu ist festzuhalten, daß diese Zielsetzung wohl eher der einer Einkaufsgenossenschaft entspricht.

Diese EDV-Aktivitäten sind zwar dem Tourismus der Steiermark zuträglich, entsprechen aber der Zielsetzung der Vereinsstatuten nicht, da diese Tätigkeiten im § 2, in dem der Vereinszweck erläutert wird, nicht aufscheinen.

Auch die Tatsache, daß diese Aktivitäten von Trägern des Steirischen Tourismus gutgeheißen werden bzw. dankbare Abnehmer für verschiedene EDV-Leistungen vorhanden sind, kann diesen formellen Mangel der Statutenentsprechung nicht wettmachen.

Diejenigen EDV-Tätigkeiten, die sich nicht auf tourismusspezifische Aspekte, sondern auf eine reine Schreib-, Rechen- und Datenbankausbildung am PC beziehen, hält der Landesrechnungshof nicht für statutenkonform.

Der Landesrechnungshof gibt in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß bei den ohnehin schon hohen Personalkosten zusätzlich Personal gebunden wird und regt daher an, diese EDV-Aktivitäten entweder außerhalb des Vereines durchzuführen bzw. externe Firmen zu beauftragen oder diese zumindest in die Vereinsstatuten aufzunehmen.

4. ORGANISATIONSVORSCHLAG

Der Landesrechnungshof hat gezeigt, daß die Organigrammstruktur des Vereines in ihrer idealtypischen Darstellung des Geschäftsführers drei Hierarchiestufen aufweist, nämlich

1. Ebene: Geschäftsführer
2. Ebene: Abteilungsleiter
3. Ebene: Mitarbeiter.

Zur Diktion "Abteilungsleiter" im Verein "Steiermark-Werbung" ist anzumerken, daß es sich um eine betriebsspezifische und vereinsinterne Bezeichnung handelt, die mit der Leitung einer Abteilung im üblichen Sinne nicht vergleichbar ist. Unter einem Abteilungsleiter versteht man im allgemeinen eine Person, die eine größere Zahl von Mitarbeitern zu führen hat, wobei viele dieser Mitarbeiter derart qualifiziert sind, daß sie nicht einfach durch das Anlernen anderer Personen ersetzt werden können.

Im Falle des Märkte- und des Werbemittelverantwortlichen mit ihren je zwei jungen Untergebenen kann daher nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht von einer Abteilungsleitung im üblichen Sinne gesprochen werden.

Daß im Falle des Versandes durch das Verschicken der produzierten Werbemittel ein hohes Maß an Koordination mit dem Werbemittelverantwortlichen zweckmäßig ist, wird durch den Landesrechnungshof dabei nicht in Frage gestellt. Eine zwingende Notwendigkeit, den Versand dem Werbemittelverantwortlichen zu unterstellen, sieht der Landesrechnungshof jedoch nicht, zumal es bei anderen Bereichen des Vereines "Steiermark-Werbung" auch möglich ist, das Versenden von Schriftstücken zu koordinieren.

Die Gruppe der Angebotsbetreuer ist zwar von der Größe her schon eher geeignet, von einem Gruppenleiter betreut zu werden, doch erscheint dies dem Landesrechnungshof nicht unbedingt notwendig, da diese Führungsaufgabe keine ausfüllende Tätigkeit darstellt.

Wie bereits beschrieben, sollte das Reisebüro nicht mehr innerhalb des Vereines betrieben werden, sondern nach Möglichkeit aufgelassen bzw. an Externe vergeben werden.

Ferner wurde bereits aufgezeigt, daß es eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitarbeitern gibt, die keinem der drei "Abteilungsleiter" unterstellt sind, sodaß auch die dreistufige Hierarchie bis zum Prüfungszeitpunkt in der Praxis keineswegs gegeben und des öfteren durchbrochen war.

Als organisatorischer Mangel ist auch die äußerst seltene Anwesenheit des ehemaligen Geschäftsführers

im Betrieb zu nennen, wodurch dieser sich für innerbetriebliche Führungsfunktionen nicht ausreichend Zeit nehmen konnte.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, die Organisation bezüglich der Hierarchieebenen insbesondere im Hinblick auf die steigenden Personalkosten und die dadurch entstehende mangelnde Flexibilität zu überdenken.

V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Im Jahr 1987 wurde im Verein eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt. Ab Jahresbeginn 1988 wurde eine Steuerberatungskanzlei mit der Führung einer doppelten Buchhaltung betraut.

Dies war notwendig geworden, weil sich der Umfang des Rechnungswesens durch die Hereinnahme des Reisebürobetriebes Steiermark-Incoming (vormals Informations- und Buchungszentrale) wesentlich vergrößert hatte.

Mit dem Beginn des Jahres 1990 wurde eine eigene Buchhaltungskraft eingestellt und auf das Buchhaltungsprogramm der vereinseigenen Computeranlage eingeschult.

Der Vorteil der Doppik gegenüber anderen Systemen liegt auch in der Möglichkeit, den Gewinn oder Verlust einer Periode auf zweifache Weise ermitteln zu können, zum einen in der Gewinn- und Verlustrechnung, zum anderen durch den Vergleich des Betriebsvermögens am Anfang und am Ende einer Periode. Aufgrund der in sich geschlossenen Systematik muß dies zu einer Gleichheit der SOLL- und HABEN-Seite führen.

Der Verein war im geprüften Zeitraum immer zur Gänze im Status eines Gewerbebetriebes, sodaß unbeschränkte Umsatzsteuerpflicht und ebenso uneingeschränkter Vorsteuerabzug zum Tragen kamen.

Die Aufwände und Erträge des Vereines sind daher in weiterer Folge demgemäß immer ohne die beiden genannten Steuern, also netto dargestellt, ohne daß dies weiter angemerkt wird.

Eine Ausnahme stellt lediglich die Landessubvention insoferne dar, als bei dieser kein Entgelt für eine bestimmte vom Verein zu erbringende Leistung vorliegt, und somit auch keine Umsatzsteuer abzuführen ist.

1. Subventionen des Landes

Insgesamt erhielt der Verein die nachstehend angeführten Beträge vom Land Steiermark:

1989	22,056.666,-
1990	26,992.000,-
1991	30,000.000,-

Dabei ist zu beachten, daß im Jahr 1989 bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung über die Fremdenverkehrsabteilung S 6,678.083,80 abgerechnet wurden.

Die Zusammenführung der beiden Budgets in diesem Jahr sowie die Plan- und Ist-Zahlen der Jahre 1989 bis 1991 sind in der folgenden Tabelle mit ihren Budgetansätzen dargestellt:

alle Werte in Mio. ÖS Budgetansatz	V E R E I N			A B T E I L U N G			S U M M E		
	Plan	Ist	Diff.	Plan	Ist	Diff.	Plan	Ist	Diff.
1989 :									
771 003				0,5		-0,5	0,5		-0,5
771 009				19,1	6,4	-12,8	19,1	6,4	-12,8
771 109				0,9	0,3	-0,6	0,9	0,3	-0,6
771 215 / 7670	7,4	22,1	14,6				7,4	22,1	14,6
Summe:	7,4	22,1	14,6	20,6	6,7	-13,9	28,0	28,7	0,7
1990 :									
771 215 / 7670	27,0	27,0	0,0				27,0	27,0	0,0
1991 :									
771 215 / 7670	30,0	30,0	0,0				30,0	30,0	0,0

In dieser Übersicht ist gut zu erkennen, wie die Zusammenführung der beiden Budgets im Jahr 1989 bei der Ausgliederung aus der Abteilung in den Verein vor sich gegangen ist.

Bei der Erstellung des Voranschlages des Jahres 1989 waren für den Verein rund 7,4 Millionen Schilling und innerhalb der Abteilung rund 20,6 Millionen Schilling bei unterschiedlichen Budgetposten geplant.

Durch die unterjährige Ausgliederung mit 1. Mai 1989 wurden die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung und Verkaufsförderung nun an den Verein übertragen und die noch nicht verbrauchten restlichen Kreditmittel des Landes beim Ansatz 1/771215/7670 überwiesen.

In der Spaltensumme, in der beide Budgets in ihren Plan- wie auch Ist-Zahlen aufscheinen, ist ersichtlich, daß in diesem Jahr eine Förderungsüberschreitung von 28,0 auf 28,7 Millionen Schilling stattfand.

In den beiden darauffolgenden Jahren 1990 und 1991 wurden im selben Budgetansatz 27 bzw. 30 Millionen Schilling geplant und auch an den Verein überwiesen.

Diese in der Aufstellung angeführten Beträge sind ordnungsgemäß den Regeln der doppelten Buchhaltung entsprechend als Erträge in den jeweiligen Geschäftsjahren verbucht worden. Die Geschäftsjahre des Vereines sind mit den Kalenderjahren deckungsgleich.

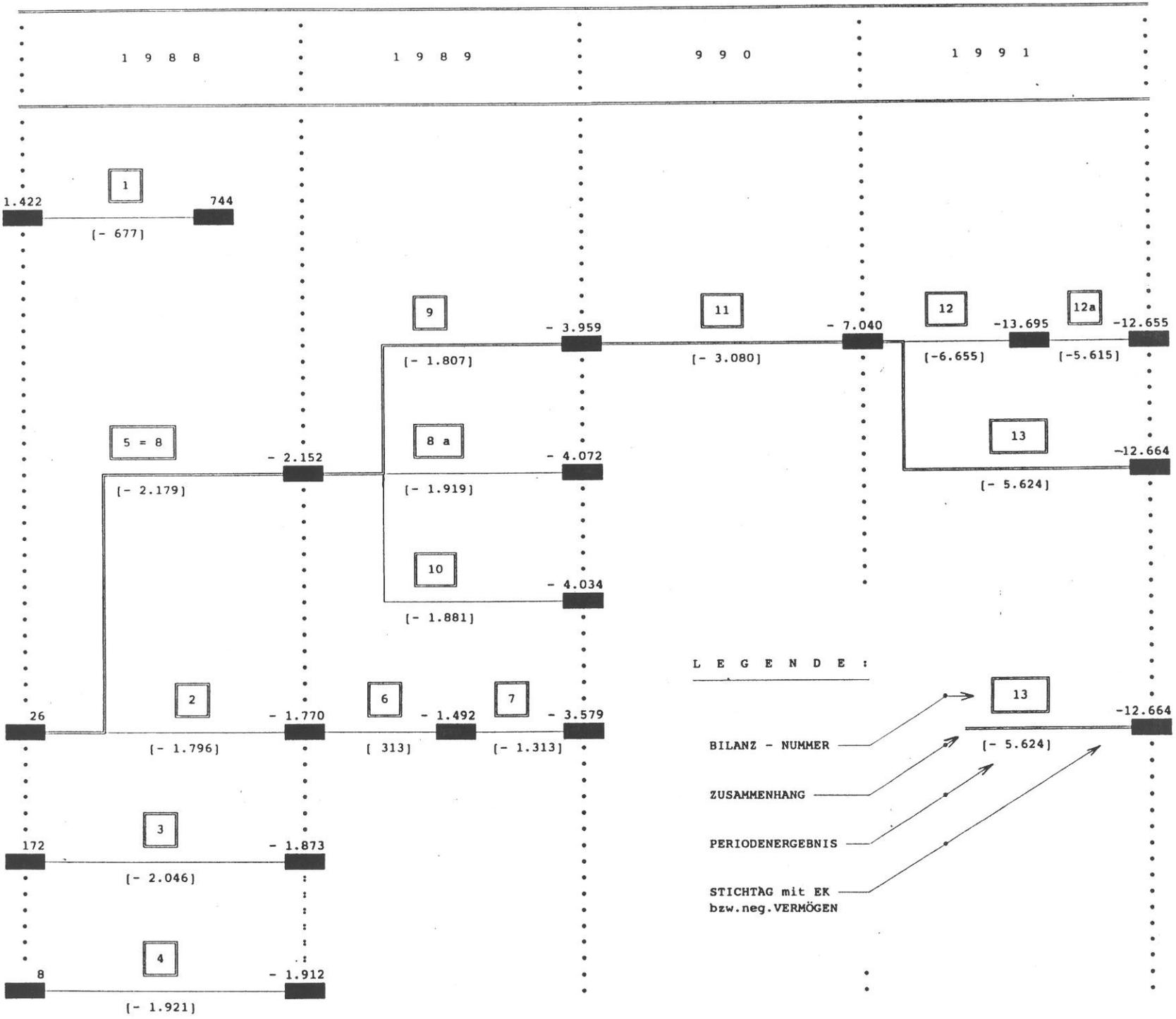
2. Bilanzen

Durch immer wieder neu eintreffende Rechnungen aus Vorperioden und durch die Veränderungen von Forderungen und Verpflichtungen ergaben sich jeweils dem letzten Wissensstand entsprechend immer wieder neue Bilanzansätze, die wiederum zu entsprechend geänderten Jahresabschlüssen führten.

Letztlich entstand auf diese Weise eine Fülle von Jahresabschlüssen, die in ihrer folgerichtigen Zusammengehörigkeit dargestellt werden. Aufgrund der Bilanzkontinuität ergeben sich zwischen den Bestandskonten des abgeschlossenen Jahres und den Anfangsbeständen des Folgejahres zwingend die Zusammenhänge.

Dabei wurden die nachstehenden Abschlüsse graphisch dargestellt:

Nr.	Bezeichnung des Abschlusses
1	Zwischenbilanz per 31. September 1988
2	Jahresabschluß 1988
3	Vorläufiger Jahresabschluß 1988
4	Jahresabschluß 1988
5	Jahresabschluß 1988, Finanzamtsvorlage
6	Zwischenbilanz per 31. August 1989
7	Vorläufiger Jahresabschluß 1989
8	Jahresabschlüsse 1988 und 1989
9	Jahresabschluß 1989
10	Jahresabschluß 31. Dezember 1989
11	Besprechungsexemplar Jahresabschluß 31. Dezember 1990
12	Rohbilanz 30. Juni 1991 und Planbilanz 31. Dezember 1991
13	Vorläufiger Status zum 31. Dezember 1991



LEGENDE :

- BILANZ - NUMMER → [13]
- ZUSAMMENHANG → [-5.624]
- PERIODENERGEBNIS → [-5.624]
- STICHTAG mit EK bzw. neg. VERMÖGEN → [-5.624]

In dieser Darstellung sind die zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Jahresabschlüsse nach ihren Zusammenhängen dargestellt.

Die auf ganze Tausend gerundeten Werte stellen das zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandene Eigenkapital dar, das bei negativem Ausweis in diesem Zusammenhang mit sehr guter Näherung als Überschuldung anzusehen ist. Für diese Größe wird auch in verschiedenen Jahresabschlüssen die Bezeichnung "Negatives Vereinsvermögen" verwendet.

Die Werte in Klammer zwischen den Zeitpunkten stellen die in dieser Periode erwirtschafteten Ergebnisse dar, sodaß leicht erkennbar ist, wie sich aus dem Eigenkapital zu Beginn einer Periode durch die Vermehrung um das Periodenergebnis das Eigenkapital am Ende der Periode ergibt.

Erkennbar ist aus der Grafik nun, daß lediglich die doppelt miteinander verbundenen Periodenabschlüsse 5, 8, 9, 11 und 13 zusammenhängen, weshalb der Landesrechnungshof sich in seiner weiteren Darstellung auf diese beschränkt hat. Diese Abschlüsse sind in der Beilage 12 enthalten.

Alle anderen Abschlüsse sind zwar zum Zeitpunkt ihrer Erstellung als bestmögliches Wissen anzusehen gewesen, wurden aber im Laufe der Zeit durch immer wieder neu eintreffende Forderungen aus der abgeschlossenen Periode unaktuell.

Diese aufwendige Vorgangsweise zur Bestimmung der relevanten Bilanzen war unter anderem auch deswegen notwendig, um durch die Wahl des richtigen Jahresabschlusses die sogenannten Altlasten, mit denen der Verein beim Antritt des Geschäftsführers Herbert Pohl belastet war, abschätzen zu können.

3. Altlasten

Beim Beginn des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers im Mai 1989 war von vorneherein eine Aussage über das laufende Geschäftsjahr nicht möglich, da eine Erhebung des momentanen Gebarungsstatus, der im System der Doppik letztlich nur wieder eine Bilanzerstellung sein kann, nicht durchgeführt wurde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß ein vom interimistischen Geschäftsführer am 3. Mai 1989 verfaßtes Schreiben (Beilage 13) existiert, in dem unter anderem auch auf unbezahlte Rechnungen des Vorjahres sowie auf bereits verbrauchte Mittel des laufenden Jahres hingewiesen wird.

Dieses Schreiben wurde auch dem Neubestellten Geschäftsführer übermittelt, dem man nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht den Vorwurf machen kann, daß er nicht sofort im Detail erkannt hat, welche Ver-

mischungen verschiedenster Zahlen in diesem Schreiben vorliegen. Es wurden darin nämlich Ausgaben und Aufwände, Verluste und Verbindlichkeiten sowie Beträge mit und ohne Mehrwertsteuer bzw. Vorsteuer aus zwei bzw. mehreren Jahren miteinander vermischt.

Festzuhalten ist allerdings, daß der Geschäftsführer spätestens in der ersten Woche seines Dienstverhältnisses davon informiert worden war, daß im laufenden Jahr Belastungen des aktuellen Budgets bereits erfolgt waren und auch Belastungen aus früherer Zeit nicht auszuschließen sind. Weiters ist festzuhalten, daß es der Geschäftsführer war, der vehement auf Ausgliederung noch vor seinem Dienstantritt am 1. Mai 1989 bestanden hat.

Bei einer Besprechung zwischen dem interimistischen Geschäftsführer, dem neuen Geschäftsführer und dem Steuerberater in dessen Kanzlei in der ersten Maihälfte bekundete sogar der Geschäftsführer selbst die Absicht, einen "Status anlässlich seines Eintrittes erstellen zu lassen, in der Folge war auch an die Erstellung von Vierteljahresabschlüssen gedacht" (Beilage 14).

Dem Landesrechnungshof ist deshalb unverständlich, weshalb dem Steuerberater trotz Kenntnis allfälliger Altlasten kein Auftrag zur Erstellung einer Zwischenbilanz erteilt wurde.

Der Landesrechnungshof hat daher versucht im nachhinein die Altlasten abzuschätzen.

Dem Eintritt des Geschäftsführers mit 1. Mai 1989 liegt der Bilanzstichtag 1. Jänner 1989 am nächsten, weshalb dieser zunächst heranzuziehen ist.

Diesem Jahresabschluß zufolge ist für das Jahr 1988 ein Ergebnis von rund - 2,2 Millionen Schilling erwirtschaftet worden, was durch das damals bereits praktisch aufgezehrte Eigenkapital in der Höhe von rund S 26.000,- eine Überschuldung von rund 2,2 Millionen Schilling ergibt.

Im darauffolgenden Jahr 1989 wurde ebenfalls ein negatives Ergebnis in der Höhe von rund 1,8 Millionen Schilling erwirtschaftet, wobei in der Gewinn- und Verlustrechnung die Position "Außerordentlicher Aufwand aus der Übernahme von Landesagenden" in einer Höhe von rund 0,7 Millionen Schilling ausgewiesen ist. Dieser Aufwand bezieht sich somit nicht auf den Verein im Jahr 1989, sondern ist den Altlasten zuzurechnen.

Die Höhe der Altlasten innerhalb des Vereins ergibt sich somit aus der bereits zum Jahreswechsel vorhandenen Überschuldung mit rund 2,2 Millionen Schilling zuzüglich der rund 0,7 Millionen Schilling zu insgesamt rund 2,9 Millionen Schilling.

Die Höhe der Altlasten im Bereich der Landesfremdenverkehrsabteilung hat der Landesrechnungshof durch Sichten der Kreditevidenz ermittelt. Die Landesfremdenverkehrsabteilung hat bis zur Ausgliederung der "Steiermark-Werbung" am 1. Mai 1989 auch noch einen Teil des Budgets - wie bereits erwähnt rd. S 6,7 Mio. - verwaltet. Die Höhe der nicht dem Jahr 1989 zurechenbaren Beträge ergibt insgesamt rund 5,1 Millionen Schilling, d.h. es wurden damit Rechnungen aus früheren Jahren bezahlt.

Die Summe der Altlasten beträgt somit

im Verein:

Überschuldung per 31.12.1988	rd. 2,2 Mio.öS
ao. Aufwand 1989 aus der Übernahme von Landesagenden	rd. 0,7 Mio.öS
	<hr/>
	2,9 Mio.öS

in der Abteilung (Referat für Marketing & Werbung):

Aufwand aus Vorperioden, der erst 1989 bezahlt wurde	rd. 5,1 Mio.öS
	<hr/>
Insgesamt	rd. 8,0 Mio.öS

4. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung des Vereines ist von fortdauerndem Geldmangel gekennzeichnet, der sich auch in den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Jahre widerspiegelt.

Wie sich die einzelnen Jahresergebnisse in der Zeit des Geschäftsführers Herbert Pohl entwickelt haben, zeigt die nachstehende Übersicht.

DIE ENTWICKLUNG DER "STEIERMARKE - WERBUNG" IM LAUFE DER ZEIT, ALLE WERTE IN MILLIONEN SCHILLING

	1 9 8 8		1 9 8 9		1 9 9 0		1 9 9 1		1 9																																										
31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.																																										
	<table border="1"> <tr><td colspan="2">GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 8 8</td></tr> <tr><td>+ERTRÄGE</td><td>18,3</td></tr> <tr><td>-AUFWAND</td><td>20,4</td></tr> <tr><td>=ERFOLG</td><td>-2,2</td></tr> </table>		GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 8 8		+ERTRÄGE	18,3	-AUFWAND	20,4	=ERFOLG	-2,2	<table border="1"> <tr><td colspan="2">GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 8 9</td></tr> <tr><td>+ERTRÄGE</td><td>29,8</td></tr> <tr><td>-AUFWAND</td><td>31,7</td></tr> <tr><td>=ERFOLG</td><td>-1,8</td></tr> </table>		GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 8 9		+ERTRÄGE	29,8	-AUFWAND	31,7	=ERFOLG	-1,8	<table border="1"> <tr><td colspan="2">GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 9 0</td></tr> <tr><td>+ERTRÄGE</td><td>37,5</td></tr> <tr><td>-AUFWAND</td><td>40,5</td></tr> <tr><td>=ERFOLG</td><td>-3,1</td></tr> </table>		GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 9 0		+ERTRÄGE	37,5	-AUFWAND	40,5	=ERFOLG	-3,1	<table border="1"> <tr><td colspan="2">GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 9 1</td></tr> <tr><td>+ERTRÄGE</td><td>37,8</td></tr> <tr><td>-AUFWAND</td><td>43,4</td></tr> <tr><td>=ERFOLG</td><td>-5,6</td></tr> </table>		GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 9 1		+ERTRÄGE	37,8	-AUFWAND	43,4	=ERFOLG	-5,6	<table border="1"> <tr><td colspan="2">GEWINN- VERLUST 1 9</td></tr> <tr><td>+ERTRÄGE</td><td></td></tr> <tr><td>-AUFWAND</td><td></td></tr> <tr><td>=ERFOLG</td><td></td></tr> </table>		GEWINN- VERLUST 1 9		+ERTRÄGE		-AUFWAND		=ERFOLG		
GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 8 8																																																			
+ERTRÄGE	18,3																																																		
-AUFWAND	20,4																																																		
=ERFOLG	-2,2																																																		
GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 8 9																																																			
+ERTRÄGE	29,8																																																		
-AUFWAND	31,7																																																		
=ERFOLG	-1,8																																																		
GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 9 0																																																			
+ERTRÄGE	37,5																																																		
-AUFWAND	40,5																																																		
=ERFOLG	-3,1																																																		
GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG 1 9 9 1																																																			
+ERTRÄGE	37,8																																																		
-AUFWAND	43,4																																																		
=ERFOLG	-5,6																																																		
GEWINN- VERLUST 1 9																																																			
+ERTRÄGE																																																			
-AUFWAND																																																			
=ERFOLG																																																			
1987	<table border="1"> <tr><td colspan="2">BILANZ 1988</td></tr> <tr><td>+VERMÖGEN</td><td>2,2</td></tr> <tr><td>-FREMDKAP.</td><td>4,4</td></tr> <tr><td>-EIGENKAP.</td><td>0,0</td></tr> <tr><td>=ERFOLG</td><td>-2,2</td></tr> </table>		BILANZ 1988		+VERMÖGEN	2,2	-FREMDKAP.	4,4	-EIGENKAP.	0,0	=ERFOLG	-2,2	<table border="1"> <tr><td colspan="2">BILANZ 1989</td></tr> <tr><td>+VERMÖGEN</td><td>3,8</td></tr> <tr><td>-FREMDKAP.</td><td>7,8</td></tr> <tr><td>-EIGENKAP.</td><td>-2,2</td></tr> <tr><td>ERFOLG</td><td>-1,8</td></tr> </table>		BILANZ 1989		+VERMÖGEN	3,8	-FREMDKAP.	7,8	-EIGENKAP.	-2,2	ERFOLG	-1,8	<table border="1"> <tr><td colspan="2">BILANZ 1990</td></tr> <tr><td>+VERMÖGEN</td><td>5,7</td></tr> <tr><td>-FREMDKAP.</td><td>12,7</td></tr> <tr><td>-EIGENKAP.</td><td>-4,0</td></tr> <tr><td>ERFOLG</td><td>-3,1</td></tr> </table>		BILANZ 1990		+VERMÖGEN	5,7	-FREMDKAP.	12,7	-EIGENKAP.	-4,0	ERFOLG	-3,1	<table border="1"> <tr><td colspan="2">BILANZ 1991</td></tr> <tr><td>+VERMÖGEN</td><td>8,0</td></tr> <tr><td>-FREMDKAP.</td><td>20,7</td></tr> <tr><td>-EIGENKAP.</td><td>-7,0</td></tr> <tr><td>ERFOLG</td><td>-5,6</td></tr> </table>		BILANZ 1991		+VERMÖGEN	8,0	-FREMDKAP.	20,7	-EIGENKAP.	-7,0	ERFOLG	-5,6			
BILANZ 1988																																																			
+VERMÖGEN	2,2																																																		
-FREMDKAP.	4,4																																																		
-EIGENKAP.	0,0																																																		
=ERFOLG	-2,2																																																		
BILANZ 1989																																																			
+VERMÖGEN	3,8																																																		
-FREMDKAP.	7,8																																																		
-EIGENKAP.	-2,2																																																		
ERFOLG	-1,8																																																		
BILANZ 1990																																																			
+VERMÖGEN	5,7																																																		
-FREMDKAP.	12,7																																																		
-EIGENKAP.	-4,0																																																		
ERFOLG	-3,1																																																		
BILANZ 1991																																																			
+VERMÖGEN	8,0																																																		
-FREMDKAP.	20,7																																																		
-EIGENKAP.	-7,0																																																		
ERFOLG	-5,6																																																		
	1 9 8 8		1 9 8 9		1 9 9 0		1 9 9 1		1 9																																										

aufgestellt auf Kosten des Landes Steiermark

In dieser Übersicht sind auch die Vermögens-, Eigenkapital- und Fremdkapitalpositionen sowie die Aufwände und Erträge dargestellt, sodaß deutlich wird, wie durch fortdauerndes Erwirtschaften von immer größer werdenden Verlusten die Überschuldung im Laufe der Zeit immer größer wird.

War beispielsweise das Eigenkapital im Jahr 1988 mit rund S 26.000,- gerade noch positiv, so wurde durch die Zurechnung des Verlustes von 2,2 Millionen Schilling eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe erreicht.

Der Jahresabschluß 1989 weist ein Ergebnis von - 1,8 Mio Schilling aus und verschlechterte das Vereinsvermögen auf rund - 4,0 Mio Schilling. In diesem Ergebnis von - 1,8 Mio S sind rund 0,7 Mio S enthalten, die als "außerordentlicher Aufwand aus der Übernahme von Landesagenden" zu verbuchen waren. Das bedeutet, daß das dem Verein im Jahr 1989 zuzurechnende ordentliche Ergebnis bei rund - 1,1 Mio S lag und somit einen Verlust darstellt.

Der Jahresabschluß 1990 weist ein Ergebnis von rund - 3,1 Mio S auf, wodurch sich das negative Vereinsvermögen auf rund - 7,0 Mio S verschlechterte.

Insgesamt erreichte die Überschuldung mit Ende 1991 aufgrund des bereits negativen Eigenkapitals in der Höhe von 7,0 Millionen Schilling und des negativen Jahresergebnisses von rund 5,6 Millionen Schilling einen Stand von rund 12,6 Millionen Schilling.

Insgesamt wurden im Zeitraum der Tätigkeit des Geschäftsführers Herbert Pohl folgende Ergebnisse erzielt:

+ Eigenkapital am 31. 12. 1991	- 12,6 Mio.ÖS
- Eigenkapital am 1. 1. 1989	- 2,2 Mio.ÖS
<hr/>	
= Verbuchter Erfolg 1989-1991	- 10,4 Mio.ÖS
+ Herausnahme des ao.Aufwandes aus der Übernahme von Landesagenden	0,7 Mio.ÖS
<hr/>	
= Ergebnis	- 9,7 Mio.ÖS
=====	

Dasselbe Ergebnis erhält man, wenn man von der Überschuldung des Vereines am Jahresende 1991, das sind 12,6 Millionen Schilling, die Altlasten des Vereines mit rund 2,9 Millionen Schilling abzieht.

Festzuhalten ist dabei jedoch, daß bei diesem Ergebnis auch zwei Beträge enthalten sind, die durch einen Präsidiumssitzungsbeschuß zu einer genehmigten Budgetüberschreitung geführt haben.

Im einzelnen waren dies die Präsidiumssitzungen am 9. Juni 1990 und am 19. April 1991, in denen einmal 5 Millionen Schilling und einmal 3 Millionen Schilling beschlossen worden sind.

Dazu ist zu bemerken, daß auch aus anderen Sitzungsprotokollen eindeutig hervorgeht, daß es sich dabei

um Vorgriffe auf zukünftige Budgets handelte, aber nicht um Zusagen zu Budgeterweiterungen.

Bei einer vorhandenen Mehrjahresplanung wäre sofort aufgefallen, daß ein derartiger Vorgriff keine Budgeterweiterung darstellt, sondern einen Vorgriff auf folgende Jahre, und daß dann eben in künftigen Jahren gespart werden muß, um die Überschuldung des Vereines wieder zu verringern bzw. abzubauen.

Bei etwaigen Zusagen von Budgeterweiterungen hätten die entsprechenden Buchungen nach den Regeln der Doppik, wenn schon nicht liquiditätswirksam, so doch ertragswirksam spätestens für die jeweiligen Jahresabschlüsse erfolgen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist dem Geschäftsführer anzulasten, daß er wider besseren Wissens ohne Mehrjahresplanung keine Schritte unternommen hat, um die prekäre finanzielle Lage des Vereines zu verbessern.

Dies wird auch daran deutlich sichtbar, daß trotz einer Berücksichtigung dieser beschriebenen 8 Millionen Schilling immer noch ein zusätzliches Minus von 1,7 Millionen Schilling erwirtschaftet wurde.

Weiters ist festzuhalten, daß im Oktober 1991 Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre sind dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters entnommen und stellen sich wie folgt dar:

alle Werte in Tausend	1989	1990	1991
Subvention	22.542	26.992	30.000
Werbem.ertr./Messen	1.460	2.319	2.126
DB Reisebüro	549	383	300
Beiträge u.so.Ertr.	1.268	2.046	1.614
ERTRÄGE	25.819	31.740	34.040
Aufwände :			
Gehälter etc.	7.522	10.899	12.546
Werkverträge	700	404	350
Reisekosten	1.322	1.642	1.800
Personalaufwand	9.544	12.945	14.696
Verwaltungsaufwand	2.238	4.740	4.165
Betriebsaufwand	15.290	15.892	19.430
sonstiger Aufwand	438	805	677
Zinsaufwand	86	138	687
übriger Aufwand	18.052	21.575	24.959
AUFWAND	27.596	34.520	39.655
ERGEBNIS	-1.777	-2.780	-5.615

Anzumerken ist, daß die Werte für das Jahr 1991 insoferne als vorläufig anzusehen sind, als zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresabschluß noch nicht fertiggestellt war.

Als zweitgrößte Ertragsposition nach den Subventionen sind die Erträge aus Werbemittelproduktionen und Refundierungen von Messeaufwendungen zu nennen, die in Zusammenarbeit mit anderen Tourismusvereinigungen realisiert werden.

Der Deckungsbeitrag des Reisebürobetriebes ist nicht zuletzt wegen der Öffnung des Ostblocks, vor allem durch die Liberalisierung der ungarischen Reisebestimmungen, entstanden.

Bei der Position Mitgliedsbeiträge und sonstigen Erträgen handelt es sich im wesentlichen um Beiträge echter Mitglieder sowie um die Erträge von Arbeitsgemeinschaften, denen aufgrund von Kooperationsvereinbarungen Aufwendungen für Werbemittel und ähnliches gegenüberstehen. Als Beispiel können hier die ARGE-OST sowie die ARGE-ITALIEN genannt werden.

Wenn nun in der Zwischensumme deutlich eine zweimalige Steigerung der Erträge erkennbar ist, muß berücksichtigt werden, daß diese fast zur Gänze aus einer Erhöhung der Landessubvention resultiert.

Der Personalaufwand wird im Kapitel "Personalwesen"

beschrieben und ist hier bereits abzüglich der Refundierungen dargestellt.

Unter dem Verwaltungsaufwand sind Raumspeisen, Postgebühren, EDV-Kosten, Büromaterial und ähnliches zu verstehen, die insbesondere durch Mailing-Aktionen eine starke Steigerung erfahren haben.

Im Betriebsaufwand sind die Kosten des Werbetriebes zusammengefaßt, welche im wesentlichen aus Messekosten und Kosten für Werbemittelproduktionen bestehen. Die Steigerungen sind in erster Linie als Auswirkungen des vom Präsidium beschlossenen Vorziehens zukünftiger Budgets zu sehen.

Der mit den Zinserträgen saldierte Zinsaufwand stieg von 1989 bis 1991 deswegen auf das fast achtfache, weil an die Stelle einer Senkung anderer Kosten im Sinne einer vom Präsidium erwarteten Einsparung lediglich eine Ausweitung der Bankverbindlichkeiten, d.h. des Fremdkapitals, getreten ist.

Für das Jahr 1989 ist anzumerken, daß die Darstellung der rd. 0,7 Millionen Schilling aus der Übernahme von Landesagenden als außerordentlicher Aufwand unterblieben ist und somit die ordentlichen Aufwendungen dieses Jahres um diesen Betrag gekürzt zu betrachten sind.

Überschuldung per 31. Dezember 1991

Aus dem vorläufigen Jahresabschluß per 31. Dezember 1991 läßt sich die Überschuldung des Vereines wie folgt errechnen:

+ Eigenkapital	--
+ Fremdkapital	20,7 Millionen Schilling
- Umlaufvermögen	6,7 Millionen Schilling
- Anlagevermögen	1,3 Millionen Schilling
<hr/>	
= Überschuldung	12,7 Millionen Schilling

Dadurch ergibt sich letztlich ein Betrag von rund 14 Millionen Schilling als notwendige Eigenkapitalzufuhr, - wenn auch das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert werden soll - um einen ausgeglichenen Status zum Jahreswechsel 1991/92 zu erreichen.

VI. PERSONALWESEN

1. Geschäftsführung

1.1 Dienstvertrag

Nach dem Abgang des Geschäftsführers N. N. wurde N. N. ein Mitarbeiter der "Steiermark-Werbung", im Herbst 1988 zum interimistischen Geschäftsführer bestellt und die Position am 18. November 1988 in der "Grazer Zeitung" öffentlich ausgeschrieben (Beilage 15).

Aufgrund dieser Ausschreibung wurde Herbert Pohl zum Geschäftsführer bestellt.

In einem gewissen Ausmaß, dessen Quantifizierung dem Landesrechnungshof jedoch nicht möglich war, hat der spätere Geschäftsführer auch auf Referenzen verweisen können, die letztlich zu seiner Bestellung geführt haben.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es in der Natur des Arbeitsmarktes liegt einerseits Referenzen zu verlangen und andererseits aber auch ebenso anzubieten, um allzugroße Risiken nach Möglichkeit ausschließen zu können.

Eine weitere Möglichkeit ist das Abwarten einer Probezeit, in der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen im Zuge der Arbeit näher kennenlernen können.

Diesem Aspekt wurde auch beim Abschluß des Dienstvertrages insoferne Rechnung getragen, als das Dienstverhältnis (Beilage 16) bereits am 1. Mai 1989 begonnen hatte, der Vertrag aber erst nach fast drei Monaten am 21. Juli 1989 von den Vertragspartnern unterfertigt wurde.

Daß gerade dieser - vom Geschäftsführer erstellte - Vertrag in seiner äußerst kurz gehaltenen Form zur Unterzeichnung durch beide Vertragsteile kam, ist für den Landesrechnungshof insoferne unverständlich, als es einen ausführlichen Schriftverkehr bezüglich eines Dienstvertrages gab und auch Vertragsentwürfe beider Vertragspartner existieren.

Im unterzeichneten Vertrag wird das Monatsgehalt des Geschäftsführers mit
... festgesetzt, in dem auch alle Überstunden enthalten sein sollen. Für die über einen 12-Studentag hinausgehenden Zeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleisteten Stunden soll ein Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 gelten.

Dieser Zeitausgleichspassus ist vom ehemaligen Geschäftsführer immer wieder gefordert worden, und wurde letztlich in diesem Vertrag durch beide Vertragspartner durch Unterschrift akzeptiert.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß bei Führungspositionen Überstunden grundsätzlich und generell mit dem Gehalt abgegolten werden sollten. Im übrigen vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß bei dieser Regelung wohl eher die Assoziation an ein fallweise durchgearbeitetes Wochenende entsteht oder manche besonders lange Arbeitstage angesprochen sein dürften, wie sie in Führungsebenen durchaus vorkommen.

Im Vertrag heißt es dazu auch, daß

".... die bereits abgeleistete Dienstzeit (Mai, Juni, Juli 1989) ... hinsichtlich der Ausübung ... entsprechen."

Tatsächlich brachte diese Regelung doch eine beträchtliche Anzahl von Überstunden. Nach Meinung des Landesrechnungshofes hätte zum damaligen Zeitpunkt vor der Vertragsunterzeichnung bereits eine Prüfung der Auswirkungen dieser Regelung durch die Vereinsorgane erfolgen müssen.

Den Aufschreibungen des Geschäftsführers zufolge wurde nämlich in den Monaten Mai und Juni 1989,

also vor der Vertragsunterzeichnung, eine Zeit über der Normalarbeitszeit von $171,5 + 244,5 = 416$ Stunden (Beilage 17) geleistet, die durch ein nicht schlüssig nachvollziehbares Multiplizieren mit Überstundenzuschlägen zu einer "Überzeit von 777 Stunden" gerechnet wurde.

Im Juli 1989 ist die Zeitaufschreibung insoferne detaillierter gehalten, als auch Uhrzeiten angegeben sind, und damit auch Aufschreibungen während der Nachtstunden ersichtlich sind; im besagten Monat waren es 108,5 Nachtstunden (Beilage 18).

Auf das Jahr 1989 bezogen betrug die Sollarbeitszeit für den Geschäftsführer insgesamt 1.320 normale Arbeitsstunden, tatsächlich aufgeschrieben wurden (ohne Überstundenzuschläge) 3.215,5 Stunden (Beilage 19).

Auf eine übermäßige und belastende Einarbeitungszeit sind diese Überzeiten nicht zurückzuführen, da z.B. im Jänner 1991, also beinahe 2 Jahre nach Dienstantritt, der Stundenaufschreibung zufolge an jedem Kalendertag gearbeitet wurde, an 23 Tagen bis über Mitternacht hinaus (Beilage 20).

Auch die Mitarbeiter des Vereines "Steiermark-Werbung" wurden in diese nächtliche Tätigkeit miteinbezogen:

Am 7. Feber 1990 findet sich in der Reisekostenaufstellung des Geschäftsführers eine diäterhöhende Arbeitszeit zwischen 0.30 und 5.30 Uhr bedingt durch einen Mitarbeiter, der erst nach mehrwöchigem Warten auf einen Gesprächstermin in der Nacht den Geschäftsführer sprechen konnte.

In der Zeit der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit (Beilage 21) zwischen 8. und 18. März 1991 scheinen in den Aufzeichnungen des Geschäftsführers 124 Stunden als Arbeitszeit auf, davon 34,5 Stunden in der Nacht.

Ein derartiger "Krankheitstag" am 14. März 1991 führte beispielsweise zu Arbeitszeiten von 10.30 bis 14.00 Uhr und 14.30 bis 24.00 Uhr, also insgesamt 13 Stunden.

Der Landesrechnungshof kann nachträglich diese Überzeiten nicht mehr verifizieren, ist jedoch unabhängig von enthaltenen Rechenfehlern in den Überstundenaufzeichnungen der Meinung, daß zumindest im Krankenstand eine Arbeitszeit von 13 Stunden nicht glaubwürdig ist. Der Landesrechnungshof bezweifelt auch die Notwendigkeit von Überstunden in diesem Ausmaß, die keineswegs mehr effizient sein können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß nunmehr geforderte und eventuell abzugeltende Zeiten bezogen auf das Gehalt des Geschäftsführers rund S 5.000,- brutto pro 8 verrechenbare Stunden bedeuten. Da eine

über die gesamte Arbeitszeit geschlossene Aufzeichnung der aufgeschriebenen Arbeitszeiten zum Zeitpunkt der Prüfung dem Landesrechnungshof noch nicht vorlag, ist auch die Höhe der sich allein aus diesem Titel ergebenden Kosten nicht genau errechenbar; eine halbe Million Schilling dürfte aber wohl nicht zu hoch geschätzt sein.

Im Dienstvertrag befindet sich dann noch ein Absatz über eine anzustrebende Einigung bezüglich einer Wertsicherung des Gehaltes sowie einer Regelung der Altersversorgung.

Dazu vertritt der Landesrechnungshof den Standpunkt, daß diese beiden Punkte in einem befristeten Dienstvertrag und bei der vereinbarten Gehaltshöhe von nicht mehr Aufgabe des Vereines "Steiermark-Werbung" sein können.

1.2. Reisekostenverrechnungen

Der Geschäftsführer tätigte bereits in der Zeit zwischen 27. Jänner 1989 und seinem Beschäftigungsantritt am 1. Mai 1989 viele Dienstreisen im Interesse des Vereines "Steiermark-Werbung", die auch von ihm in Rechnung gestellt und vom Verein bezahlt wurden.

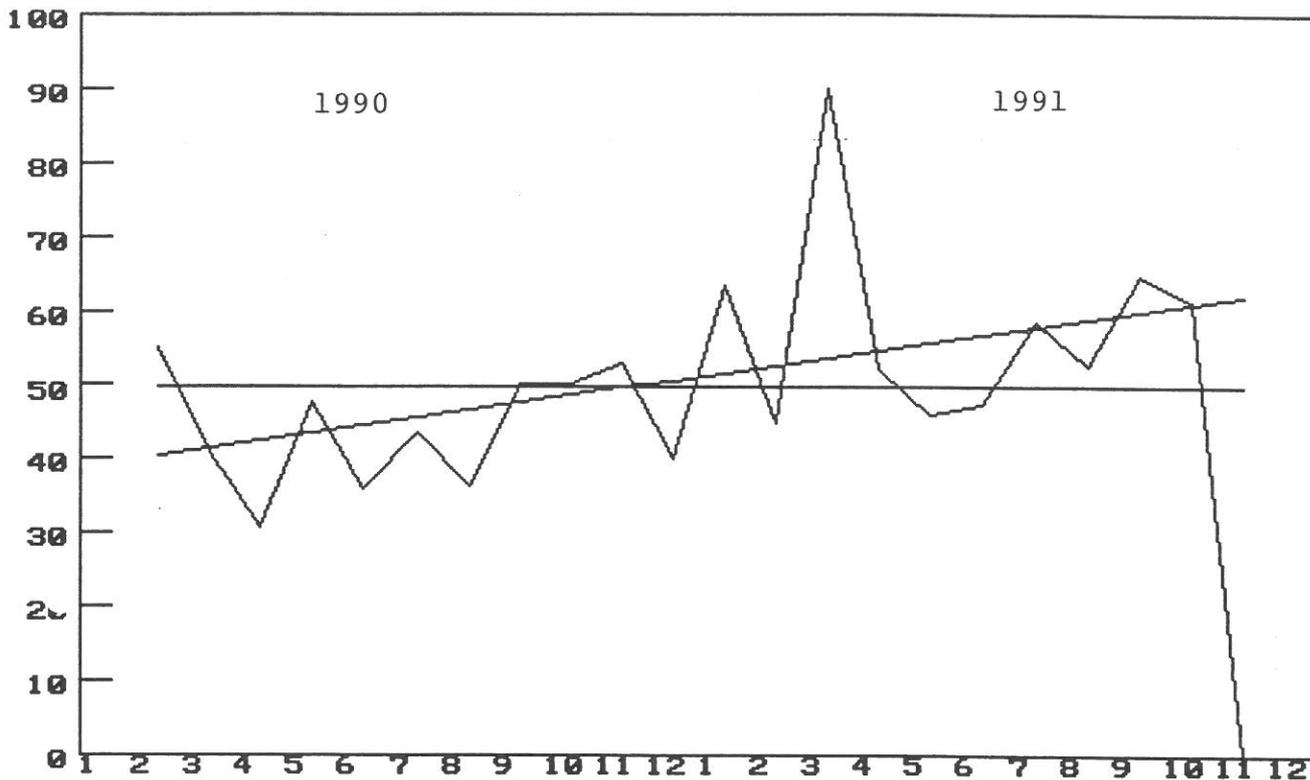
Dies ist nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht in Frage zu stellen, da die Reisen dem Kennenlernen der Steiermark und der zukünftigen Tätigkeit als Geschäftsführer dienten.

Insgesamt wurden in dieser Zeit vom Dienstantritt für 46 Reisetage S 55.985,09 für Kilometergelder und Spesen verrechnet.

Die nachstehende Graphik zeigt die Auswertung der Reisetageaufschreibungen (Beilage 22) der Jahre 1990 und 1991.

Als aussagekräftige Kennzahl wurde der Anteil der dienstlichen Reisetage innerhalb der produktiven Arbeitstage (d.h. ohne Urlaubs-, Krankenstands- und Zeitausgleichstage) des Geschäftsführers grafisch dargestellt:

Reisen in % der produktiven Arbeitszeit



GF Herbert POHL

Die einzelnen über der Zeitachse aufgetragenen Monatswerte wurden miteinander verbunden und ergeben so in etwa den Verlauf der Reiseintensität als prozentuellen Teil der produktiven Arbeitstage des Geschäftsführers.

Gut sichtbar ist, daß an den beiden letzten Arbeitstagen des Geschäftsführers im November 1991 keine Dienstreise vorlag.

In dieser Graphik sind der eingezeichnete Mittelwert von fast 50 % und auch die steigende Tendenz der Ausgleichsgeraden zu erkennen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß innerhalb von knapp zwei Jahren die Reiseintensität -Reisetage, gemessen an der Produktivzeit- von 40 % auf ca. 60 % gestiegen ist.

Dem Landesrechnungshof erscheint die Zahl der Reisebewegungen einfach zu hoch, da der Geschäftsführer zuletzt ca. zwei Drittel seiner dem Dienstgeber produktiv zur Verfügung gestellten Zeit für Dienstreisen verwendet hat und damit kaum mehr Zeit übrig blieb, um im Verein anwesend zu sein und die Geschäfte zu führen.

Diese hohe Reiseintensität gerade gegen das Ende des Dienstverhältnisses ist für den Landesrechnungshof umso unverständlicher, als in diesen letzten Monaten vom Präsidium bzw. vom geschäftsführenden Präsidenten dringende Anfragen an den Geschäftsführer gestellt worden waren, die sich auf Budgetierungs- bzw. Sanierungsfragen des Vereines "Steiermark-Werbung" bezogen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Reisekosten des Geschäftsführers getrennt nach Aufwandsarten und Jahren dar:

<u>Zeitraum</u>	<u>KM-Geld</u>	<u>Diäten</u>	<u>Spesen</u>	<u>Summe</u>
1989	155.020,-	67.104,-	31.575,-	253.699,-
1990	161.141,-	77.846,-	44.146,-	283.133,-
1991	100.584,-	33.744,-	53.904,-	188.232,-

Insgesamt S 416.745,- S 178.694,- S 129.625,- S 725.064,-

Dazu ist anzumerken, daß nur im Jahr 1990 zur Gänze ein Dienstverhältnis bestand und somit Normalverhältnisse vorliegen. Die Reisekosten dieses Jahres mit rund S 283.000,-- liegen in einer Höhe, daß dafür eine Arbeitskraft mit einem Brutto Gehalt von S 16.100,-- pro Monat (14 mal) hätte eingestellt werden können.

Die Größenordnung des Reiseaufwandes wird ebenfalls deutlich, wenn man von den Kilometergeldern des Jahres 1990 in der Höhe von S 161.141,-- auf die gefahrenen Kilometer zurückrechnet und sich rund 40.000 km als Jahresleistung ergeben, was an Reisetagen einer Tagesleistung von zumindest 420 km pro Tag im Durchschnitt entspricht. Dieser errechnete Durchschnitt ist auch deshalb als hoch anzusehen,

da den Tagen mit unterdurchschnittlichen Kilometerleistungen auch Tage mit entsprechenden überdurchschnittlichen Leistungen gegenüberstehen müssen.

Bei der Durchsicht der Reisekostenabrechnungen des Geschäftsführers ist nachstehendes aufgefallen:

Von Beginn seiner Tätigkeiten an verrechnete der Geschäftsführer als Tagesdiät S 400,-, obwohl dies weder im Dienstvertrag noch in sonst irgendeiner Form näher vereinbart war. Die Buchhalterin setzte mit ihrem Eintritt in den Verein "Steiermark-Werbung" im Jänner 1990 den Tagessatz mit S 360,- entsprechend der Gesetzeslage fest.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß diese Orientierung an der Gesetzeslage mangels anderer Vereinbarungen richtig ist und die überhöht ausbezahlten Diäten zurückbezahlt hätten werden müssen.

Weiters ist aufgefallen, daß der Geschäftsführer des öfteren auch dann die gesamte Tagesdiät verrechnet hat, wenn Konsumationen nicht selbst zu tragen waren, weil entweder eine Einladung vorlag oder aber der Verein "Steiermark-Werbung" für diese aufkam. In diesen Fällen hätte eine Schmälerung der zu verrechnenden Tagesdiät erfolgen müssen.

Im Gegensatz dazu war der Geschäftsführer bemüht, alle Spesen, selbst in der Höhe von einstelligen Schillingbeträgen, wie Telefonkosten, Straßenbahnfahr-scheine, Parkgebühren, Porto und dgl. dem Verein zu verrechnen.

Als besonderes Beispiel ist eine Abrechnung von Parkgebühren in der Höhe von S 112,- vom 21. August 1989 anzuführen, wobei in der Reiseabrechnung dazu angemerkt ist, daß der "PKW für sofortige Ausfahrten zur Verfügung stehen mußte". Wofür der PKW von 10.00 bis 17.00 Uhr durchlaufend 7 Stunden zur Verfügung stehen mußte, wird nicht weiter erklärt.

Da bereits in den Medien die häufigen Dienstreisen des ehemaligen Geschäftsführers in die Nähe seines Heimatortes Starnberg in der Bundesrepublik Deutschland angeklungen sind, hat der Landesrechnungshof die Dienstreisen des Geschäftsführers auch in dieser Hinsicht überprüft.

In den Reisekostenabrechnungen finden sich immer wieder Hinweise auf seinen Heimatort Starnberg, wobei insbesondere im 1. Viertel des Jahres 1990 eine auffällige Häufung festzustellen war.

Es handelt sich dabei um folgende Tage:

15. bis 16.1., 23.1., 26.1., 2. bis 4.2., 10.2.,
14. bis 15.2., 20.2., 23.2., 28.2., 3.3., 10.3.

Der Geschäftsführer hat dem Landesrechnungshof gegenüber dazu erklärt, daß

- * Deutschland der Hauptmarkt für Steiermark ist und daher Dienstreisen in den süddeutschen Raum zum Besuch von Messen und sonstigen Veranstaltungen dementsprechend häufig sind und
- * für den Verein "Steiermark-Werbung" durch die Nächtigung zu Hause und den dadurch angefallenen Pauschalsatz von S 200,- anstelle von Hotelübernachtungskosten ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Dazu ist allerdings festzustellen, daß

- * die Genehmigung von Auslandsdienstreisen und
- * die Vorlage von Reiseberichten

an das Präsidium in der Geschäftsordnung nicht geregelt bzw. vorgesehen sind. Damit lag es im alleinigen Bereich des Geschäftsführers, seine Auslandsdienstreisen festzulegen.

In den Reiseabrechnungen des Geschäftsführers ist zwar in allen Fällen ein dienstlicher Zusammenhang für diese Dienstreisen zu ersehen, der Landesrechnungshof kann jedoch im nachhinein ohne entsprechende Reiseberichte die fachliche Notwendigkeit und die Effizienz dieser Auslandsdienstreisen nicht nachvollziehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher in der Geschäftsordnung zu verankern, daß in Hinkunft dem Präsidium von Auslandsdienstreisen Reiseberichte vorzulegen sind.

Autounfall in Kärnten

In den Reisekostenabrechnungen wird am 11. Mai 1990 dem Verein "Steiermark-Werbung" eine Autoreparatur des Privatwagens des Geschäftsführers von S 25.385,88 in Rechnung gestellt (Beilage 23) mit der Begründung, daß bei einem Unfall während einer Dienstreise der Dienstgeber hafte.

Der Landesrechnungshof pflichtet dem bei, stellt aber auch fest, daß es auch Versicherungen gegen dieses Risiko gibt.

Da aber ein von der Buchhalterin verlangter Polizeibe-

richt weder vorgelegt noch später beigebracht werden konnte, ist die Auszahlung bis heute nicht erfolgt.

Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, daß bei einer zu Recht bestehenden Forderung der verlangte Nachweis nicht raschest vorgelegt wurde.

2. Entwicklung der Gehälter

Der Landesrechnungshof hat in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung des Vereines "Steiermark-Werbung" die Gehälter und Überstunden der Mitarbeiter einer Überprüfung unterzogen und auch die Entwicklung der durchschnittlichen Monatsbezüge ermittelt.

Dabei wurden die monatlichen Durchschnittsbezüge ermittelt, die der Verein aufzuwenden hat; diese sind als Bruttobezüge anzusehen, von denen einerseits der Mitarbeiter Lohnsteuer, Sozialversicherung etc. abzuführen hat, und von denen andererseits noch die sogenannten Gehaltsnebenkosten durch den Arbeitgeber zu errechnen und zu bezahlen sind.

Dabei war festzustellen, daß bei manchen Mitarbeitern die Überstunden zunächst nicht im Gehalt enthalten waren und mehr oder weniger regelmäßig abgerechnet wurden; im Laufe der Zeit wurden diese Überstunden dann fallweise im Zuge von Gehaltserhöhungen in entsprechender Höhe in die Gehälter eingebaut.

Um nun die Gehaltssituation im Laufe der Zeit vergleichbar darzustellen, wurden generell bei allen Mitarbeitern die durchschnittlichen monatlichen Brutto-Bezüge inklusive ihrer Überstundenentgelte ermittelt.

Bei der Ermittlung der durchschnittlich geleisteten Überstunden pro Monat stellten jene Abrechnungen eine gravierende Erschwernis dar, bei denen die betrachteten Zeiträume die Jahresgrenzen überschritten; bei diesen war es nämlich notwendig, die summarischen Überstundenentgelte den geleisteten Stunden den einzelnen Jahren zuzuordnen und dann einen Monatsdurchschnitt zu errechnen.

Im nachstehenden Beispiel der Bediensteten E zeigt sich diese Vorgangsweise deutlich:

Das Gehalt dieser Bediensteten betrug im Mai 1989 S 22.336,- brutto ohne inkludierte Überstunden.

Durch eine Gehaltserhöhung betrug dieser Bruttobezug im Dezember 1989 nunmehr S 23.000,- monatlich.

Als Überstundenentgelt wurde im Jahre 1989 ein Betrag von S 3.827,- brutto verrechnet und die entsprechende Nettozahlung an die Bedienstete durchgeführt.

Dieser Bruttobetrag wurde nun auf einzelne Monate des Jahres 1989 gleichmäßig aufgeteilt.

Aufgrund des Standpunktes des Geschäftsführers Herbert Pohl, daß diese Bedienstete ohnedies keine Überstunden ausbezahlt bekomme, erfolgten keine weiteren Überstundenabgeltungen, obwohl die geleisteten Über-

stunden durch den Geschäftsführer regelmäßig abgezeichnet wurden.

Dem Abgang des Geschäftsführers folgte auch prompt die Forderung nach dem Abgelten der geleisteten 313,75 Überstunden in der Höhe von brutto S 74.765,06 seit dem Jahr 1989; die auf das Jahr 1989 entfallenden S 14.097,38 wurden ebenfalls auf die Monate aufgeteilt.

Dadurch ergeben sich nun im Jahr 1989 für diese Mitarbeiterin als durchschnittliche monatliche Bruttobezüge inklusive der Überstundenentgelte für den Mai S 23.830,- bzw. für den Dezember S 24.494,-.

BRUTTO-Summe Gehalt + üst. + üst. Zuschläge

(1) NAME	(2) 5/89	(3) 5/89	(4) 12/89	(5) 12/90	(6) 12/91	(7) Veränd.
A	ja	41,906	41,906	45,000	45,026	7.4%
B	ja	42,567	42,567	45,000	45,026	5.8%
C	ja	40,435	40,435	35,000	42,500	5.1%
D	ja	16,000	22,000	24,000	30,000	87.5%
E	ja	23,830	24,494	27,140	27,988	17.4%
F	ja	15,556	18,000	18,000	22,173	42.5%
G	ja	10,000	13,081	13,081	13,900	39.0%
H	9/89	25,000	25,000	25,000	27,950	11.8%
I	8/89	16,500	16,500	18,596	21,167	28.3%
J	6/89	14,000	14,000	15,172	17,996	28.5%
K	4, ab 2/90	10/89	7,000	14,000	17,170	22.6%
L	10/89	10/89	11,000	13,554	16,489	49.9%
M	10/89	10/89	11,590	13,000	14,000	20.8%
N	6/90	6/90	35,800	35,800	39,440	10.2%
O	4/90	4/90	27,919	27,919	30,357	8.7%
P	8/90	8/90	27,804	27,804	32,705	17.6%
Q	1/90	1/90	16,294	16,294	28,937	77.6%
R	1/90	1/90	22,083	22,083	25,141	13.8%
S	9/90	9/90	15,000	15,000	17,000	13.3%
T	11/90	11/90	14,000	14,000	15,428	10.2%
U	10/90	10/90	8,308	8,308	8,973	8.0%
V	1/2	3/91	23,000	23,000	23,000	
W	7/91	7/91	20,000	20,000	20,000	
X	10/91	10/91	16,000	16,000	16,000	
Y	ja	14,000	15,315	17,000		21.4%
Z	ja	12,914	15,914			23.2%
A	ja	10,000				
B	ja	10,000				
C	7/89	10,000	20,917			
D	8/89	8/89	16,444			
E	7/89	7/89	16,000			
F	7/89	7/89	11,590	13,000	16,000	12.2%
G	ja	15,000				6.7%
H	ja	15,000				
Ganztagesbeschäftigte						
Summe		12.0	18.3	21.7	24.3	102.1%
Schnitt		252,207	383,752	503,750	614,366	143.6%
		21,017	21,027	23,268	25,335	20.5%
			0.0%	10.7%	8.9%	

Ausgliedert am 31.8.1990:

I	ja	12,664	12,664			
J	ja	11,590	11,590			
K	1/2	8,951	8,951			
L	ja	12,664	12,664			
M	9/89	21,000	21,000			
N	1/2	9/89	7,915			

Ganztagesbeschäftigte						
Summe		3.5	5.0			42.9%
Schnitt		45,869	74,784			63.0%
		13,105	14,957			14.1%

Ganztagesbeschäftigte						
Summe		15.5	23.3	21.7	24.3	56.5%
Schnitt		298,076	458,536	503,750	614,366	106.1%
		19,231	19,722	23,268	25,335	31.7%
			2.6%	18.0%	8.9%	

POHL.	H. ja	105,000	105,000	105,000	105,000	
-------	-------	---------	---------	---------	---------	--

Beschreibung der Spalten der Durchschnittsbezugstabelle:

Spalte (1)

Bezeichnung der Dienstnehmer

Spalte (2)

In dieser Spalte wird angegeben, ob der Mitarbeiter beim Arbeitsbeginn des Geschäftsführers Herbert Pohl bereits im Verein "Steiermark-Werbung" angestellt war bzw. in welchem Monat und Jahr der Eintritt erfolgte.

Spalte (3) bis(6)

Brutto-Bezug des jeweiligen Monats inklusive der in bereits beschriebener Weise errechneten und geglätteten Überstundenentgelte.

Spalte (7)

Diese Spalte gibt die Veränderung an, die die in der Tabelle angeführten Bruttobezüge insgesamt erfahren haben; bei Mitarbeitern, die den gesamten Zeitraum über beschäftigt waren, wurde die Veränderung für den gesamten Zeitraum errechnet. Daher dürfen diese Steigerungen nicht für den Vergleich einzelner Mitarbeiter untereinander herangezogen werden, die unterschiedlich lange im Verein "Steiermark-Werbung" angestellt waren.

Anmerkungen zu einzelnen Personen:

Frau V

Zwischen dieser Mitarbeiterin und dem Verein "Steiermark-Werbung" bestand von September 1990 bis Februar 1991 ein Werksvertragsverhältnis mit einem Honorar von S 75.000,- exkl. MWSt., bevor sie im März 1991 angestellt wurde.

Herr I

Das Beschäftigungsausmaß beträgt bei diesem Mitarbeiter 30 Stunden pro Woche; er ist daher bei der Anzahl der Mitarbeiter als 0,75 %-Ganztageskraft berücksichtigt.

Frau N 1, Frau U, Frau K 1

Diese Bediensteten sind im gesamten betrachteten Zeitraum als Halbtagskräfte angestellt gewesen.

Herr O

Dieser Mitarbeiter ist einer der sechs regionalen Angebotsbetreuer und werden dessen Kosten vereinbarungsgemäß seit seinem Eintritt im April 1990 vom Verein "Steirisches Thermenland" mit monatlich S 10.000,- exkl. MWSt. refundiert. Dies deshalb, da diese Region im genannten Verein im wesentlichen vertreten ist und die Arbeit dieses Regionalbetreuers auch finanziell würdigt. Für die Tabelle war daher der Bruttobezug um die Refundierung zu vermindern, wobei die Refundierung noch um den Arbeitgeberanteil zu verringern war.

Frau K

Diese Mitarbeiterin begann im Oktober 1990 halbtags zu arbeiten; dieses Dienstverhältnis wurde im Februar 1991 auf eine Vollbeschäftigung erweitert.

Herr Q

Der auch für private Nutzung zur Verfügung stehende vereinseigene Pkw Nissan wurde - wie auch bei der Lohnsteuerbemessungsgrundlage - bezugserhöhend berücksichtigt.

Frau X

Diese Mitarbeiterin hatte einen Werkvertrag im Sommer 1990, der ein Honorar in der Höhe von S 29.791,67 enthielt.

Im Jahr 1991 bestand ebenfalls ein Werksvertragsverhältnis mit einer verrechneten Honorarhöhe von S 43.000,- exkl.MWSt., bevor die Mitarbeiterin im Oktober 1991 eingestellt wurde.

Ausgegliedert am 31. August 1990

wurden sechs Mitarbeiterinnen und im Zuge der Gründung der Grazer Tourismus Ges.m.b.H. dort weiterbeschäftigt.

Diese Mitarbeiterinnen wurden ebenso wie der Geschäftsführer selbst in der Tabelle abgesetzt dargestellt, um den Personalbereich, den der Geschäftsführer mit seiner Personalpolitik gestalten konnte, möglichst klar herauszukristallisieren.

2.1 Durchschnittsgehälter

Die Berechnung der Durchschnittsgehälter ergab - ohne die am 31. August 1990 ausgegliederten Mitarbeiterinnen - eine anfängliche Höhe von S 21.017,- brutto pro Monat im Mai 1989 und eine Steigerung auf die zuletzt bezahlten S 25.335,- im Dezember 1991 gleich nach der Entlassung des Geschäftsführers.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß bei den umfangreichen Gesprächen über das Gehaltsniveau der Mitarbeiter unter anderem auch das Schema der "Österreich-Werbung" herangezogen wurde, was mit zur Steigerung der Durchschnittsbezüge geführt hat.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es nicht zweckmäßig sein kann, sich auf ein Wiener Gehaltsniveau zu beziehen, da diese Betrachtung lediglich zu Personalkostenerhöhungen führen muß und am Grazer Arbeitsmarkt vorbeigeht.

Rechnet man die betragsmäßige Erhöhung um, so bedeutet das eine Gesamtsteigerung der Durchschnittsentgelte von 20,5 % im gesamten Zeitraum von 2 3/4 Jahren und entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von rund 7,0 %.

Diese Steigerungsrate ist im Vergleich zu anderen Branchen als zu hoch anzusehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Überstundenentgelte ebenfalls in den Durchschnittsgehältern enthalten sind, und sich nur mit großem Aufwand sagen ließe, inwieweit dieser errechnete Steigerungsprozentsatz dadurch beeinflußt ist.

2.2 Anzahl der Mitarbeiter

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers waren - ohne die am 31. August 1990 ausgegliederten Mitarbeiterinnen - 13 Personen in einem Angestelltenverhältnis, wobei zwei Bedienstete eine Halbtagsbeschäftigung hatten, sodaß letztlich 12 gewertete Ganztageskräfte zu zählen waren.

Obwohl innerhalb dieser Mitarbeitergruppe während der Dienstzeit des Geschäftsführers mehrere Arbeitnehmer den Verein "Steiermark-Werbung" verließen, verdoppelte sich die Anzahl der gewerteten Ganztageskräfte durch Ausweitungen von Dienstverhältnissen einerseits und durch Neueinstellungen andererseits von 12,0 auf 24,3, was einer Steigerung von 102,1 % gleichkommt.

Durch die Verbindung dieser beiden Steigerungen - Gehälter und Anzahl der Mitarbeiter - ergibt sich eine Gesamtsteigerung der durchschnittlichen monatlichen Bruttogehälter inklusive Überstundenentgelte um den Faktor 2,44; d.h., daß durch die Personalpolitik des Geschäftsführers die monatliche Lohnsumme etwa auf das Zweieinhalbfache angestiegen ist.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß sich der Geschäftsführer doch in erster Linie um eine entsprechende finanzielle Absicherung des Vereines "Steiermark-Werbung" hätte bemühen müssen, um erst anschließend in einem zweiten Schritt den Personalstand auszuweiten.

Ein ausdrücklicher Beschluß für diese Personalaufstockungen durch das Präsidium gemäß der Geschäftsordnung liegt nicht vor. Festzuhalten ist allerdings auch, daß dem Präsidium die Erweiterung des Personalstandes bekannt war und es offensichtlich dagegen auch nicht eingeschritten ist.

2.3 Überstunden

Der Landesrechnungshof versteht die Notwendigkeit von Überstundenleistungen gerade im Falle des Vereines "Steiermark-Werbung", weil saisonale Schwankungen im Wesen des Tourismus liegen und auch bei gut geplanten Abläufen immer wieder Situationen auftreten können, die ein flexibles Reagieren erfordern. Bei einigen Mitarbeitern erreichen die Überstundenleistungen allerdings Größenordnungen, deren Notwendigkeit bezweifelt wird und eine effiziente Arbeitsleistung nur mehr schwer angenommen werden kann.

So war z.B. beim Werbemittelverantwortlichen ein hohes Ausmaß an Überstunden festzustellen, bevor diese im September 1990 zur Gänze in den Dienstvertrag übernommen wurden. Im Jahr 1989 wurden im monatlichen Durchschnitt rund 94,1 Überstunden verrechnet, im Zeitraum Jänner bis September 1990 durchschnittlich 75,1 Überstunden pro Monat.

Dies erscheint im Zusammenhang mit der Tatsache erwähnenswert, daß aufgrund des Raummangels und der damit verbundenen Lärmbelästigung in den Räumlichkeiten des Vereines "Steiermark-Werbung" der Werbemittelverantwortliche die Erlaubnis vom Geschäftsführer erhalten hatte, auch daheim zu arbeiten.

Da durch die Entlassung des Geschäftsführers ein großer Raum frei wurde, konnte der dringenden Anregung des Landesrechnungshofes bereits im Dezember 1991 Rechnung getragen werden, als Ort der Leistungserstellung primär die Büroräume des Vereines "Steiermark-Werbung" anzusehen, wodurch diese "Heimarbeit" beendet wurde.

Eine mangelnde Koordination ist daraus zu ersehen, daß eine Mitarbeiterin des Werbemittelverantwortlichen am Freitag, den 3. Jänner 1992 in den Räumlichkeiten des Vereines "Steiermark-Werbung" anzutreffen war, die während des Betriebsurlaubes ohne Anordnung Berechnungen durchführte, die ohnedies auf einem Ausdruck aus der Kostenrechnung ersichtlich gewesen wären. Eine Erklärung konnte dem Landesrechnungshof nicht gegeben werden.

Beim ehemaligen interimistischen Geschäftsführer waren ebenfalls hohe Überstundenleistungen festzustellen, wobei die Überprüfung der Auszahlungen noch durch eine angebliche Prämie für die Geschäftsführertätigkeit in der Höhe eines Monatsgehaltens und durch ausbezahlte Urlaubstage erschwert wurden.

Insgesamt wurden die nachstehenden Überstunden zur Verrechnung gebracht:

<u>Zeitraum</u>	<u>Überstunden</u>	<u>Monate</u>	<u>ÜSt./Monat</u>
1987 Sep.-Dez.	195,5	4	48.9
1988 Jan.-Dez.	631,5	12	52.6
1989 Jan.-Dez.	744.0	12	62.0
1990 Jan.-Aug.	460.5	8	57.6

Bei der Berechnung dieser Jahresdurchschnittswerte sind auch Urlaubs- und Krankenstandstage enthalten.

Zu den Abrechnungen dieser Überstunden ist anzumerken, daß sie am 31. August 1989 für den Zeitraum September 1987 bis Juli 1989 und am 24. Dezember 1990 für den Zeitraum August 1989 bis August 1990 gelegt wurden (Beilage 24).

Dies ist dem Landesrechnungshof insoferne unverständlich, als gerade dieser Bedienstete mit seiner Ausbildung als Buchhalter hätte wissen müssen, daß durch eine derartige Vorgangsweise alle Jahresabschlüsse von 1987 bis 1990 verzerrt und letztlich materiell falsch werden.

Durch eine Neugestaltung des Dienstvertrages per September 1990 wurden alle Überstunden inkludiert,

und erfolgten danach auch keine Überstundenverrechnungen mehr.

Dieser Mitarbeiter hat sich auch 21 Urlaubstage ausbezahlen lassen, wozu der Landesrechnungshof den Standpunkt vertritt, daß es Zweck des Erholungsurlaubes ist, sich zu erholen, um anschließend in der Arbeitszeit wieder eine vollwertige Leistung erbringen zu können.

Insgesamt wurden die folgenden Beträge ausbezahlt:

1989	September	S 36.999,90
	Dezember	S 73.999,80
1990	April	S 25.000,--
	Mai	S 25.000,--
1991	Februar	S 62.900,--
<hr/>		
	Insgesamt	S 223.899,70

Dazu ist festzuhalten, daß es dem Landesrechnungshof nach aufwendigen Berechnungen wohl möglich war, vier dieser fünf Auszahlungen den verschiedenen Überstunden bzw. den ausbezahlten Urlaubstagen zuzuordnen, der Betrag im Mai 1990 über die zweiten S 25.000,- bleibt jedoch nur unter der Voraussetzung einer Prämie für die interimistische Geschäftsführertätigkeit erklärbar.

Obwohl diese Prämie dem Mitarbeiter seinen eigenen Angaben zufolge in der Höhe eines Monatsgehaltes zugesprochen worden sein sollte, konnte eine dem wichtigsten Buchhaltungsgrundsatz "Keine Buchung ohne Beleg!" entsprechende Aufzeichnung oder Berechnung dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden. Dieser Betrag stimmt auch nicht mit dem Monatsgehalt für eine Vollbeschäftigung überein, das bis September 1990 S 28.878,- betrug.

Bezüglich dieser Auszahlung wurde dem Landesrechnungshof eine Anordnung des Geschäftsführers H. Pohl vorgelegt (Beilage 25), in dem dieser die Buchhaltung zur Auszahlung von zweimal S 25.000,- anweist:

"Ich ordne an, daß bei den Gehaltsabrechnungen April-Mai 1990 für Herrn B jeweils S 25.000,- brutto als Prämie zur Abgeltung der Überstunden 1989 ausbezahlt werden müssen."

Dazu ist festzustellen, daß alle Überstunden- bzw. Urlaubsauszahlungen an diesen Mitarbeiter aus Gründen der steuerschonenden Behandlung als Prämien erfolgten. Die Anweisung über die Auszahlung im Mai 1990 zur Abgeltung von Überstunden ist den Ermittlungen des Landesrechnungshofes zufolge sachlich nicht richtig.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur Prämie für die interimistische Geschäftsführung fest, daß eine zufriedenstellende Aufklärung ausständig ist. Inwieweit diese Prämie zu Recht ausbezahlt worden ist, sollte rasch nachträglich geklärt werden, da sonst eine Rückzahlung zu erfolgen hätte.

Bei der Mitarbeiterin D ist in der Tabelle die weitaus größte Gehaltssteigerung mit 87,5 % im Zeitraum Mai 1989 bis Dezember 1991 zu erkennen. Hierzu ist festzuhalten, daß diese Mitarbeiterin im Jahr 1990 283 Überstunden und im Jahr 1991 447 Überstunden leistete. Da das Gehalt im Mai 1989 mit S 16.000,-, das alle Überstunden inkludierte, äußerst niedrig war, wurde dieses auf S 30.000,- inklusive aller Überstunden erhöht.

Der Bedienstete C bekam im Mai 1989 S 28.000,- brutto pro Monat und verrechnete die Überstunden extra, wodurch er im Jahr 1989 auf durchschnittlich S 40.435,- brutto kam.

Zum Beispiel betrug die Anzahl der Überstunden im Oktober 1989 116,25. Dabei sind in den Aufzeichnungen an 11 Tagen zumindest 12 Arbeitsstunden, am 12. Oktober 18,5 (Beilage 26) enthalten.

Durch eine vom Geschäftsführer angeordnete und vom Bediensteten akzeptierte Gehaltsänderung wurden alle Überstunden in das neue Gehalt von S 35.000,- brutto inkludiert.

Mit dem Dienstvertrag vom 30. April 1991 wurde im Hinblick auf die Übertragung der Verantwortung für alle Märkte das Gehalt auf S 42.500,- brutto pro Monat neu festgesetzt, wobei die Inkludierung der Überstunden beibehalten wurde (Beilage 27).

Dazu vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß eine Steigerung des Bezuges um S 7.500,- pro Monat aus diesem Titel schon deswegen nicht gerechtfertigt erscheint, da diese Verantwortungserweiterung nicht erfolgt ist.

Da in diesem Vertrag ebenfalls die Abgeltung aller Überstunden enthalten ist, ist es für den Landesrechnungshof unverständlich, daß dieser Mitarbeiter die Tage des angeordneten Betriebsurlaubes in der Zeit vom 23. Dezember 1991 bis 6. Jänner 1992 als Zeitausgleich für Überstunden konsumieren wollte (Beilage 28). Die Umwandlung dieser 5 Zeitausgleichstage in Urlaubstage erfolgte erst aufgrund der Kontrolle durch die Buchhalterin.

Die Chefsekretärin wurde im August 1990 mit einem Gehalt von S 25.000,- eingestellt; zusätzlich übernahm

der Verein "Steiermark-Werbung" die Prämienzahlung einer Lebensversicherung in der Höhe von S 1.250,- pro Monat.

Bei dieser Arbeitsvereinbarung waren Überstunden nicht vorgesehen worden; für einen "besonderen Zusatzanfall" sollte es einvernehmlich festzusetzenden Zeitausgleich geben. Im Laufe der Zeit wurden insgesamt S 13.229,- brutto ausbezahlt und auch 10 Tage Zeitausgleich in Anspruch genommen. Daraus ist zu ersehen, daß die Chefsekretärin durchaus ausgelastet gewesen sein dürfte.

Trotzdem erfolgte im Hinblick auf die Übernahme weiterer organisatorischer Aufgaben, wie z.B. Führung der Personalakte und monatlicher Überblick über die Buchhaltung (Beilage 29), eine Gehaltserhöhung von S 25.000,- auf S 31.000,- ab 1. April 1991, wobei alle Überstunden in das Entgelt inkludiert wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese zusätzlichen Agenden tatsächlich nie übernommen worden sind.

Der Landesrechnungshof mußte weiters feststellen, daß von einer Bediensteten im Chefsekretariat Privatpost in größerem Ausmaß erledigt wurde, wobei der Geschäftsführer davon nicht in Kenntnis gesetzt worden war.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Geschäftsführer sowohl der Personalkontrolle als auch der Personalkostenentwicklung zu wenig Augenmerk geschenkt hat, was nach Ansicht des Landesrechnungshofes auf die häufige Reisetätigkeit des Geschäftsführers zurückzuführen ist.

Letztlich sind durch das Vereinbaren von Überstundenpauschalien in die Gehälter entgegen der Meinung des Geschäftsführers Personalkosten nicht eingespart - diese Überlegung fußt nämlich auf unbedingt notwendigen Überstunden - , sondern erhöht worden.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß die derart hohe Überstundenanzahl nicht mehr effizient ist und empfiehlt dringend eine verstärkte Kontrolle.

Weiters regt der Landesrechnungshof an, die derzeitige Personalpolitik im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und die Höhe der Gehälter zu überdenken. Dabei wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob Gehaltserhöhungen gerechtfertigt sind, wenn hierfür ausbedungene Leistungen überhaupt nicht erbracht werden. Letztlich handelt es sich um öffentliche Gelder, deren sparsame und zweckmäßige Verwendung ein oberstes Gebot sein muß.

2.4 Reisekostenverrechnungen

Die Abrechnung der Dienstreisen der Angestellten des Vereines "Steiermark-Werbung" erfolgte im wesentlichen ordnungsgemäß nach den geltenden Sätzen des Einkommensteuerrechtes.

In einem Fall wurde allerdings eine extrem hohe Hotelrechnung festgestellt.

Eine Mitarbeiterin übernachtete Ende November 1990 anlässlich eines zweitägigen Seminarbesuches in einem Wiener Hotel, wobei die Einzelübernachtung auf S 2.150,- inkl. MWSt. kam.

Der Landesrechnungshof sieht eine mangelnde Sparsamkeitsgesinnung darin, wenn im Zuge der Erhebungen vom direkten Vorgesetzten dieser Bediensteten erklärt wird, daß die Wahl dieses Hotels durchaus in Ordnung sei, da es zum damaligen Zeitpunkt keine Richtlinien über maximale Hotelrechnungen gegeben habe.

Diese Hotelrechnung wurde dann zum Anlaß genommen, eine Vereinbarung mit einem anderen Wiener Hotel zu schließen, wobei der Übernachtungspreis S 670,- exkl. MWSt. beträgt. In einem Aktenvermerk des Geschäftsführers wurde dieses Hotel für alle Übernachtungen in Wien den Mitarbeitern des Vereines vorgeschrieben.

Für Werbeeinschaltungen in den vom Verein "Steiermark-Werbung" erstellten Druckwerken erhält der Verein von der Fa. A als Entgelt ein Kontingent an Freiflügen im Gesamtwert von S 83.333,33 exkl. MWSt. pro Jahr.

Der Landesrechnungshof hat die notwendigen Aufzeichnungen und die Verwendung dieser Freiflüge im Berichtszeitraum überprüft und feststellen können, daß diese als ordnungsgemäß anzusehen sind.

VII. BUDGETERSTELLUNG UND BUDGETVOLLZUG

Aufgabe der Budgetierung ist, den erforderlichen Kapitalbedarf planmäßig zu ermitteln, die Mittelaufbringung zu ergründen und planend festzulegen.

Bei richtiger Handhabung der Budgetierung stellt dies

- ein Informationsinstrument hinsichtlich der Realisierbarkeit der angestrebten Ziele,
- ein Anweisungsinstrument der Organe des Vereines an die Geschäftsführung bezüglich der zukünftigen Zahlungsströme dar und dient gleichzeitig als
- Kontrollinstrument für den tatsächlichen Ablauf des Zahlungsgeschehens.

Der Landesrechnungshof hält fest, daß eine funktionierende Budgetierung dann gegeben ist, wenn die einzelnen verantwortlichen Bediensteten die sie betreffenden Teilpläne mittragen und die Summe dieser Teilpläne das Gesamtbudget ergibt.

Dabei ist es auch sinnvoll, verschiedene Varianten und somit verschiedene Gesamtplanungen zu erarbeiten, wobei es immer die Zielrichtung dieser Varianten

bleiben muß, eine Grundlage für die Budgetbeschlußfassung durch die übergeordnete Instanz, in diesem Falle das Präsidium, zu schaffen.

Ein beschlossener Plan ist dann aus der Sicht des Präsidiums als Auftrag an die Geschäftsführung aufzufassen und muß dann dieser beschlossene Plan auch den Charakter einer Absichtserklärung der Geschäftsführung darstellen, die Inhalte dieser Planung zu verwirklichen. Mit Sicherheit ist ein Plan aber keine Diskussionsgrundlage mehr, weil diskutierenswerte Aspekte bereits vor der Beschlußfassung in der Planungsphase zu Alternativen führen müssen. Auch sollten Abweichungen vom Plan nicht die Regel darstellen, vielmehr sind sie im Rahmen eines PLAN-IST-Vergleiches genau zu analysieren.

Nach der Geschäftsordnung, die mit 1. Jänner 1990 in Kraft trat, hat der Geschäftsführer jeweils bis zum 30. August des laufenden Jahres den Budgetentwurf für das nächste Jahr dem Präsidium vorzulegen.

Weiters hat der Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung im Rahmen des Budgetvollzuges für jedes Kalendervierteljahr dem Präsidium spätestens 2 Monate nach Ablauf des jeweiligen Quartals einen Geschäfts- und Budgetvollzugsbericht mit SOLL-IST-Vergleich schriftlich vorzulegen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Quartalszeiträume und die dazugehörigen Termine an, für die der Geschäftsführer diese Budgetvollzugsberichte zu machen gehabt hätte. Ebenso ist angeführt, zu welchen Zeitpunkten tatsächlich derartige SOLL-IST-Vergleiche vorgelegt wurden.

<u>Quartalszeitraum</u>	<u>Termin</u>	<u>Vorlage eines</u> <u>PLAN-IST-Vergleiches</u>
-------------------------	---------------	---

1990:

1. Jänner - März	31. Mai	--
2. April - Juni	31. August	--
3. Juli - September	30. November	--
4. Oktober - Dezember	28. Februar	--

1991:

1. Jänner - März	31. Mai	--
2. April - Juni	31. August	--

Es wären somit durch den Geschäftsführer sechs PLAN-IST-Vergleiche zu den oben angeführten Quartals-

berichtsterminen vorzulegen gewesen, tatsächlich vorgelegt wurde jedoch kein einziger Bericht, der als PLAN-IST-Vergleich anzusehen ist.

Darauf wird in weiterer Folge bei der Behandlung der einzelnen Budgets noch näher eingegangen werden.

Zur Protokollführung bei den Präsidiumssitzungen ist festzustellen, daß sie insoferne Mängel aufweist, als vorgelegte und besprochene Unterlagen sowie Rundschreiben an Präsidiumsmitglieder nur manchmal erwähnt werden und zumeist auch dann nicht im Originalordner dem jeweiligen Protokoll beiliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringendst, diesbezüglich für eine genaue Dokumentation zu sorgen, da diese Schriftstücke von erheblicher Aussagekraft sind.

Zu den Rundschreiben an die Präsidiumsmitglieder durch den Geschäftsführer ist anzumerken, daß diese äußerst langatmig sind und keineswegs eine kurze informationsrelevante Darstellung als Zusammenfassung beinhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß dem Landesrechnungshof allein vom Geschäftsführer über 1000 Seiten zugegangen sind.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß zur Geschäftsführung neben der werblich-fachlichen Komponente auch das Budget- und Berichtswesen gehört.

Bei der Erstellung von Budgets und beim Exekutieren eines Budgetplanes sind Klarheit und eine gewisse Kürze angebracht.

1. Budget 1989

Aus dem Protokoll der Präsidiumssitzung vom 11. Jänner 1989 geht hervor, daß vom interimistischen Geschäftsführer eine Vorschau für das Jahr 1989 gemacht wurde, die als wesentliche Größen

Einnahmen	28,2 Mio. S
Ausgaben	28,1 Mio. S
<hr/>	
Überschuß	0,1 Mio. S

vorsieht, was nach Meinung des Landesrechnungshofes ein ausgeglichenes Ergebnis darstellt (Beilage 30).

Dabei findet sich die Anmerkung, daß ein "negativer Überhang in Höhe von 6,9 Mio.S" abgebaut werden müsse.

In diesen Planzahlen waren das Verbandsbudget und auch das Referatsbudget enthalten. Dem Landesvoranschlag und dem Rechnungsabschluß 1989 ist zu entnehmen,

daß für die beiden unterjährig am 1. Mai zusammengelegten bzw. ausgegliederten Bereiche zusammen 28,0 Mio.S geplant und tatsächlich - wie bereits im Bericht ausgeführt - 28,7 Mio.S ausbezahlt worden waren. Die Zusammenlegung der beiden Bereichsbudgets und die "Altlasten" wurden bereits im Kapitel V "Wirtschaftliche Verhältnisse" dargestellt.

In der Vorstandssitzung am 28. Jänner 1989 wurde ebenfalls das Gesamtbudget vom interimistischen Geschäftsführer vorgestellt und zusammen mit dem Marketingplan für das laufende Jahr vom Vorstand zur Kenntnis genommen.

In dieser Vorstandssitzung wurde auch der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende neue Geschäftsführer Herbert Pohl bekanntgemacht, der nach einem Vorstellungsgespräch einstimmig gewählt wurde.

Die Werbeaktivitäten wurden nun diesem Plan folgend durchgeführt, sodaß der neue Geschäftsführer mit dem Beginn seiner Tätigkeit am 1. Mai 1989 vor einer praktisch fertigen Sommerwerbung stand, während die Arbeiten für die Winterwerbung noch nicht in vollem Umfang angelaufen waren.

Am Fremdenverkehrstag am 22. November 1989 wurde der Rechnungsabschluß 1988 und der Zwischenabschluß per 31. August 1989 der Vollversammlung von den

Rechnungsprüfern präsentiert, die auch den Antrag stellten, die Entlastung der Gebarung bis zur Zwischenbilanz zu erteilen.

Zu dieser Zwischenbilanz ist festzuhalten, daß aufgrund der damaligen Desorganisation im Rechnungswesen nicht mit Sicherheit gesagt werden konnte, welches Bestellobligo zum damaligen Zeitpunkt gerade vorlag bzw. von wievielen Verbindlichkeiten der Bilanzersteller gar nicht informiert worden war.

Dieser Punkt ist auch insoferne Gegenstand der Kritik im Bericht der Rechnungsprüfer des Verbandes, als diese beanstandeten, daß "nach wie vor ein übersichtliches Anordnungs- und Abrechnungskontrollwesen für die Belege durch entsprechende Formulare und Stampiglien fehlt, woraus sich Kompetenz und Verantwortung ableiten lassen würden".

Ebenso wird kritisiert, daß nicht einmal ein interner Hauptverantwortlicher für das Rechnungswesen vorhanden ist und daß sogar einfachste Buchungen extern vergeben werden müssen.

Dazu ist festzustellen, daß es dem Aufgabenbereich des Geschäftsführers zuzurechnen ist, Mißstände im Rechnungswesen sofort zu erkennen und zügig in Ordnung zu bringen, damit auch für Zwischenbilanzen gesicherte Informationen vorliegen.

Daß diese dringende Aufgabe, im innerbetrieblichen Rechnungswesen für ein Mindestmaß an Ordnung zu sorgen, auch nach über einem halben Jahr noch nicht in Angriff genommen worden war, stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofes deshalb einen wesentlichen Kritikpunkt dar, weil Mängel im Rechnungswesen erfahrungsgemäß den Verlust des Überblickes nach sich ziehen und damit ökonomische Fehleinschätzungen oft erst viel zu spät sichtbar werden.

Fast gleichzeitig zum Landesfremdenverkehrstag hat das Präsidium auf den Bericht der Rechnungsprüfer, der mit dem 9. November 1989 datiert ist, reagiert und in der Präsidiumssitzung am 18. November 1989 im Zuge einer Satzungsänderung den § 19 eingerichtet, der das Präsidium verpflichtet, dafür zu sorgen, daß durch eine fachlich geeignete Einrichtung die Gebarung des Verbandes jährlich einer Prüfung unterzogen wird. Dementsprechend erfolgten auch Gebarungs- bzw. Wirtschaftsprüfungen für das Jahr 1989 durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei Dr. G. und 1990 bzw. teilweise 1991 durch die Kanzlei Dr. P.

Der Jahresabschluß für das Jahr 1989 mußte wegen immer wieder eintretender Veränderungen, die dieses und vorhergehende Jahre betrafen, insgesamt viermal erstellt werden und lag nach einem Aktenvermerk (Beilage 31) vom 1. Februar 1991 des Geschäftsführers in ihrer endgültigen Form erst rund um den Jahres-

wechsel 1990/91 vor, wobei der Geschäftsführer im P.S. anmerkt, daß "... im Jänner 1991 für uns 1989 schon zu weit zurücklag, um logisch daran zu denken ...".

Der Landesrechnungshof bemängelt die späte Erstellung der Bilanz 1989.

2. Budget 1990

Zunächst hält der Landesrechnungshof noch einmal fest, daß nach der Geschäftsordnung ein Plan für das folgende Jahr bis spätestens zum 30. August dem Präsidium vorzulegen ist.

Dabei kann nur eine solche Interpretation sinnvoll sein, die von einem beschließbaren Plan ausgeht, weil ja sonst auch unrealistische Zahlenwerke bei termingerechter Vorlage diesem Punkt der Geschäftsordnung genügen würden. Im Falle von mehreren Möglichkeiten wären dann auch mehrere Planvarianten zu erstellen.

Eine auf Anordnung des Geschäftsführers von einer Mitarbeiterin erstellte "Budgetvorschau" trägt das Datum 16. und 17. November 1989 und entspricht durchaus den formellen Anforderungen eines Planes

in der Form, daß Periodenreinheit besteht und Summen für die Einnahmen- und Ausgabenseite vorhanden sind, die mit je S 29,990.000,- Ausgeglichenheit im Planergebnis dokumentieren (Beilage 32).

Dieser Plan wurde jedoch vom Geschäftsführer weder in einer Präsidiumssitzung vorgelegt noch weiter verfolgt.

In der Präsidiumssitzung am 17. Jänner 1990 legte der Geschäftsführer u.a. Unterlagen auch ein Budget für das Jahr 1990 vor, das aber lediglich Überblickscharakter aufweist und nähere Erläuterungen zu einzelnen Budgetposten vermissen läßt (Beilage 33).

Dieser Plan geht von Einnahmen in der Höhe von 28,9 Mio.S (26,9 Mio.S Landessubvention + 2 Mio.S sonstige Erlöse) und von Ausgaben in der Höhe von 37,8 Mio.S aus, wodurch sich eine Unterdeckung von 8,9 Mio.S ergibt.

In dieser Präsidiumssitzung wurde dieses Budget jedoch nicht beschlossen, sondern vertagt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß das Präsidium dieses Budget schon aufgrund des hohen Planabganges zu Recht nicht beschlossen hat.

Allerdings ist dem vom Geschäftsführer erstellten Sitzungsprotokoll auch keine Aufforderung des Präsidiums

zur sofortigen Budgeterstellung im Sinne der Geschäftsordnung zu entnehmen.

Mit 19. Feber 1990 wurde auf Anordnung des Geschäftsführers ein weiterer Plan erstellt, wobei erstmals dem ehemaligen interimistischen Geschäftsführer der Auftrag erteilt wurde, einen Plan zu erstellen (Beilage 34). Dieser Plan sollte "den tatsächlichen Bedarf feststellen und wann er anfällt".

Zu diesem Plan ist festzuhalten, daß er weder eine Gesamtsumme besitzt noch artgleiche Zahlen verwendet, weshalb diese Zahlenaufstellung erst nach einer Überarbeitung durch einen im Rechnungswesen versierten Fachmann für relevante Aussagen dienlich sein könnte.

Diese Aufstellung wird mit "... Liquiditätsbedarf ..." bezeichnet, enthält aber auch Beträge von bereits bezahlten Rechnungen, die allenfalls in einer Aufwandsdarstellung aufscheinen können. Der Verfasser dieser Aufstellung konnte auch nur bedingt Auskunft darüber geben, inwieweit einzelne Beträge dieser Aufstellung brutto oder netto zu verstehen sind. Die Summe aller dieser Beträge ergibt rund 40,4 Mio.S.

Dieser Plan wurde jedoch den Präsidiumssitzungsprotokollen zufolge nie vorgestellt und beschlossen.

Weiters existiert ein Schreiben des Geschäftsführers vom 17. Feber 1990 (Beilage 35) an den Vorstand

der Landesfremdenverkehrsabteilung, in dem dieser wörtlich u.a. schreibt:

"Wenn wir schon - in der fortschrittlichen Ausgliederung - gegenüber bereits budgetierten 30 Mio.S früherer Jahre real um 10 % gekürzt sind, von einer Valorisierung ganz zu schweigen"

Dieses Zitat zeigt, daß der Geschäftsführer sich spätestens am 17. Feber 1990 dessen ganz genau bewußt war, daß die Subvention des Landes für das Jahr 1990 in der Höhe von rund 27 Mio.S geplant war. Wie im Kapitel V "Wirtschaftliche Verhältnisse" beschrieben wird, waren diese rund 27 Mio.S auch tatsächlich als Landessubvention geplant und wurden auch in dieser Höhe dem Verein gewährt.

In diesem Zusammenhang stellt der Landesrechnungshof fest, daß auch spätestens zu diesem Zeitpunkt Alternativpläne hätten entwickelt werden müssen, die aufgrund ihrer eingearbeiteten Sparmaßnahmen ein ausgeglichenes Jahresplanergebnis beinhalten. Eine derartige beschlossene Variante hätte dann als Richtschnur für die PLAN-IST-Vergleiche zu dienen gehabt.

Den Protokollen ist jedoch kein Hinweis zu entnehmen, ob und welcher Plan für das Jahr 1990 beschlossen worden wäre.

Kostenstellenrechnung

Mit dem Beginn des Jahres 1990 wurde nach der Einstellung einer Buchhalterin das im Verein bereits vorhandene Finanzbuchhaltungspaket auf der Computeranlage zum Verbuchen benützt. Dieses Programm gestattet auch die Zuordnung von Kosten zu Kostenstellen, was durchaus geeignet ist, die Transparenz zu erhöhen. Im Laufe der Zeit wurden mittlerweile über 100 Kostenstellen eingerichtet.

Aufgrund der Initiative der Buchhalterin bei der Belegadjustierung und Kostenzuordnung wurden nun die Kostenstellen bebucht und konnten somit bei Auswertungen entweder komprimierte oder aber auch detaillierte Ausdrucke erstellt werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß nicht alle Aufwände, wie z.B. Gehaltsnebenkosten, in der Kostenrechnung zugeordnet worden sind, wodurch man sich die Kontrollmöglichkeit vergab, den Saldo aller Kostenstellen als GuV-Ergebnis in der Finanzbuchhaltung zur Kontrolle wiederzufinden.

Die Planzahlen wurden je Kostenstelle von den jeweils verantwortlichen Mitarbeitern auf sogenannte Jobblätter geschrieben, wobei aber nicht für alle Kostenstellen Planzahlen erstellt wurden. Es wurde auch nie kontrolliert, welche Summe sich ergibt, wenn alle Jobblätter bzw. alle geplanten Kostenstellen zusammengefaßt

werden. Eine Eingabe in die EDV erfolgte nicht, die einzelnen Jobblätter wurden auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung 1991/92 in einer Mappe verwahrt.

Systematische kostenstellenweise PLAN-IST-Vergleiche wurden dadurch, da sie maschinell nicht durchführbar sind, wegen des großen Aufwandes auch nicht vorgenommen.

Dazu ist anzumerken, daß es mit relativ geringem Aufwand möglich gewesen wäre, die Ist-Daten vom Rechner herunterzuholen und den gesamten PLAN-IST-Vergleich auf einem PC durchzuführen. Es wurde nämlich bei der Anschaffung der Computeranlage unter der Mitwirkung der EDV-Koordinierungsstelle des Landes Steiermark im Jahr 1988 darauf geachtet, daß dieser Punkt erfüllt ist.

Der Landesrechnungshof hat als Beispiel dafür, wie einfach ein solcher PLAN-IST-Vergleich aussehen könnte, in der Beilage 36 die - ebenfalls unvollständigen - PLAN- und IST-Zahlen des Jahres 1991 in zwei Verdichtungsstufen in einem PC-Ausdruck dargestellt.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß es wesentlich sinnvoller gewesen wäre, wenn der Geschäftsführer sich um die Systematik des Rechnungswesens angenommen hätte bzw. ein für die EDV zuständiger Mitarbeiter den PLAN-IST-Vergleich auf Kostenstellenebene als PC-Lösung realisiert hätte, als sich mit aufwendigen steiermarkweiten EDV-Vernetzungsprojekten zu befassen, die letztlich doch nicht realisiert worden sind.

Bezüglich der IST-Zahlen des Jahres 1990 ist festzuhalten, daß von der Buchhalterin eine Rohbilanz per 31. März 1990 erstellt (Beilage 37) und im Protokoll der Präsidiumssitzung vom 9. Juni 1990 unter Punkt 3 vermerkt wurde:

"Finanzbericht 1. Quartal 90"

Geschäftsführer Pohl erläutert den Finanzbericht des 1. Quartals. Er wird zustimmend zur Kenntnis genommen ..."

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß dieser Quartalsbericht den Anforderungen eines in der Geschäftsordnung geforderten PLAN-IST-Vergleiches schon deshalb nicht genügen kann, weil auch in diesem Bericht die Planzahlen fehlen und somit auch keine Abweichungsanalyse möglich ist.

Damit ist letztlich auch dieser Zwischenbericht nur mehr bedingt aussagefähig, weil er keine Aussage darüber zuläßt, auf welches Ziel bezogen wie gut gewirtschaftet wurde.

Im Protokoll dieser Sitzung wurde auch festgehalten, daß der Geschäftsführer die Problematik des geringen Werbebudgets vorbringt, worauf das Präsidium nach eingehender Diskussion einen Überziehungsrahmen von 5 Mio.S für das Jahr 1990 beschließt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß zu diesem Zeitpunkt sofort hätte geklärt und im Protokoll festgehalten werden müssen, ob es sich bei diesem "Überziehungsrahmen" um eine Budgeterweiterung handelte, was letztlich zu einer Ertragsbuchung in der Gewinn- und Verlustrechnung 1990 geführt hätte, oder ob dabei lediglich eine Vergrößerung der Verschuldung gemeint ist. Außerdem wäre diese Frage nach Auffassung des Landesrechnungshofes gar nicht erst entstanden, wenn eine mehrjährige Planung bestanden hätte, weil diese Frage schon durch die Einarbeitung der 5 Mio.S in diese Planung beantwortet worden wäre.

In der darauffolgenden Präsidiumssitzung am 22. November 1990 wurde unter Punkt 3 "Vorlage des Finanzberichtes vom 2. Quartal" vermerkt:

"Geschäftsführer Pohl legt dem Präsidium die Rohbilanz per 30. September 1990 vor."

Für diese Rohbilanz gilt im Prinzip dasselbe wie für die vorhergegangene, allerdings mit dem Unterschied, daß eine Zurkenntnisnahme durch das Präsidium nicht im Protokoll vermerkt ist. Weiters ist anzumerken, daß entgegen dem im Protokoll festgehaltenen 2. Quartal mit Ende September das dritte gemeint ist.

Ein in der Geschäftsordnung entsprechender budgetärer Quartalsbericht mit PLAN-IST-Vergleichen für das 4. Quartal fehlt zur Gänze.

Am 4. Mai 1991 wurde in der Präsidiumssitzung, an der der Geschäftsführer entschuldigt war und nicht teilnahm, eine "Übersicht der Finanzen" vom geschäftsführenden Präsidenten vorgelegt, die für 1990 einen vorläufigen Jahresverlust von 2,5 Mio.S ausweist, wodurch das negative Vereinsvermögen von rund - 4,0 Mio.S auf rund - 6,6 Mio.S gestiegen ist.

Der endgültige Jahresabschluß 1990 wurde in der Präsidiumssitzung vom 25. Juni 1991 vom geschäftsführenden Präsidenten für August angekündigt und in der Präsidiumssitzung am 18. Oktober 1991, also kurz vor der Entlassung des Geschäftsführers am 5. November 1991, zusammen mit anderen budgetären Unterlagen vorgelegt.

Auch dieser Jahresabschluß wurde keinen Planzahlen gegenübergestellt und einer Abweichungsanalyse unterzogen.

3. Budget 1991

Im Sommer 1990 unternahm der Geschäftsführer mit medialer Unterstützung den Versuch, für das Jahr 1991 eine fast doppelt so hohe Subvention, nämlich 50 Mio.S vom Land Steiermark zu erhalten.

Der Geschäftsführer verwendete dabei eine von ihm selbst getätigte Äußerung in einer Pressekonferenz bezüglich einer Minimalforderung von 50 Mio.S, die von der Präsidentin des Vereins "Steiermark-Werbung" unwidersprochen geblieben war, als Argument für seine Linie der finanziellen Aufstockungsforderung.

Dazu ist festzustellen, daß keine Hinweise zu finden waren, aus denen sich ergeben hätte, daß diese Budgethöhe durch irgendein Präsidiumsmitglied mitgetragen worden wäre.

Gleichzeitig erging auch ein Brief (Beilage 38) an die Präsidentin des Vereines, in dem auf den Seiten 3 und 4 von dieser Subventionshöhe die Rede war. Eine Delegation des Vereines ohne Geschäftsführer sprach beim Landeshauptmann vor und schilderte ihre finanziellen Vorstellungen. Eine Zusage zu einer bestimmten Subventionshöhe wurde jedoch nicht gegeben.

Am 25. Juli 1990 wurde der neue Marketingplan den Regionen in Niklasdorf präsentiert und dabei von einer Gesamtsumme von 50 Mio.S ausgegangen.

Wie aus einem Schriftstück hervorgeht, das der Geschäftsführer dem Landesrechnungshof übermittelt hat, erfuhr er spätestens am internen Jour-Fixe am 29. Oktober 1990, daß die von ihm erhofften Größenordnungen ausbleiben und wahrscheinlich 30 Mio.S als Landessubvention zu erwarten sein dürften.

Der in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Termin zur Vorlage eines Jahresbudgets für das kommende Jahr bis 30. August wurde ebenfalls nicht eingehalten. Wenn auch zu diesem Zeitpunkt noch keine Gewißheit über die Subventionshöhe bestanden hatte, so wäre es nach Auffassung des Landesrechnungshofes zweckmäßig und der Geschäftsordnung genügend gewesen, mehrere Varianten des Budgets 1991 zu erstellen und zumindest zur Vorlage zu bringen.

Im Protokoll der Präsidiumssitzung am 22. November 1990 (Beilage 39) wird nun eindeutig festgehalten, daß die Landessubvention 30 Mio.S für das Jahr 1991 betragen würde und daß damit ausgekommen werden müsse. Weiter heißt es, daß " ... der Geschäftsführer über die 30 Mio.S nicht erfreut ist. Er ist persönlich frustriert, weil es sich nicht so entwickelt, wie er sich das vorgestellt hatte ...".

In dieser Präsidiumssitzung ersucht der Geschäftsführer auch darum, mit Präsidiumsmitgliedern durchdiskutieren zu dürfen, was aus dem neuen Marketingkonzept, das die 50 Mio.S als Grundlage hatte, gestrichen werden solle. Auf diese Diskussion hat sich das Präsidium nicht eingelassen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß diese Fragestellung durch den Geschäftsführer erst gar nicht notwendig geworden wäre, wenn bereits verschiedene Planungsvarianten vorgelegen wären.

Der Landesrechnungshof vermißt hier ein "Denken in Alternativen" und eine umfassende Berücksichtigung der Gegebenheiten. Der Geschäftsführer bediente sich lediglich einer einseitigen Sicht der Mittelvermehrung, von der er, wie nachfolgend aufgezeigt wird, nicht abrückte.

Im Aktenvermerk des Werbeverantwortlichen vom 26. November 1990 (Beilage 40) an den Geschäftsführer drückt dieser seine Besorgnis über ein "30 Mio S Budget" aus, nachdem auf der Basis von 50 Mio.S geplant worden wäre und nunmehr das Werbemittelbudget statt 21 Mio.S nur mehr 5,5 Mio.S betragen würde. Weiters wurden die Konsequenzen eines derartigen Einschnittes dargelegt und schließlich wörtlich mitgeteilt:

"Als Abteilungsleiter für Werbung & Produktion lehne ich daher aufgrund der geschilderten Situation jede Verantwortung für anstehende Aktivitäten, Umsetzungen, Produktionszeiten und Abläufe, insbesondere bei Werbemittel-Produktionen und Kooperationen ab."

Weiters wird in chronologischer Reihenfolge beschrieben, wie erst am 14. März 1991 der Geschäftsführer dem Werbemittelverantwortlichen einen Rahmen bestätigt.

In der Präsidiumssitzung am 10. Jänner 1991 stellt der Geschäftsführer die Anfrage, "ob es möglich ist, die vorgezogenen 5 Mio.S aus dem Budget 1991 für die Winterwerbung außerhalb des Budgets zu bedecken, um die 30 Mio.S für 1991 nicht zu belasten".

Diesem Ersuchen um zusätzliche 5 Mio.S kam das Präsidium nicht nach, sodaß der Geschäftsführer über die zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 25 Mio.S für die laufende Gebarung und 5 Mio.S für den Schuldenabbau genau Bescheid wußte.

Von der Präsidentin des Vereines wurde dem Geschäftsführer in einem Schreiben vom 7. Feber 1991 (Beilage 41) ebenfalls mitgeteilt, daß die 5 Mio.S sehr wohl aus dem Budget 1991 abgedeckt werden müssen, allenfalls können in weiterer Folge Überziehungen des Budgets 1991 erfolgen, welche dann allenfalls aus dem Budget 1992 abzudecken sind.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß ganz offensichtlich damit gemeint ist, daß nicht unbedingt im Jahr 1991 der Schuldenstand zu reduzieren ist, sondern daß ein unverminderter Schuldenstand ins Jahr 1992 übernommen werden könne, d.h. also, daß 30 Mio.S für die laufende Gebarung verwendet werden können.

Mit 15. Jänner 1991 ist eine Planaufstellung (Beilage 42) der Buchhalterin datiert, die als Summe genau 30 Mio.S ergibt. Diese Aufstellung wurde jedoch vom Geschäftsführer nicht verwendet, wobei diese insoferne nicht den Anforderungen einer Planung entspricht, als die Ertragsseite nicht ausgewiesen wird.

In der Präsidiumssitzung am 25. Feber 1991 wurde vom Geschäftsführer eine handschriftliche Aufstellung (Beilage 43) vorgelegt, in der dieser als Minimum 39,4 Mio.S und als Maximum 43,7 Mio.S vorrechnet. Diese Aufstellung ist insoferne als unvollständig zu bezeichnen, als die Ertragsseite zur Gänze fehlt und somit auch nicht die Höhe der Landessubvention ausgewiesen ist.

Der Geschäftsführer ersucht wiederum um einen konkreten Beschluß des Präsidiums, bei welchen Maßnahmen eingespart werden soll, oder ob allenfalls der Mitarbeiterstab zu reduzieren wäre.

Die Präsidiumsmitglieder haben dazu keinen Beschluß gefaßt, sondern vertagten diesen Punkt zur nächsten Präsidiumssitzung.

Am 13. Feber 1991 verfaßte der Werbemittelverantwortliche nocheinmal einen Aktenvermerk (Beilage 44) an den Geschäftsführer, indem er auf das "... noch immer nicht definierte Werbebudget" hinweis. "Auch sehe er sich außerstande, weitere Produktionen im Werbemittelbereich zu starten, bevor nicht die tatsächliche Budgetsituation ... fixiert ist."

In einem Schreiben vom 14. März 1991 (Beilage 45) bestätigt der Geschäftsführer dem Werbemittelverantwortlichen, daß er "zusammen 9 Mio.S" budgetieren kann.

Festzuhalten ist dabei, daß diese Summe nicht Teil eines Budgets ist, in dem 30 Mio.S als Landessubvention ausgewiesen sind, vielmehr schreibt der Geschäftsführer folgendes:

"Auch wenn wir diese Gelder eigentlich nicht haben, sind damit die Mitarbeiter abgesichert durch meinen Budgetrahmen."

Daraus geht eindeutig hervor, daß der Geschäftsführer sich dessen genau bewußt war, welche Landessubvention zu erwarten war und daß er die Planungen mit realitätsfernen Zahlenspielereien auf seine Verantwortung nahm.

In der Präsidiumssitzung am 19. April 1991 legte der Geschäftsführer noch einmal den nunmehr maschinengeschriebenen "Budget/Finanzbedarf 1991" (Beilage 46) vor, der als Minimum 39,3 Mio.S und als Maximum 43,5 Mio.S vorsah. Diesem Entwurf fehlen wieder Teilbereiche und insbesondere die Ertragsseite. Wieder stellt der Geschäftsführer auch in dieser Präsidiumssitzung dem Protokoll zufolge (Beilage 47) fest, daß der Verein "Steiermark-Werbung" einen Bedarf von 39 bis 43 Mio.S hätte, und daß ein Ausschuß feststellen soll, wo "amputiert" werden sollte.

In dieser Sitzung wurde beschlossen, Peter Merlini als geschäftsführenden Präsidenten mit weitreichenden Kompetenzen einzusetzen.

Weiters wurde auf Antrag des Landtagsabgeordneten Kröll nach eingehender Diskussion eine Überziehung der 30 Mio.S um 3 Mio.S beschlossen, damit "im Winter etwas gemacht werden kann".

Ein an den geschäftsführenden Präsidenten gerichtetes Schreiben (Beilage 48) des Geschäftsführers vom 3. Mai 1991 zeigt u.a. eine finanzielle Übersicht, die lediglich aus Text besteht und jede Übersichtlichkeit und Systematik vermissen läßt. Auch in dieser textlichen Darstellung werden offene Rechnungen (Verbindlichkeiten), Erträge, Auszahlungen und Aufwände miteinander vermengt, ohne daß ein budgetäres Ziel erkennbar wäre.

Da wiederum keine Gegenüberstellung von Plan- und Istzahlen erfolgt ist und eine Abweichungsanalyse ebenfalls nicht durchgeführt wurde, kann auch bei diesem Schreiben nicht von einem der Geschäftsordnung entsprechenden PLAN-IST-Vergleich gesprochen werden.

Wie bereits erwähnt, wurde in der Präsidiumssitzung am 4. Mai 1991, bei der sich der Geschäftsführer entschuldigt hatte, eine "Übersicht über die Finanzen" (Beilage 49) per 2. Mai 1991 vorgelegt, in der eine Verschuldung des Vereines "Steiermark-Werbung" in der Höhe von rund 6,6 Mio.S mit Jahresbeginn und in der Höhe von rund 7,5 Mio.S per 2. Mai 1991 ausgewiesen ist.

Auch in dieser Aufstellung ist keine Darstellung von Planzahlen erfolgt, weshalb nicht von einem der Geschäftsordnung genügenden PLAN-IST-Vergleich gesprochen werden kann.

In der Präsidiumssitzung vom 25. Juni 1991 berichtete der geschäftsführende Präsident von einer Status-erhebung, mit der ein Steuerberatungsbüro beauftragt worden ist. Gleichzeitig sollten eine organisatorische Erhebung und mit dem Erarbeiten eines Ist-Zustandes mittel- und langfristige Maßnahmen diskussionsreif gemacht werden.

Auf die Anfrage eines Präsidiumsmitgliedes, bis wann mit einem geregelten Berichtswesen zu rechnen sei, antwortete der Geschäftsführer, daß er der Meinung gewesen sei, aufgrund der Prüfung keinen Quartalsbericht erstellen zu müssen.

Der Geschäftsführer schreibt in seinem Rundschreiben zu dieser Präsidiumssitzung:

"Da es kein genehmigtes Budget gibt, wäre bei strenger, buchstabengetreuer Auslegung bis heute kein einziger Betrag ohne Präsidiumsgenehmigung ordnungsgemäß disponiert gewesen."

Aus den beiden genannten Beispielen ist ersichtlich, daß sich der Geschäftsführer über formelle Erfordernisse der Geschäftsordnung hinweggesetzt hat, ohne sich vorher zu vergewissern, ob diese Vorgangsweise die Zustimmung des Präsidiums findet. Hierbei handelt es sich nicht um kleinliche Formalismen, da gerade das Planungswesen und der Budgetvollzug sowie deren genaue Beachtung eine Grundlage ökonomischer Handlungsweisen darstellen, bei deren Nichtbeachtung das Vertrauen in die Geschäftsführung nicht mehr gegeben ist.

Aus dem Protokoll dieser Präsidiumssitzung geht auch hervor, daß auch verschiedene andere Themen besprochen wurden, die unübersehbar auf einen Vertrauensschwund des Präsidiums gegenüber dem Geschäftsführer hinweisen.

Im einzelnen sind dies:

- * ein Bericht über einen Negativüberhang der laufenden Gebarung,
- * EDV-Kosten, deren Sinnhaftigkeit nicht einsichtig ist,
- * unnötigerweise überhöhte Druckkosten durch Fehlplanung,
- * ein noch immer fehlendes Budget,
- * die "Verunglimpfung der Geldgeber" in einem angeblichen Inserat (Beilage 50),
- * der gesamte Ein- und Ausgabenschriftverkehr ist bei Bedarf vorzulegen,
- * Gegenzeichnung aller Überweisungen,
- * ein Vergabemodus ist für die Begutachtung von Projekten auszuarbeiten.

In dieser Präsidiumssitzung wurde eine Aufstellung vom Geschäftsführer vorgelegt, die mit "Werbepbudget für 1992" betitelt ist und auch zwei Varianten enthält, eine mit 5 Mio.S und eine mit 22 Mio.S (Beilage 51).

Ohne eine Aussage darüber zu treffen, ob diese beiden Varianten realistisch oder ausreichend sind, ist festzuhalten, daß dem Prinzip der Planung in mehreren Varianten von Anfang an hätte gefolgt werden müssen.

Im Aktenvermerk des Geschäftsführers an alle Präsidiumsmitglieder vom 10. Juli 1991 (Beilage 52) heißt es:

"... Obwohl mir bekannt ist, daß ein höheres Budget nicht sehr realistisch ist, möchte ich Ihnen die Gegenüberstellung eines Schmalbudgets zu einem konkurrenzadäquaten nicht vorenthalten.

Denn man erkennt daraus ganz klar, daß bis zu einer gewissen Budgetschwelle, welche Personal- und Sachkosten abdeckt und minimale Verkaufsförderungsaktivitäten umfaßt, eigentlich sehr wenig Variable enthalten sind ..."

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß diese Budgetzusammenhänge vom Geschäftsführer bei einem Studium der Kostenstrukturen von Anfang an erkannt hätten werden müssen.

In einem Schreiben vom 16. August 1991 (Beilage 53) an den Geschäftsführer stellte der geschäftsführende Präsident Anfragen bezüglich schuldenabbauender Maßnahmen und forderte die Vorlage des "Budgets bzw. Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung für 1991 und 1992 ..." bis zum 17. September 1991.

Dabei ist anzumerken, daß diese Fristsetzung für den PLAN 1992 insoferne als großzügig zu bezeichnen ist, als es in der Geschäftsordnung heißt "Der Geschäftsführer hat jeweils bis zum 30. August ... den Budgetentwurf ... vorzulegen".

In seiner Antwort vom 22. August 1991 (Beilage 54) weist der Geschäftsführer auf seine Bemühungen hin, den Steuerberater zu erreichen, sowie auf seine eigene zeitliche Bindung durch Dienstreisen.

Dazu ist festzustellen, daß auch zu diesem Zeitpunkt das Rechnungswesen noch immer nicht ausreichend gut organisiert war, daß eine fundierte Statusfeststellung bzw. die Erstellung einer Zwischenbilanz möglich gewesen wäre. Dem Landesrechnungshof ist unverständlich, daß der Geschäftsführer anstelle der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen terminisierten Vorlage der Planung des nächsten Jahres Dienstreisen durchführte und ganz offensichtlich auch zu diesem Zeitpunkt keinen genauen Überblick über die Lage bzw. Zukunft des Vereines "Steiermark-Werbung" hatte.

Da das oben genannte Schreiben und auch zwei weitere Fax-Nachrichten vom 16. September und 23. September 1991 des Geschäftsführers unbefriedigend waren, wurde vom geschäftsführenden Präsidenten ein zweites Schreiben (Beilage 55) mit einer Fristsetzung am 7. Oktober 1991 übermittelt, in dem nochmals eindringlich das Beibringen der bereits einmal geforderten Unterlagen urgiert wird.

In der Präsidiumssitzung am 18. Oktober 1991 wurden die beiden Briefe des geschäftsführenden Präsidenten dem Präsidium zur Kenntnis gebracht.

In dieser Sitzung wurden durch den Geschäftsführer Unterlagen vorgelegt, wobei anzumerken ist, daß die Darstellung des Jahres 1991 mit einem Status und einer Vorschau bis zum Jahresende vom Steuerberater Dr. P. erstellt worden war.

Die Aufstellung mit den Planzahlen 1992 (Beilage 56) enthält zwei Varianten und einige Maßnahmenvorschläge, wozu aber festzustellen ist, daß diese Aufstellung - abgesehen von einem ebenfalls vorhandenen geringfügigen Rechenfehler - aufgrund ihrer Unübersichtlichkeit und fehlenden Systematik nur von Fachleuten unter Zuhilfenahme von Rechner und Notizblock verstanden werden kann.

Die in den Briefen des geschäftsführenden Präsidenten gestellten Anfragen über Maßnahmen zum Schuldenabbau wurden aber auch in dieser Präsidiumssitzung nicht zufriedenstellend beantwortet, sodaß dieser Punkt bis zur nächsten Präsidiumssitzung am 4. November 1991 vertagt wurde. In dieser Präsidiumssitzung sollte dann auch das Gutachten des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers vorliegen.

Im Schreiben vom 31. Oktober 1991 des geschäftsführenden Präsidenten wird der Geschäftsführer aufgefordert,

" ... aufgrund der mangelnden Liquiditätsplanung die persönliche Haftung für die Überziehung zu unterschreiben, da andernfalls die "Steiermark-Werbung" zahlungsunfähig ist."

Dazu ist festzuhalten, daß der Geschäftsführer auch weiterhin nicht in der Lage war, die Illiquidität des Vereines "Steiermark-Werbung" in den Griff zu bekommen.

Spätestens mit dieser Unfähigkeit, den Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, hat der Geschäftsführer nach Auffassung des Landesrechnungshofes gegen die Pflichten eines sorgfältigen Kaufmannes verstoßen. Die Erhaltung der Liquidität ist die wichtigste Bedingung für ein geregeltes Geschäftsleben.

Aus dem Protokoll der Präsidiumssitzung vom 4. und 5. November 1991 (Beilage 57) geht hervor, daß der Wirtschaftsprüfer sein Gutachten präsentiert hat und eine voraussichtliche Überschuldung in der Höhe von rund 12,5 Mio.S für Ende 1991 errechnet hat.

Nach einigen Diskussionen mit unterschiedlichen Vorstellungen, bis wann vom Geschäftsführer ein Maßnahmenkonzept vorzulegen wäre, wurde der Antrag, daß "... aufgrund der gegebenen Situation Herr Pohl ab sofort keine geschäftsführenden und sonstigen Handlungen nach innen und außen zu setzen habe ...", vom Präsidium einstimmig genehmigt.

Im Zuge weiterer Beratungen über eine geeignete Vorgangsweise, zumindest die Gehälter der Mitarbeiter

des Vereines "Steiermark-Werbung" auszuführen, kam es zu einer Auseinandersetzung, die dem Protokoll nach wiedergegeben wird:

"Im folgenden berichtet Herr Merlini, daß der Kontorahmen der Steiermark-Werbung bei der ...Kasse mit ca. 7,7 Mio.S aushaftet und die Haftung durch das Land mit 30. September 1991 ausgelaufen ist. Das bedeutet eine äußerst bedrohliche finanzielle Situation des Vereines Steiermark-Werbung. In diesem Zusammenhang weist Herr Pohl darauf hin, daß die November-Gehälter noch nicht überwiesen sind und derzeit nicht ausbezahlt werden können. Herr Merlini richtet darauf an Herrn Pohl die konkrete Frage, ob, nachdem das Land keine weitere Haftung mehr übernehmen könne, er persönlich bereit sei, die Haftung für die Auszahlung der Gehälter der Mitarbeiter und für das Gesamtobligo zu übernehmen.

Herr Pohl wörtlich dazu: "Das will ich nicht".

Auf die mehrfach gestellte Frage von Herrn Merlini, wie sich Geschäftsführer Pohl insgesamt die weitere Vorgangsweise vorstelle, antwortet Herr Pohl:

"Es tut mir leid, ich sehe mich augenblicklich nicht in der Lage, etwas dazu zu sagen.

Diesbezüglich muß ich mich juristisch beraten".

Daraufhin Herr Merlini:

"Herr Pohl, das ist ein Eingeständnis, daß Sie nicht in der Lage sind, das Unternehmen weiterzuführen".

Pohl daraufhin:

"Es tut mir leid, ich kann keine Aussage machen, wie es in der Steiermark-Werbung weitergeht, wie die Geschäfte mit dem nicht mehr gegebenen Rahmen zu bewältigen sind, ich bin davon ausgegangen, daß der Kontorahmen wie bisher immer weiter prolongiert wird".

Dazu Herr Merlini:

"Der Tatbestand der Überziehung per 30. September 1991 ist offenkundig, Herr Pohl hätte sich diesbezüglich längst Gedanken machen müssen!"

Dazu Herr Pohl:

"Ich muß mich juristisch beraten, ob ich nicht zum Konkursrichter gehen soll".

Der Hinweis des Geschäftsführers in dieser Sitzung, " ... den Verein zu liquidieren ...", ist insoferne unverständlich, als dadurch ja die Überschuldung nicht ungeschehen gemacht werden kann, sondern vielmehr wird der entstandene Schaden in einem gesetzeskonformen Ausgleichs- oder Konkursverfahren jemandem zum Tragen auferlegt.

Nach einer Unterbrechung wurde die Sitzung am Tag darauf fortgesetzt, wobei der Geschäftsführer in einem Präsidiums Rundschreiben für den 5. November 1991 (Beilage 58) u.a. schreibt:

" 1. Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß unser Geldinstitut aufgrund des nicht prolongierten Dispositionsrahmens die Gehälter nicht zur Auszahlung bringt und auch Ausgaben des laufenden Betriebes wie Porto nicht mehr möglich sind.

Ich bitte um Weisung.

5. Um Aufklärung möchte ich detailliert ersuchen zum Umfang der Altlasten des Jahres 1988 ..."

Auf die Altlasten des Jahres 1988 ist der Landesrechnungshof bereits ausführlich im Berichtsteil V "Wirtschaftliche Verhältnisse" eingegangen.

Dem Landesrechnungshof scheint auch der ständige Hinweis auf über 2 Jahre zurückliegende Altlasten nicht geeignet zu sein, die Vernachlässigung der Liquiditätsplanung zu rechtfertigen.

Der Geschäftsführer hat offensichtlich von Anfang an damit gerechnet, daß die fehlenden finanziellen Mittel letztlich vom Land Steiermark aufgebracht werden.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, daß vom Geschäftsführer

- * Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde,
- * kein einziger PLAN-IST-Vergleich vorgelegt wurde,
- * von Anfang an ganz offensichtliche Mängel in betriebswirtschaftlichen Fragen gegeben waren.

Der Landesrechnungshof ist aber auch der Meinung, daß seitens der Organe des Vereines von Anfang an rigoros darauf gedrungen hätte werden müssen, daß der Budgetentwurf und die PLAN-IST-Vergleiche entsprechend den vorgegebenen Terminen der Geschäftsordnung rechtzeitig vorgelegt werden. Letztlich ist nach den Satzungen das Präsidium für die Beratung und Beschlußfassung des Budgets verantwortlich. Jedenfalls hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes für die Vereinsorgane bereits wesentlich früher Handlungsbedarf bestanden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach der gegebenen Vereinsstruktur dem Vorstand und dem Präsidium zuviele Personen angehören. Die Praxis zeigt, daß die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit bei großen Gremien nicht steigt und Entscheidungen eher langsamer getroffen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei zukünftigen Konstruktionen - Verein oder Ges. m.b.H. - dies zu berücksichtigen.

VIII. GEBARUNG

1. Vergabe von Leistungen

Beschaffungsziel muß es sein, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder mit geringstem Aufwand einen Bedarf zu decken oder mit einem vorgegebenen Budget eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erreichen.

Wesentliche Punkte der Beschaffung von Leistungen sind:

- * die zu beschaffende Menge
- * die Qualität
- * der Liefertermin
- * der Preis mit allen Konditionen

Wie innerhalb des Bereiches der Steiermärkischen Landesregierung vergeben werden muß, regelt an sich die Vergabevorschrift für das Land Steiermark unter subsidiärer Mitwirkung der ÖNORM A 2050.

Dabei ist festgelegt, daß unter Vergabe aller Vorgänge zu verstehen sind, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen, also Ausschreibung, Angebot und Zuschlag.

Unter diesen Begriffen ist folgendes zu verstehen:

- * Die Ausschreibung ist die nach festen Regeln an Unternehmer gerichtete Aufforderung, Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.
- * Das Angebot ist die Erklärung einer Unternehmung, eine bestimmte Leistung unter Einhaltung festgelegter Bestimmungen erbringen zu wollen.
- * Der Zuschlag ist die Verständigung eines Bieters durch den Auftraggeber von der Annahme seines Angebotes.

In diesem Zusammenhang ist nun festzuhalten, daß der Verein "Steiermark-Werbung" als eigene Rechtspersönlichkeit diesen Vergaberichtlinien nicht von vornherein unterliegt.

Der Verein "Steiermark-Werbung" hat sich auch keine eigenen Vergaberichtlinien erarbeitet.

In der Präsidiumssitzung vom 25. Februar 1991 wurde im Hinblick auf die Vergabe von Leistungen folgendes festgestellt:

"Die Präsidiumsmitglieder vertreten einhellig die Meinung, daß sich die "Steiermark-Werbung" zur Vermeidung von allfälligen Schwierigkeiten selbst Richtlinien - in Anlehnung an die Vergaberichtlinien des Landesrechnungshofes - geben sollte.

Herr Pohl wird ersucht, bei der nächsten Präsidiumssitzung ein Konzept diesbezüglich vorzulegen.

Dieser Vorschlag wird von den Präsidiumsmitgliedern einstimmig angenommen."

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß mit den angesprochenen Vergaberichtlinien die des Landes Steiermark gemeint sind, die in einer vom Landesrechnungshof herausgegebenen und weit verbreiteten gelben DIN A5 Broschüre genau behandelt werden.

Auf sein Ersuchen wurde dem Geschäftsführer ein Termin beim Landesrechnungshof zur Information bezüglich dieser Thematik gegeben, den er auch mit einem Mitarbeiter wahrgenommen hat.

In diesem informativen Gespräch im Landesrechnungshof wurden dem Geschäftsführer die Vergabevorschriften des Landes Steiermark in ihren Grundzügen erläutert.

Weiters wurde ihm die gelbe Broschüre des Landesrechnungshofes, in deren Anhang der aktuelle Stand der Vergaberichtlinien des Landes Steiermark festgehalten ist, übergeben.

Dazu ist allerdings festzuhalten, daß sich in den Protokollen der darauffolgenden Präsidiumssitzungen kein Hinweis darauf finden läßt, daß der Geschäftsführer auftragsgemäß Vergaberichtlinien erarbeitet und vorgelegt hätte.

Weiters ist festzustellen, daß sich der Geschäftsführer schon wesentlich früher um die Problematik der Vergabe von Leistungen hätte kümmern müssen.

Der Landesrechnungshof ist jedenfalls der Meinung, daß zumindest die Einhaltung der ÖNORM A 2050 als allgemein anerkannte Vergabennorm auch für den Verein "Steiermark-Werbung" notwendig und zweckmäßig wäre. Die Einhaltung der ÖNORM A 2050 stellt eine kritikfreie und wirtschaftliche Vergabe von Lieferungen und Leistungen sicher.

1.1 EDV-Anschaffungen

Anschaffung der Laptops

Die Anschaffung der Laptops und Laserdrucker für die 6 Angebotsbetreuer erfolgte aufgrund eines Aktenvermerkes des Geschäftsführers vom 5. März 1991 (Beilage 59) an den Mitarbeiter B, in dem es unter anderem heißt:

" ... sollten Sie trachten, daß Sie unter 6 x S 50.000,- also unter S 300.000,- kommen ..."

Dazu ist anzumerken, daß es in der Geschäftsordnung im § 7.7 heißt:

" ... Der Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtshandlungen ... bis zu einem Betrag von S 300.000,- zu setzen ... Darüber hinausgehende Rechtshandlungen ... sind dem Präsidium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ... es sei denn, es handelt sich um regelmäßige ... Zahlungen ... oder diese sind konkret zweckgebunden ... im genehmigten Voranschlag enthalten ..."

Da sich weder Laptops samt ihren Druckern in einem genehmigten Budget befanden, noch ein Beschluß des Präsidiums bis zur letzten. gewesenen Sitzung am 25. Februar 1991 zur Anschaffung gefaßt wurde, stellt der Landesrechnungshof fest, daß der **Geschäftsführer seine Kompetenzen eindeutig bewußt überschritten hat**, da diese 6 Laptops insgesamt S 358.320,- exkl.MWSt. kosteten.

Hiezu ist noch festzuhalten, daß die 12 Geräte einzeln fakturiert wurden; offensichtlich um die Kompetenzüberschreitung zu verschleiern und die Unterschriftenregelung zu umgehen, die dem Geschäftsführer Banküberweisungen bis zu einer Höhe von S 100.000,-ermöglichte.

Die Rechnungsnummern der einzelnen Belege sind im Beilagenteil angeführt (Beilage 60).

Die Vergabe der Laptops erfolgte freihändig unter Einholung von Preisvergleichen.

TIS - Projekt

Dieses Projekt hatte zum Ziel, ein steiermarkweites Tourismus-Informationen-System aufzubauen, in das auch alle Fremdenverkehrsorganisationen sowie möglichst viele Tourismus-Anbieter miteinbezogen werden sollten.

Dabei sollten im wesentlichen an verschiedenen Informationsstellen (Reisebüros, BTX, etc.) Daten wie Preise, Ausstattung, Belegungen, Veranstaltungskalender, zusätzliche vor Ort angebotene Leistungen, etc. abrufbar sowie Buchungen durchführbar gemacht werden.

Dazu wurden nach der Erarbeitung einer 85-seitigen Ausschreibung mit Hilfe eines externen Beraters für Hard- und Software insgesamt 55 EDV-Anbieter angeschrieben und um eine Angebotslegung gebeten.

Da die Ausschreibung aber nicht genau genug spezifiziert war, sondern für verschiedenste Möglichkeiten Spielräume offenließ, bei denen die Anbieter Vorschläge machen sollten, ist es nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht mehr zulässig, von einer Ausschreibung zu sprechen, da mit dieser Wortwahl ein Verfahren zur Auswahl für eine bestimmte Lieferung oder Leistung gemeint wird. Diese Aktivität ist eher als Marktforschung einzustufen, wobei unterschiedliche Leistungen bzw. Problemlösungen angeboten wurden.

Dies drückte sich auch bei den 12 anbietenden Firmen in den Preisunterschieden für die Software aus.

Das Spektrum reichte von 0,75 Millionen Schilling bis 17,8 Millionen Schilling.

In einem Auswahlstschritt wurde nun eine qualitative Wertung vorgenommen, wobei es für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar war, nach welchen Kriterien vorgegangen wurde. Ein Ankreuzen von einer der drei Möglichkeiten - "behandeln - eventuell - ausscheiden - " (Beilage 61) ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht als Begründung geeignet, eine Auswahl zwischen den Anbietern zu treffen.

Nach einer Präsentation am 24. Jänner 1991 der verbleibenden vier Firmen vor einer Jury von Fremdenverkehrs-fachleuten kamen letztendlich zwei Firmen in die engste Wahl.

Nachdem die Entwicklung bis zu diesem Stand in der Präsidiumssitzung am 25. Februar 1991 vorgetragen worden war, wurde das Präsidium um einen Rahmenbeschuß gebeten, um eine Realisierung zu ermöglichen.

In dieser Sitzung wurde jedoch kein Beschluß bezüglich der Realisierung gefaßt, sondern der Geschäftsführung auferlegt, die Einholung konkreter Angebote durchzuführen.

Am 8. März 1991 (Beilage 62) verfügte die Präsidentin des Vereines "Steiermark-Werbung" einen einstweiligen "Bestellungs-Stop" der neuen EDV-Anlage.

Daß diese Verfügung richtig war, zeigte sich bald

danach, als die beiden verbliebenen Firmen 2,5 Millionen Schilling und 8 Millionen Schilling als Preise angaben.

Ebenso ist auch aus einem Aktenvermerk vom 25. März 1991 (Beilage 63) des für dieses Projekt Verantwortlichen an den Geschäftsführer zu ersehen, daß über die Entwicklung des Projektes und das Ergebnis der Preiseinholung immer noch größtes Unbehagen vorhanden war.

In diesem Aktenvermerk heißt es:

" ... Anbei auch die Angebote der beiden EDV-Firmen. Sorgen macht mir der wirklich völlig unberechtigte Preisunterschied.

Mir wird heute schon unwohl, wenn ich an die weiteren Verhandlungen im großen Arbeitskreis denke. Es kann durchaus sein, daß die Frage der Gesamtprojektleitung bei der ÖW landet. Dann beginnt der ganze Poker von vorne ...

Wenn TIS(-Tirol) wirklich 15 Millionen Schilling gekostet hat, dann wurde jemand geprellt. Unser Gesamtprojekt kostet die Hälfte und kann um 60 % mehr. Dann kommt die Firma ... und bietet dasselbe um 2 - 2,5 Millionen Schilling an ..."

Angesichts der vielen Aspekte und Unwägbarkeiten, die der Entwicklung dieses Projektes offenbar innewohnten, ist nach Meinung des Landesrechnungshofes der weitere Gang der Dinge insofern als begrüßenswert zu beurteilen, als ab 4. April 1991 die Österreich-Werbung dieses Projekt unter dem Namen "TIS-Austria" federführend weiter betreibt. Weiters wurde vereinbart, daß die bereits geleisteten Entwicklungsarbeiten der Bundesländer Steiermark und Tirol mitverwendet werden sollen.

1.2 Vergabe des Druckauftrages für den Sommerhauptkatalog 1991

Die Entstehung des färbigen Steiermark-Sommerhauptkataloges 1991 war von der Planung über die einzelnen Produktionsschritte bis zur Auslieferung von größten Termenschwierigkeiten gekennzeichnet.

Dies wird daran deutlich, daß Anfang Dezember 1990 die neue Werbelinie festgelegt wurde, an die anschließend erst die detaillierte Planung des Kataloges erfolgen konnte und bereits am 22. Jänner 1991 zur Wiener Ferienmesse die Kataloge zur Verfügung stehen mußten.

Weiters konnte das endgültige Konzept des Kataloges mit genauem Seitenumbruch erst nach Weihnachten fixiert werden, da viele Mitteilungen der im Katalog aufscheinenden Betriebe erst im Dezember erfolgten.

Gleichzeitig waren zwei bekannte Steirer, N. N. ... bereit, als sogenannte "Testimonials" für die Steiermark Werbung zu machen, was zusätzliche Terminprobleme ergab. Deswegen mußte der Katalog in zwei Auflagen hergestellt werden.

Als dann rund um den Jahreswechsel verschiedene Professionisten um Offerte für Druckvorarbeiten ersucht wurden, erhielt der Verein "Steiermark-Werbung" aufgrund der kurzen für Arbeiten zur Verfügung stehenden Zeitspannen praktisch nur negative Antworten, sodaß

nur eine einzige Lithoanstalt übrig blieb. Für den Druck des Kataloges wurden von der Werbeagentur "H" drei Druckereien zum Abgeben von Angeboten aufgefordert, wobei zwei davon ein Angebot legten.

Diese beiden verbleibenden Druckereien legten aufgrund unterschiedlicher Anfragen auch unterschiedliche Angebote vor, die einerseits eine günstigere Rollenoffsetvariante in einer Auflage einer Klagenfurter Firma und andererseits eine teure Bogenoffsetvariante in zwei Auflagen einer Wiener Firma zum Inhalt hatten.

Ebenso war es - wie aus den Unterlagen hervorgeht, für den Druck eine "fast unlösbare Aufgabe, binnen kurzer Zeit entsprechend große Papiermengen bereit zu stellen". Nicht zuletzt spielte die neugewählte Drucktechnik auf Graufeinkarton insoferne eine mitentscheidende Rolle, als es in einer internen Hausmitteilung der Werbeagentur heißt:

"... daß der Auftrag an ... zu vergeben sei. Obwohl ... nicht Bestbieter war, entschloß man sich (... und ... gemeinsam), den Auftrag sowohl aus technischen als auch aus terminlichen Gründen an ... zu übergeben. (Es waren dabei vor allem die schwierige - weil innovative - Drucktechnik auf Graufeinkarton sowie die Möglichkeit der Drucküberwachung durch mich in Betracht zu ziehen.)..."

Dazu ist festzuhalten, daß die beiden Angebote bei rd. S 596.000,- bzw. bei S 800.000,- lagen. Aufgrund von Änderungen in der Anforderung nach der Angebotslegung kam es zu einer Auftragsvergabe an die teure

Druckerei, wobei es auch noch nach der Auftragsbestätigung der Druckerei zu Änderungen kam, sodaß die Kosten des Drucks sich letztlich auf S 992.450,- exkl. MWSt. beliefen.

Der Unterschied zwischen dem Angebot des Billigstbieters und dem tatsächlich bezahlten Betrag beträgt somit exklusive MWSt.:

Angebot des Billigstbieters S	596.000,-	100 %
tatsächliche Druckkosten S	992.450,-	167 %
Überschreitung S	396.450,-	67 %

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß diese Überschreitung des Billigstangebotes um rund zwei Drittel deutlich zeigt, wie sich mangelnde Planung und erhöhter Termindruck verteuern niederschlagen. Außerdem ist dem Landesrechnungshof die kostenverteuernde Vergabe auch insoferne unverständlich, da die Vergabeverantwortlichen - wie der vorhin angeführte wörtliche Vermerk zeigt - die billigere Firma selbst als Bestbieter bezeichnen.

Der Landesrechnungshof hat einen Vergleich angestellt, der zeigt, wie sich die **Kosten der Produktion des Sommerhauptkataloges** darstellen.

In der nachstehenden Übersicht sind die Hauptkostenarten und Refundierungen des Jahres 1991, sowie die

Plan- und Ist-Werte des Jahres 1992 angeführt, wobei anzumerken ist, daß der Katalog des Jahres 1991 unter dem Geschäftsführer Herbert Pohl produziert wurde und der andere im Jahr 1992 unter dem geschäftsführenden Präsidenten Peter Merlini, der zurzeit die Geschäfte des Vereines führt:

Bezeichnung	PLAN 92	IST 92	IST 91
Agentur uä.	50.000,-	23.589,-	444.658,-
Satz	70.000,-	106.100,-	150.500,-
Repro	240.000,-	222.310,-	305.184,-
Druck	500.000,-	525.880,-	992.450,-
Summe Kosten	860.000,-	877.879,-	1.892.792,-
Refundierung	420.000,-	426.000,-	210.000,-
Ergebnis	440.000,-	451.879,-	1.682.792,-

Hiezu ist anzumerken, daß die Agenturplankosten für das Jahr 1992 ursprünglich für den Fall des Einsatzes einer Werbeagentur um S 100.000,- höher angesetzt waren. Da jedoch keine Werbeagentur bei der Produktion dieses Kataloges beschäftigt wurde, sondern der Werbemittelverantwortliche des Vereins "Steiermark-Werbung" diese Tätigkeiten durchführte, hat der Landesrechnungshof diese Position entsprechend gekürzt.

Die Abweichung der Ist-Werte von den Plan-Werten in der Höhe von rd. S 12.000,- bzw. 2,7 % hält der Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang für unbedeutend.

Am Ergebnis des Sommerhauptkataloges 1992, das sich aufgrund niedrigerer Kosten und höherer Refundierungen wesentlich besser darstellt, ist deutlich zu erkennen, daß der entsprechende Sommerkatalog 1991 nicht sparsam hergestellt wurde. Der Sommerkatalog 1991 kostete fast das 4-fache gegenüber dem Katalog 1992.

An diesem Beispiel ist auch gut zu erkennen, daß die Nichteinhaltung von Vergabennormen zu äußerst kostenintensiven Ergebnissen führen kann. Weiters wird auch deutlich, wie sich die derzeitige Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Präsidenten kostenmindernd auf die Gebarung auswirkt.

1.3 Werbeagentur "H"

Aufgrund einer breit angelegten Agenturauswahl, die in mehreren Stufen im Jahre 1990 durchgeführt wurde, kam es zur Beauftragung der Werbeagentur "H". Dieses Auswahlverfahren und -ergebnis sowie die neue Werbelinie wurden in einer erweiterten Vorstandssitzung am 11. Dezember 1990 im großen Saal der Steiermärkischen Handelskammer präsentiert.

Da es nicht möglich war, mit der Werbeagentur eine Rahmenvereinbarung zu treffen, wurde für Arbeiten in der Agentur nach der Preisliste abgerechnet und für externe, von dritten erbrachte Dienstleistungen ein 10 %iges Honorar vom Rechnungsbetrag von der Werbeagentur in Rechnung gestellt und vom Verein "Steiermark-Werbung" bezahlt.

Unter diesen Dienstleistungen sind unter anderen die Organisation und Kontrolle von verschiedenen Projekten und Abläufen, wie z.B. Druck von Werbemitteln, Vermittlungen von Modellagenturen und ähnliches zu verstehen.

Diese Regelung, die lediglich eine mündliche Vereinbarung als Grundlage hatte, wurde jedoch auch des öfteren dadurch umgangen, daß aufgrund wiederum mündlicher Absprachen zwischen der Werbeagentur

und dem Werbemittelverantwortlichen des Vereines eine von Fall zu Fall andere Vorgangsweise gewählt wurde.

Diese schlug sich dann je nach der Eigentätigkeit des Vereines manchmal auch erst im nachhinein auf bereits gelegte Rechnungen in der Form nieder, daß diese ein zweites Mal in veränderter Form gelegt wurden.

So wurde z.B. eine Rechnung von einer Wiener Agentur ausgestellt, wobei der erste Rechnungsbetrag S 51.750,- exkl.MWSt. betrug, der zweite jedoch nur S 35.650,- exkl.MWSt.

Der Begründung des Werbemittelverantwortlichen, daß dadurch oft eine Kostenreduktion erreicht werden konnte, kann der Landesrechnungshof deshalb nicht folgen, weil eine derartige Vorgangsweise letztlich auf völlig freien und unkontrollierbaren Vereinbarungen beruht.

Als besonderen Mangel mußte der Landesrechnungshof das Fehlen jeglicher Aufzeichnungen derartiger teilweise fernmündlicher Vereinbarungen feststellen, was auch dazu führte, daß eine Möglichkeit des Nachvollzuges nicht gegeben ist.

Dem Landesrechnungshof fehlen in diesen doch wesentlichen finanziellen und organisatorischen Belangen klare Vorgaben der Geschäftsführung.

Die erwähnten 10 %igen Honorare wurden, nachdem sie "als zu hoch angesehen worden waren", im Einvernehmen mit der Werbeagentur auf 7 % für die weiteren derartigen Geschäftsfälle reduziert.

Insgesamt stellen sich die Beträge, aufgrund derer die Provisionen mit 10 %iger Basis bezahlt wurden, exkl.MWSt. wie folgt dar:

Rechnungs- Nummer	Rechnungs- Betrag	Provision 10 %
100.166	500.000,- 214.240,-	50.000,- 21.424,-
100.458	492.450,-	49.245,-
100.460	269.600,-	26.960,-
100.671	-214.240,-	-21.424,-
100.673	205.980,- 62.220,- 17.100,-	20.598,- 6.222,- 1.710,-
100.674	307.290,- 66.620,-	30.729,- 6.662,-
100.821	12.360,- 6.600,- 66.270,- 102.570,-	1.236,- 660,- 6.627,- 10.257,-
SUMME	2.109.060,-	210.906,-

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Verein "Steiermark - Werbung" bei entsprechender vertraglicher Gestaltung mit einem Honorar von 7 % insgesamt S 63.271,80 exkl. Mwst. hätte sparen können.

1.4 Leasing eines Dienstkraftwagens

Im Dezember 1989 wurde in einem Salzburger Autohaus ein PKW zu einem Basispreis von S 157.500,- exkl. MWSt. (Beilage 64) als Dienstwagen geleast.

Dabei ging der Auftragserteilung an diese Firma keine Ausschreibung voraus, auch konnten dem Landesrechnungshof keine schriftlichen Angebote anderer Firmen vorgelegt werden.

Dem Landesrechnungshof ist es daher nicht verständlich, warum gerade diese Salzburger Firma den Auftrag erhielt, ohne daß von anderen Firmen Preisangebote eingeholt wurden. Damit ist auch ein Nachweis für eine wirtschaftliche Vorgangsweise nicht gegeben.

Wenn auch der Verein "Steiermark-Werbung" den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark von vorneherein nicht unterliegt, stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofes die möglichst breitgefächerte Aus-

schreibung den wirtschaftlich gebotenen Wettbewerb sicher und bildet somit auch die Grundlage für den wirtschaftlichen und vor allem den sparsamen Einsatz der finanziellen Mittel.

In diesem Zusammenhang ist auch der bereits in den Medien abgehandelte Vorwurf zu erwähnen, daß die im Basispreis enthaltenen Winterreifen mit Felgen S 12.000,- gekostet hätten und damit viel zu teuer gekauft worden wären. Hiezu ist festzustellen, daß aus dem Leasingvertrag die Kosten der Sonderausstattungen nicht aufgeschlüsselt sind, sodaß hierüber auch keine eindeutige Klärung möglich ist.

Der Landesrechnungshof sieht auch hier in der fehlenden Ausschreibung den Ausgangspunkt für die Kritik und kann nur wieder darauf hinweisen, daß beim Einsatz öffentlicher Mittel die Ausschreibung nach bestimmten Regeln, die in der ÖNORM A 2050 verankert sind, die Grundlage für eine kritikfreie Vergabe bildet.

2. Eisener Vorschuß

Die Steiermärkische Landesbuchhaltung hat am 22. Jänner 1992 eine unvermutete Überprüfung des sogenannten "Eisernen Vorschusses" vorgenommen, der für Portospesen bzw. Werbemittelversand verwendet wurde.

Diese Kasse existierte bereits vor dem Jahre 1980 in der Landesfremdenverkehrsabteilung und kam im Laufe der Zeit in das neu gegründete Referat "Marketing und Werbung", in den "Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband", in den "Steiermärkischen Landesverband für Tourismus" und schließlich in den Verein "Steiermark-Werbung".

Festzuhalten ist dabei auch, daß der interimistische Geschäftsführer von der Existenz dieser Kasse erst gegen das Ende des Jahres 1989 erfuhr und diese somit auch dem neu eingetretenen Geschäftsführer nicht übergeben hat.

Diese Kasse mit dem Eisernen Vorschuß wurde dem Bericht der Landesbuchhaltung zufolge das letzte Mal am 9. Mai 1989, also kurz nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers Herbert Pohl, dotiert.

Der Berechnung der Landesbuchhaltung zufolge wies sie bei der Überprüfung am 22. Jänner 1992 einen Fehlbestand von S 2.108,70 auf.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Buchhalterin des Vereines "Steiermark-Werbung" die Verantwortung für diesen Fehlbetrag wohl zu recht ablehnt, da sie selbst erst im Jahre 1990 ihr Dienstverhältnis antrat und ihr diese Kasse nicht ordnungsgemäß übergeben worden war.

Die Bedienstete, die diese Kasse überhatte, schied im August 1989 aus, und rechnete die Kasse trotz mehrmaliger Aufforderung durch Arbeitskollegen nicht ordnungsgemäß ab. Wie weit diese Bedienstete den Geschäftsführer von dieser Kasse informierte, ließ sich nicht mehr feststellen.

Fest steht hingegen, daß diese Bedienstete bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein eine einmalige Prämie in der Höhe von S 6.440,- erhalten hat.

Der Landesrechnungshof bemängelt in diesem Zusammenhang die Uninformiertheit des Geschäftsführers, die letztlich dazu geführt hat, daß anstelle eine ordnungsgemäße Kassenabrechnung zu verlangen, eine Prämienauszahlung erfolgt ist.

3. Fotomodell aus London

Unter dem Stichwort "Fotomodell aus London" erschienen derart viele teilweise einander widersprechende Veröffentlichungen, daß der Landesrechnungshof diesen Sachverhalt detailliert erhoben hat.

Es ist zwar allgemein üblich, daß für die Erstellung von Prospekten, Katalogen und ähnlichem Werbematerial Fotografien benötigt werden, die fast ausschließlich von professionellen Fotografen hergestellt werden. Bei der damaligen angespannten finanziellen Situation ist der Landesrechnungshof jedoch der Meinung, daß geprüft hätte werden sollen, ob anstelle der aufwendigen Produktion nicht auf Bildmaterial aus dem eigenen Archiv zurückgegriffen hätte werden können.

Dabei ist es von Vorteil, als Blickfang attraktive Frauen und Männer einzusetzen, die üblicherweise als professionelle Darsteller bei Modellagenturen gegen Honorar plus einem Zuschlag für die Agentur angefordert werden können. Mit solchen Fotomodellen werden nun von einem Motiv (z.B. Mädchen im Schnee) dutzende Fotografien angefertigt, wobei die Gesamtheit dieser zu einem Motiv gehörenden Fotografien in der Branche als "Sujet" bezeichnet wird. Werden hingegen bekannte Persönlichkeiten als Werbemittel verwendet, so wird von einem "Testimonial" gesprochen.

Eine solche Foto-Produktion von verschiedenen Motiven wurde auch vom Verein "Steiermark-Werbung" durchgeführt.

Ursprünglich war diese Produktion an folgenden Tagen geplant:

31. Juli bis 2. August 1991
6. und 7. August 1991

Die Unterbringungen und Konsumationen wurden vom Produktionsverantwortlichen der Steiermark-Werbung organisiert. Von der Werbeagentur "H" wurden die Professionisten, wie Fotograf, Modellagentur und ähnliches, beigebracht.

Bemerkenswert ist dabei, daß der Produktionsverantwortliche der Steiermark-Werbung erst am 25. Juli 1991, also weniger als eine Woche vor Beginn der Arbeiten, den Geschäftsführer Herbert Pohl und den geschäftsführenden Präsidenten Peter Merlini von diesem Vorhaben schriftlich in Kenntnis setzte und um Genehmigung ansuchte.

Dabei wurden lediglich nicht aufgeschlüsselte Gesamtkosten von S 390.000,-- exkl. MWSt. sowie eine Refundierung der Dachstein-Tauern-Region in der Höhe von S 70.000,-- exkl. MWSt. bekanntgegeben.

Eine in neun Punkte unterteilte Kostenplanung mit einer Gesamtsumme von S 392.500,-- exkl. MWSt. wurde am Tag darauf, am 26. Juli 1991, von der Werbeagentur nach Graz gefaxt, wobei ausdrücklich angemerkt wurde, daß in den angeführten Beträgen

die Vorbereitung bzw. Überwachung der Produktion nicht enthalten ist (Beilage 65).

Dazu stellt der Landesrechnungshof einleitend fest, daß die Werbeagentur für dieses Projekt wohl zu Recht kein Honorar bekommen hat, wobei auf einen "Plan-Ist-Vergleich" der Werbeagentur in weiterer Folge noch eingegangen wird.

Aufgrund einer Verschiebung wegen ungünstigen Wetters fand die Fotoproduktion nunmehr an den folgenden Tagen statt:

31. Juli bis 2. August 1991
24. und 25. August 1991

An diesen fünf Produktionstagen wurden die folgenden Motive fotografiert:

Sommermotive: Ausseerhut
Holzhacken
Flußdurchquerung
Klettern
Golfer im Wald
Gesundheit

Wintermotive: Pferdeschlitten
Mädchen im Schnee
Beim Skilaufen
Beim Holzhacken
Kriegsbemalung
Gastro

3 Steirer

Dabei war nach Aussage des Werbemittelverantwortlichen aufgrund der Verschiedenheit der Motive ein besonderes Augenmerk auf die Verwandelbarkeit der Hauptfigur zu legen, weil der "Schönheitstypus" ebenso wie der Typ des "guten Kumpels" optisch glaubhaft dargestellt werden mußte.

Dem Landesrechnungshof wurde bezüglich der Meßbarkeit etwaiger Qualitätsunterschiede mitgeteilt, daß der Unterschied sich in der Natürlichkeit, Werbewirksamkeit, Glaubhaftigkeit und ähnliches mehr des Bildes niederschlägt und dieser Unterschied zumindest vom Fachmann erkannt werden kann.

Der Landesrechnungshof stellt derartige qualitative Merkmalausprägungen nicht in Abrede, sondern geht gerade aufgrund der sicherlich schwierigen Beurteilung derartiger Aspekte davon aus, daß ein erhöhtes Augenmerk auf effiziente Kontrollmechanismen bezüglich des Mitteleinsatzes zu legen ist.

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß bei dieser Produktion nicht nur ein Fotomodell, sondern mehrere Fotomodelle bzw. bekannte Steirer mitwirkten.

In der folgenden Übersicht sind die Fotomodelle bzw. bekannten Steirer mit ihren Tageshonoraren nach Einsatztagen angegeben:

(Alle Beträge) (exkl.MWSt.)	31.7.	1.8.	2.8.	24.8.	25.8.	Summe
A	10.350,-	(Flug: 5.610,-)	--	--	--	10.350,- 5.610,-
B	7.000,-	7.000,-	7.000,-	3.000,-	7.000,-	31.000,-
C			nicht gesondert ver- rechnet, Kontakt über Fotostudio			
D	16.100,-					16.100,-
E					1.500,-	1.500,-
S u m m e						64.560,-

N. N.					20.000,-	--
N. N.					10.000,-	--
N. N.				X		--

Diese Honorare erscheinen dem Landesrechnungshof, bezogen auf die ebenfalls genannten österreichischen bzw. steirischen Tageshonorare für Fotomodelle zwischen 7.000,- und S 15.000,- Schilling, nicht überhöht.

Für diese Fotoarbeiten standen auch drei bekannte Steirer ohne Honorar zur Verfügung, wobei den beiden ersteren nur für das Schreiben von Texten für den Sommerkatalog 1991 Honorare bezahlt wurden.

Die Gesamtkosten dieser Produktion, die von der Werbeagentur in einer Höhe von S 392.500,- exkl. MWSt. geplant waren, sind auf der Kostenstelle "930.911 Auftragsshootings (Auftragsfotografie)" mit S 363.293,36 verbucht und sind, soweit sie die gegenständliche Produktion betreffen, in der Beilage 66 dargestellt. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Mittel bei der damaligen angespannten finanziellen Situation hätten eingespart werden müssen.

Bei der **Durchsicht der Belege** sind dem Landesrechnungshof verschiedene Mängel hinsichtlich Vertragsgestaltung, Belegausstellung und Rechnungskontrolle aufgefallen:

Vertragsgestaltung - Nutzungsrechte

Wie die vom Landesrechnungshof durchgeführten Recherchen ergaben, stellen die Nutzungsrechte von Sujets in der Werbebranche eine durchaus zu beachtende Thematik dar, die auch finanzielle Auswirkungen hat.

So sind die Dauer der Nutzungsrechte und die Art der Nutzung durch Kataloge, Plakate, Prospekte oder Inserate ausschlaggebend für die Kosten eines Fotomodells.

In dem Aktenvermerk, in dem der Werbemittelverantwortliche um Genehmigung des Projektes ersucht, ist auch enthalten, daß in den voraussichtlichen "Gesamtkosten..." alle Rechte miteingeschlossen seien (Beilage 65).

Bei näherer Prüfung der Geschäftsbedingungen der Modellagentur (Beilage 67) auf der Rückseite der Rechnung durch den Landesrechnungshof stellte sich jedoch heraus, daß entgegen der Meinung des Werbemittelverantwortlichen nicht mehrjährige Rechte für alle Arten von Verwendungen der Sujets an die Modellagentur bezahlt wurden, sondern lediglich das einjährig befristete Recht für die Verwendung in Katalogen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß dem Werbemittelverantwortlichen die Geschäftsbedingungen und Nutzungsrechte, die er auf dem Adjustierungsblatt der Rechnung abgezeichnet und damit als sachlich geprüft ausgewiesen hatte, nicht bekannt waren.

Der Landesrechnungshof steht auf dem Standpunkt, daß es beim Vorhandensein einer mehrjährigen Planung der Werbung zweckmäßig gewesen wäre, diese wesentlich weiter gefaßten Rechte mitzukaufen. Auch der Werbemittelverantwortliche hat im Zuge der Prüfung die Sinnhaftigkeit mehrjähriger Nutzungsrechte letztlich bestätigt.

Belegausstellung und Rechnungskontrolle

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung **Eigenbelege** vorgefunden (Beilage 68), auf denen außer dem Betrag weder ein Firmenname noch ein sonstiger Bezug zu diesem Projekt zu ersehen ist. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist dadurch die Gewähr für die tatsächliche Verwendung dieses Betrages, die zwar genannt werden konnte, aufgrund des Beleges nicht gegeben.

Bei einzelnen **Rechnungen von Fotomodellen** (Beilage 69) ist weder eine Anschrift vorhanden, noch wurde die Rechnung vom Fotomodell unterschrieben.

Da das Honorarformular vom Verein "Steiermark-Werbung" entworfen wurde, stellt diese Art der Rechnungslegung die Regel dar. Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, ein Honorarformular zu entwerfen, in dem auch die Adresse des Honorarlegers eingetragen werden kann.

Von zehn Belegen, denen zufolge Kleidungsstücke ausgeliehen worden sind, fehlt bei einem die Bezeichnung "Leihgebühr", sodaß auch angenommen werden kann, daß es sich um einen Kauf der angeführten Jacke handelt (Beilage 70). Bei der diesbezüglichen Befragung wurde dem Landesrechnungshof jedoch nur eine Klärung des Sachverhaltes innerhalb der nächsten Tage in Aussicht gestellt, jedoch ist diese Klärung auch innerhalb des mehrmonatigen Prüfungszeitraumes nicht erfolgt.

In einem Fall wurden **Fahrtspesen für ein Fotomodell** für den Flug London - Wien - London in der Höhe von S 5.610,-- (Beilage 67) aufgrund einer mündlichen Vereinbarung akzeptiert, wobei der der Rechnung beigelegte Beleg lediglich eine Preisauskunft eines Wiener Reisebüros über einen derartigen Flug darstellt. Eine schriftliche Vereinbarung oder Notiz hierüber konnte dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Dem Landesrechnungshof wurde dazu mitgeteilt, daß dieser "Ersatzbeleg" deswegen ausgestellt worden

ist, weil das Fotomodell aufgrund eines anderen Termins den Rückflug nicht nach London, sondern nach Manchester angetreten hätte. Da die Flugkosten gemäß der mündlichen Vereinbarung die Kosten London - Wien - London nicht hätten übersteigen dürfen, sei dieser "Ersatzbeleg" in Rechnung gestellt worden.

Dem Landesrechnungshof konnten jedenfalls im Zuge der Prüfung weder Originalbelege über den tatsächlichen Flug noch eine Adresse des Fotomodells vorgelegt werden. Festzustellen ist auch, daß bei dieser Rechnung der Modellagentur nicht der Prüfungsvermerk der beauftragten Werbeagentur aufscheint.

Bei der **Rechnung des Fotostudios** über S 152.875,-- ist zu bemängeln, daß diese weder eine Unterschrift des Ausstellers noch einen Firmenstempel (Beilage 71) trägt.

Einige Positionen dieser Rechnung scheinen dem Landesrechnungshof zumindest ungewöhnlich, wie z.B. die Verrechnung von "Benzin und Mautkosten Karin" oder "498 km Stefan".

Der Landesrechnungshof vermißt hier eine Kontrolle dieser Rechnung, die den Prüfungsstempel der Werbeagentur trägt. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß die Hauptposition Fotografenhonorar einen Rechenfehler enthält, der allerdings nicht zum Nachteil der "Steiermark-Werbung" übersehen

wurde. So ist auf der Rechnung ein Rechenvorgang enthalten, der für 3 1/2 Tage à S 35.000,- einen Endbetrag von S 87.500,- ergibt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist auch noch dieser Endbetrag als eher hoch anzusehen.

Übernachtungen und Konsumationen

Bei diesem Fotoprojekt mußten die Übernachtungs- und Konsumationskosten vom Verein gesondert geleistet werden. Insgesamt sind dabei S 22.108,25 angefallen.

Diese Kosten hätten schon insoferne eingeschränkt werden können, als dem Landesrechnungshof die Zahl der Teilnehmer an dieser Produktion zu hoch erscheint. Insbesondere stellt der Landesrechnungshof die Notwendigkeit der Anwesenheit der Sekretärin des Werbemittelverantwortlichen an dieser Produktion in Frage.

Vom Verein "Steiermark-Werbung" wurden auch Übernachtungen von einzelnen Produktionsteilnehmern akzeptiert, wenn sich die Tätigkeit auf weniger als einen halben Tag beschränkt hat. Der Landesrechnungshof sieht auch keinen Grund dafür, daß der Verein bei der ersten dreitägigen Produktion Telefonkosten in der Höhe von S 861,- (Beilage 72) übernommen hat, ohne daß ein Bezug zur dienstlichen Notwendigkeit hergestellt wurde.

Dem Landesrechnungshof geht es auch zu weit, wenn bei den Konsumationskosten jegliche Getränke und sogar Zigaretten verrechnet werden.

Der Landesrechnungshof vermißt hier klare Vorgaben der Geschäftsführung und eine genauere Kontrolle der vorgelegten Rechnungen.

Plan-Ist-Vergleich dieses Projektes

Auf der Kostenstelle "930.911 Auftragsshootings (Auftragsfotografie)" waren S 500.000,- als Aufwand und S 100.000,- als Ertrag durch Refundierung geplant; eine genauere Detaillierung in einzelne Projekte derart, daß die Summe der einzelnen Projekte wieder die gesamte Kostenstelle ergeben hätte, ist nicht erfolgt.

Wie bereits erwähnt, hat der Produktionsverantwortliche der Steiermark-Werbung erst am 25. Juli 1991, also weniger als eine Woche vor Beginn der Arbeiten am 31. Juli, die Geschäftsführung von diesem Vorhaben schriftlich in Kenntnis gesetzt und um Genehmigung ersucht.

Dabei wurden lediglich Gesamtkosten von S 390.000,- sowie eine Refundierung der Dachstein-Tauern-Region

in der Höhe von S 70.000,- exkl.MWSt. bekanntgegeben (Beilage 65). Eine weitere Detaillierung in neun Punkte erfolgte anschließend durch die Übermittlung der Plankostenaufstellung mit einer Gesamtsumme von S 392.500,- exkl.MWSt. am Tag darauf durch die Werbeagentur "H" (Beilage 65).

Nach der Durchführung des Projektes wurde als Zwischenbericht am 23. Oktober von der Werbeagentur eine zweiseitige Aufstellung geschickt (Beilage 65), bei der allerdings der größte Plan- wie auch Ist-Posten fehlte.

Dies ist dem Landesrechnungshof insoferne unverständlich, als diese Rechnung vom Fotostudio bereits am 22. Oktober ausgestellt wurde und somit die Höhe dieser Rechnung bereits feststand und leicht für die Werbeagentur erfragbar gewesen wäre.

Da die von der Werbeagentur übermittelte Kostenabrechnung unvollständig und damit nur sehr bedingt aussagefähig ist und auch hinsichtlich der Zuordnung einzelner Positionen Mängel aufweist, hat der Landesrechnungshof die Kosten strukturiert und aus diesem Plan-Ist-Vergleich die Kostenabweichungen analysiert.

Festzuhalten ist auch, daß eine Gesamtübersicht dieses Projektes auch vom Werbemittelverantwortlichen der "Steiermark-Werbung" nie erstellt wurde.

alle Beträge in S 1.000,- excl.MWSt.	PLAN lt.HK	IST lt.LRH	VERÄNDERUNG	
			ÖS	%
Honorare + Nebenkosten der Profes- sionisten	333	278	-55	-17 % (1)
Sachaufwand	30	30	0	0
Übern.,Kon- sumation	20	32	+12	+60 % (2)
Transporte	10	24	+14	+140 % (3)
Summe	393	364	-29	-7 %

Wenn auch die Gesamtkosten insgesamt niedriger als die Plankosten waren, erscheint eine Erläuterung zu den einzelnen Kostenpositionen erforderlich

(1) Die Veränderung bei der ersten Position geht darauf zurück, daß das Fotografenonorar für 5 Tage mit S 150.000,- veranschlagt war, dann aber nur 3 1/2 Tage verrechnet wurden. Allerdings

ist diese Kostenreduktion auch nur dadurch eingetreten, daß - wie bereits erwähnt - die Rechnung einen wesentlichen Rechenfehler enthält. Tatsächlich wurde sogar ein höheres Tageshonorar von S 35.000,- verrechnet. Der Landesrechnungshof ist weiters der Auffassung, daß es der Werbeagentur als Spezialist auf diesem Gebiet möglich sein müßte, den Zeitraum der Arbeiten genauer abzuschätzen.

- (2) Die Steigerung von rund 60 % zwischen dem Plan der Werbeagentur und den tatsächlich verrechneten Konsumationskosten geht auf die zwei Sammelrechnungen Nr. 7 und Nr. 8 "Diverse Abrechnungen, Fotospesen" zurück, die in der Aufstellung der Werbeagentur nicht enthalten sind, aber als angefallene Kosten trotzdem vom Verein "Steiermark-Werbung" zu bezahlen waren.

- (3) Diese starke Steigerung geht ausschließlich auf die Rechnung Nr. 9 "Transporte" zurück, mit der der Kleinbus bezahlt wurde. Es entzieht sich der Kenntnis des Landesrechnungshofes, warum sich diese Position innerhalb von weniger als einer Woche derart stark veränderte, zeigt aber, daß die Planung des Transportes nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wurde.

Dadurch, daß echte Plan-Ist-Vergleiche je Kostenstelle im Verein "Steiermark-Werbung" weder EDV-unter-

stützt möglich sind, noch wegen des händischen Aufwandes konsequent durchgeführt werden, war die tatsächliche Entwicklung und Struktur der Kosten nicht bekannt. Dies war auch letztlich die Ursache dafür, daß es zu unterschiedlichen Angaben in der Öffentlichkeit kam.

Da es aber nicht nur darauf ankommt, mit einem zur Verfügung gestellten Budget auszukommen, sondern es ein Prinzip wirtschaftlichen Handelns ist, mit vorgegebenem Einsatz möglichst viel zu erreichen, ist bei einem sinnvollen Plan-Ist-Vergleich auch zur Kostenplanung immer eine Leistungsplanung durchzuführen.

Dies vor allem deshalb, weil oft erst das Verhältnis zwischen diesen beiden Größen einen Maßstab für die Effizienz des Mitteleinsatzes darstellt.

Im gegenständlichen Fotoprojekt hätte das bedeutet, daß bei der ersten Planung dieses Projektes bereits die Anzahl der geplanten Sujets und Testimonials hätte ermittelt und der Geschäftsführung vorgelegt werden müssen.

Da dies nicht erfolgt ist und somit die zu erwartende Leistung nicht exakt festgelegt war, ist auch eine Kostenkontrolle, inwieweit die für das Projekt bereitgestellten Mittel zweckmäßig und effizient ausgegeben worden sind, nicht möglich. Ohne diese Festlegung der Leistung reduziert sich die Kostenseite auf ein reines Geldausgeben, solange das Budget reicht.

4. Weitere Beispiele aus der Gebarung

Nachstehend stellt der Landesrechnungshof einige Beispiele aus der Gebarung des Vereines "Steiermark-Werbung" dar, die Anlaß zu Kritik geben bzw. bereits in den Medien behandelt wurden.

Laptop des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer Herbert Pohl brachte bei seinem Dienstantritt am 1. Mai 1989 seinen privaten Laptop mit, der ihm vom Verein am 24. Juli 1989 um S 12.000,- exkl. MWSt. abgekauft und ordnungsgemäß ins Anlagevermögen des Vereines aufgenommen wurde.

Nach der Entlassung wurde der Geschäftsführer mehrmals - zuletzt auch eingeschrieben - aufgefordert, dieses Gerät wieder zurückzuerstatten. Diesen wiederholten Aufforderungen wurde bislang nicht Folge geleistet und wurden vom Geschäftsführer verschiedene Gründe vorgebracht.

Dem Landesrechnungshof gegenüber hat der Geschäftsführer erklärt, daß er den Laptop für seinen Arbeitsgerichtsprozeß benötigt und ihn daher vorerst nicht zurückgeben kann.

Dem Landesrechnungshof erscheint diese Vorgangsweise nicht akzeptabel und empfiehlt dem Verein, das Gerät unter Setzung einer kurzen Frist rigoros rückzufordern.

Verpreßte Prospekte

Im Zuge der Überprüfungen des Landesrechnungshofes wurde auch ein Beleg (Beilage 73) einer Firma vorgefunden, mit der per Ende 1990 die kostenlose Übernahme von 3.150 kg Prospekten bestätigt wird.

Inwieweit es sich dabei um bereits unaktuell gewordene, um fehlgedruckte oder zu spät angelieferte Prospekte gehandelt hat, konnte auch im Zuge einer aufwendigen Überprüfung nicht geklärt werden. Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, daß weder der Geschäftsführer noch sonst ein Mitarbeiter des Vereines darüber genau Auskunft geben konnte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend, in Hinkunft entsprechende Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren, etwa in der Form von Arbeitsbüchern oder Kalendereintragungen.

Schellchen am Winterkatalog 1991

Der Landesrechnungshof stellt die originelle Idee, an den Katalog ein Band mit einer Schelle mit dem Durchmesser von 15 mm als Lesezeichen und Aufmerksamkeitserreger zu heften, nicht in Frage.

Allerdings ist die Vorgangsweise zu beanstanden, das Werkvertragshonorar für das Ankleben und Anknüpfen der Schellchen schon vor der Vollendung des bedungenen Werkes an die beiden Mitarbeiterinnen des Werbemittelverantwortlichen auszubezahlen.

Nunmehr ist die Situation eingetreten, daß von den geplanten 10.000 Glöckchen rund 2.300 zum Prüfungszeitpunkt noch gar nicht geliefert worden waren und auch ein erheblicher Teil davon noch nicht einmal ausgepackt wurde. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die tatsächlich erbrachten Leistungen zu quantifizieren und allfällige zuviel ausbezahlte Honorare zurückzuverlangen.

M.-Verlag

Im Heft 6/91 erschien in einer Fachzeitschrift für den Tourismus ein über die obere Hälfte von zwei Seiten gehendes Foto ("Stutzensujet") mit darunter liegendem Text (Beilage 50), in dem die für den Fremdenverkehr Verantwortlichen der Steiermark u.a. wie folgt beschrieben werden:

"...Just in einem Augenblick, als die Steiermark national und international touristisches Ansehen erlangte, schlugen die Bürokraten zu.

20 Millionen Schilling scheinen ein überwindbares Hindernis zu sein.

Dieser Betrag würde die neue Werbelinie garantieren, eine der Zeit angepaßte EDV sicherstellen und somit professionelle Arbeit in einem Bundesland ermöglichen, in dem bisher nur sehr amateurhaft mit dem Begriff Tourismus umgegangen wurde.

Nur wer den "Steirischen Weg" schon länger kennt, wundert sich über die kleinkarierte Einstellung vieler Politfunktionäre nicht mehr..."

Da die Frage, ob dieser doppelseitige Artikel nun eine eigene Recherche und Reportage dieser Zeitschrift

war, oder aber als Inserat geschaltet wurde, zurzeit gerichtsanhängig ist und in der Wahrheitsfindung von verschiedenen, dem Landesrechnungshof nicht zugänglichen Zeugenaussagen abhängig ist, beschränkt sich der Landesrechnungshof auf die Beschreibung der zur Verfügung stehenden belegbaren Aspekte, die sich jedoch teilweise widersprechen.

Dem Protokoll zufolge wurde in der Präsidiumssitzung am 25. Juni 1991 der Geschäftsführer gefragt, ob diese Doppelseite von ihm initiiert wurde.

Im Sitzungsprotokoll heißt es dazu:

"... Herr Pohl erklärt ausdrücklich, daß weder die "Steiermark-Werbung" bzw. ein Mitglied des Verbandes diesen Artikel initiiert habe, noch daß für dieses Heft (Hotel Nr. 6) ein Druckkostenbeitrag, Inseratengebühr, Einschaltgebühr etc. beauftragt bzw. bezahlt wurde.

Herr Pohl erklärt, mit dieser Veröffentlichung erstmalig bei Erscheinen dieses Heftes konfrontiert gewesen zu sein. ..."

Am 12. Juni 1991 sandte der Verlag eine "Anzeigen-Rechnung" (Beilage 74) an den Verein, in dem die Bezahlung des Betrages von S 60.016,- exkl. MWSt. für dieses Inserat gefordert wurde.

Diese Rechnung wurde jedoch von der Buchhaltung des Vereines zunächst nicht akzeptiert und an den Verlag zurückgeschickt. Auf dieser Rechnung wurde nach einem

Telefonat mit dem Anzeigenleiter des Verlages von der Buchhalterin des Vereines der Vermerk angebracht, daß die Rechtmäßigkeit dieser Forderung noch mit dem Geschäftsführer Herbert Pohl zu klären sein würde.

Im Laufe der Zeit schickte der Verlag zumindest 9 Mahnungen (Beilage 75) und urgierte die Bezahlung dieser Rechnung u.a. auch telefonisch.

In einem Schreiben vom 19. Dezember 1991 (Beilage 76) bestätigt der Inhaber des Verlages dem geschäftsführenden Präsidenten des Vereines den nachstehenden Sachverhalt:

"... nach Rücksprache mit dem Anzeigenchef, daß die PR-Einschaltung von Herrn Pohl beauftragt wurde und mit diesem ein Sonderpreis für 1/1 Seite 4C vereinbart wurde..."

Am 24. März 1992 erfolgte wiederum eine telefonische Anfrage des Anzeigenchefs bezüglich der Bezahlung, wobei zufällig der Prüfer des Landesrechnungshofes und auch der geschäftsführende Präsident anwesend waren.

In einem mit 25. März 1992 datierten Schreiben teilt der Anzeigenchef des Verlages mit, daß aufgrund eines "klärenden" Gesprächs mit Herrn Pohl für diese Rechnung eine Gutschrift über den Rechnungsbetrag geschickt würde.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß anstelle einer Gutschrift bei Gegenstandslosigkeit einer Rechnung eine Stornierung zu erfolgen hätte.

Dem Landesrechnungshof ist die Tatsache, daß der Inhaber und der Anzeigenleiter des Verlages dem Verein gegenteilige Bestätigungen über denselben Geschäftsfall übermittelten, unverständlich.

Wie weiters anfangs erwähnt, ist die Klärung dieses Sachverhaltes ebenfalls Gegenstand der anhängigen Gerichtsverfahren.

IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Aufgrund eines Antrages gem. § 26 Abs.2 Z. 4 LRH-VG von Frau Landesrat Waltraud Klasnic als dem zuständigen Regierungsmitglied vom 12. November 1991 hat der Landesrechnungshof die **"Überprüfung der laufenden Gebarung des Vereines Steiermark-Werbung"** eingeleitet.

Am 26. November 1991 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gem. § 26 Abs. 2, Ziff.1, LRH-VG übermittelt, eine Überprüfung der "Steiermark-Werbung" sowohl hinsichtlich der finanziellen Gebarung als auch der Verantwortung der einzelnen Organe durchzuführen.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 6 LRH-VG. Gemäß § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der Verein "Steiermark-Werbung" hat

- * jährlich vom Land Steiermark finanzielle Zuwendungen im Sinne der obigen Bestimmungen erhalten und
- * sich gemäß § 20 der Satzungen der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterstellt.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum 1989 bis Ende 1991, also im wesentlichen auf die Zeit der Geschäftsführertätigkeit von Herbert Pohl.

Die derzeitigen Satzungen der "Steiermark-Werbung" - vormals Steiermärkischer Landesverband für Tourismus bzw. Steirischer Landesfremdenverkehrsverband - beruhen im wesentlichen auf dem Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 9. Jänner 1990.

Für die Namensänderung auf "Steiermark-Werbung" liegt ein Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 13. März 1991 vor.

Die **finanziellen Mittel** für den Verein kommen in erster Linie vom Land Steiermark. So betragen die Subventionen des Landes im Jahre 1989 S 22,542.000,-, im Jahre 1990 S 26,992.000,- und im Jahre 1991 S 30,000.000,-. Kleinere Erträge wurden noch durch Mitgliedsbeiträge, Reisebüro- und Werbemittelleinkünfte erzielt.

Zu ergänzen ist dabei noch, daß im Jahr 1989 bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Vereines am 1. Mai 1989 über die Landesfremdenverkehrsabteilung S 6,678.083,80 abgerechnet wurden. Somit ergibt sich bei der Zusammenführung beider Budgets im Jahre 1989 ein Betrag von rd. 28,7 Mio.S.

Der Verein hat **ordentliche und außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder**, die im Bericht im wesentlichen aufgezählt und genannt sind.

Die **Organe** des Vereines sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium und
- das Schiedsgericht

Präsident des Vereines ist der jeweilige Fremdenverkehrsreferent der Steiermärkischen Landesregierung. Die Statutenänderung im Jahre 1991 brachte die Möglichkeit, die Aufgaben des Präsidenten einem **geschäftsführenden Präsidenten** zu übertragen.

Geschäftsführender Präsident ist derzeit **Peter Merlini**, der seit dem Ausscheiden von Herbert Pohl auch die Geschäftsführung besorgt.

Die Aufgaben der **Geschäftsführung**, die zum wesentlichen Teil im Prüfungszeitraum von **Herbert Pohl** wahrgenommen wurden, sind in den Satzungen und der Geschäftsordnung festgelegt.

In der Präsidiumssitzung vom 5. November 1991 wurde der Geschäftsführer von seiner Funktion fristlos entbunden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß in der Zeit der Geschäftsführertätigkeit von Herbert Pohl

- * Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde,
- * Budgetentwürfe nicht bzw. nicht rechtzeitig und kein einziger Plan-Ist-Vergleich vorgelegt wurden,
- * von Anfang an ganz offensichtliche Mängel in betriebswirtschaftlichen Fragen gegeben waren und
- * eine mangelnde Dienstaufsicht vorlag.

Dabei will der Landesrechnungshof die fachlichen Fähigkeiten des Geschäftsführers in Tourismusfragen nicht in Zweifel ziehen, jedoch darauf hinweisen, daß für diese Tätigkeit auch in hohem Maße kaufmännische Kenntnisse erwartet werden. Bei der Geschäftsführertätigkeit wurden offensichtlich kaufmännische, betriebswirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte mißachtet.

Dabei stellt der Landesrechnungshof im Berichtsteil "Budgetwesen" ausführlich unter Beweis, daß dem Geschäftsführer sehr wohl bewußt war, daß mit den vorgegebenen Mitteln des Landes Steiermark mit zuletzt

30 Mio. S das Auslangen gefunden werden muß. Der Geschäftsführer hat jedoch trotz dieses Wissens seine touristischen Maßnahmen für ein weit höheres Budget, wobei zuletzt mit einer Summe von 50 Mio.S spekuliert wurde, ausgelegt. Dem Landesrechnungshof ist es auch unverständlich, warum der Geschäftsführer bei der Überschuldung laufend etwaige Altlasten, darunter sind Schulden gemeint, die der Geschäftsführer bei seinem Antritt im Mai 1989 übernehmen mußte, ins Spiel bringt.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß es der Geschäftsführer unterlassen hat, bei seinem Eintritt im Mai 1989 eine Zwischenbilanz erstellen zu lassen, wodurch der Schuldenstand exakt ermittelt hätte werden können.

Durch die nicht ausreichende Beachtung der Anfangsverhältnisse hat der Geschäftsführer bereits damals den Grundstein für seinen bis zuletzt vorhandenen Mangel an ökonomischem Überblick gelegt.

Abgesehen von diesem Problem stellt der Landesrechnungshof fest, daß im Jahresabschluß 1988 als negatives Vereinsvermögen rund 2,2 Mio.S sowie als außerordentlicher Aufwand aus der Übernahme von Landesagenden rd. 0,7 Mio.S aufscheinen, zusammen also rd. 2,9 Mio.S. Dazu kommen noch die **Altlasten** aus dem Bereich der Landesfremdenverkehrsabteilung, die der Landesrechnungshof durch Sichten der Kreditevidenz ermittelt hat. Die Landesfremdenverkehrsabteilung (Referat für Marketing und Werbung) hat bis zur Ausgliederung der "Steiermark-Werbung" am 1. Mai 1989

auch noch einen Teil des Budgets, nämlich rd. 6,7 Mio.S., verwaltet. Die Höhe der nicht dem Jahr 1989 zurechenbaren Beträge ergibt insgesamt rd. 5,1 Mio.S, d.h. es wurden Rechnungen aus früheren Jahren bezahlt. Die Summe der Altlasten beträgt somit

- im Verein	rd. 2,9 Mio.S
- in der Abteilung	<u>rd. 5,1 Mio.S</u>
insgesamt	rd. 8,0 Mio.S

Dazu ist festzustellen, daß die Überschuldung des Vereines mit Jahresende 1989 rd. 4,0 Mio.S und mit Jahresende 1991 **12,6 Mio.S** betrug. Davon sind Budgetüberschreitungen in der Höhe von 8 Mio.S durch Präsidiumsbeschluß abgedeckt. Dabei handelt es sich allerdings um Vorgriffe auf zukünftige Budgets, sodaß auch diese Mittel letztlich in den Folgejahren wieder eingespart hätten werden müssen.

Die "Steiermark-Werbung" ist im **Landhaus** und in **Graz-St.Peter** im sogenannten **Moosbrunnenschlössl**, in dem mehrere Räume angemietet sind, untergebracht. Diese räumliche Trennung bedingt einen nicht unerheblichen Aufwand. Beispielsweise müssen täglich Botendienste durchgeführt werden, um die Prospekte und andere Schriftstücke zu bearbeiten und zu versenden. Die Buchhalterin muß von der Innenstadt nach St. Peter fahren, um am dortigen Computer Buchhaltungsarbeiten

durchführen zu können. In dieser Zweiteilung der Räumlichkeiten sieht der Landesrechnungshof eine erhebliche Arbeiterschwernis, die ehestens beseitigt werden sollte. Da die "Steiermark-Werbung" aus dem Landhaus ausziehen muß, ist eine gänzliche Übersiedlung nach St. Peter beabsichtigt, die in der Zwischenzeit bereits erfolgt ist.

Der Landesrechnungshof stellt im Berichtsteil IV. die **Organisation** des Vereines dar und bemängelt, daß kein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Organigramm vorhanden war und dem Präsidium deswegen auch nicht vorgelegt wurde. Außerdem ist bei den sogenannten "3 Abteilungen" keine einheitliche Vorgangsweise mit Zuordnungen und Unterstellungen gegeben, sodaß die Notwendigkeit dieser Abteilungen, vor allem in dieser Form, in Frage gestellt wird.

Die Erstellung von **Tourismuskonzepten**, wie sie in der jetzigen Form durchgeführt wird, sieht der Landesrechnungshof dann als zweckmäßig an, wenn sie zu einem wesentlichen Teil auch von den Auftraggebern bezahlt werden, weil dann die Gewähr gegeben ist, daß diese Konzepte den jeweiligen Regionen oder Verbänden auch etwas wert sind.

Bei den **Angebotsbetreuern** gibt es keine ausreichende Effizienzkontrolle. Der Landesrechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang auch eine finanzielle Mitbeteiligung der Regionen an der Bezahlung der Angebotsbetreuer, wie es bereits derzeit beim Angebotsbetreuer

für das "Steirische Thermenland" gehandhabt wird. Dies würde sicherstellen, daß die Angebotsbetreuer ihrer Bestimmung, den Regionen zu dienen, noch besser nachkommen.

Im Verein wird auch ein **Incoming-Reisebüro** betrieben, das im Jahre 1991 nach dem vorläufigen Ergebnis einen Abgang über S 500.000,- aufweist. Die Konzession für diesen Betrieb besitzt ein Mitarbeiter des Vereines. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß Reisebüro-tätigkeiten von Privaten ebensogut und wahrscheinlich kostengünstiger durchgeführt werden könnten. Dazu ist anzumerken, daß das Land Steiermark bereits vor Jahren das Steiermärkische Landesreisebüro, das ebenfalls nur mit Verlust geführt werden konnte, verkauft hat. Der Landesrechnungshof schlägt daher eine Kooperation mit einem privaten Reisebüro und die Aufgabe des Reisebürobetriebes an, um allfällige wirtschaftliche und personelle Probleme zu vermeiden.

Eine klare Kompetenzregelung für den **EDV-Bereich** ist nicht gegeben. Der Landesrechnungshof verweist auch auf Probleme in der EDV-Koordination und Anschaffung, sodaß z.B. die Buchhalterin nach St. Peter zum Buchen pendeln muß und auch Plan-Ist-Vergleiche nicht EDV-mäßig durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der Verein über **keinerlei Vergaberichtlinien** verfügte, obwohl das Präsidium dem Geschäftsführer im Februar 1991 aufgrund einer unwirtschaftlichen Vergabe die Ausarbeitung von Vergaberichtlinien auftrag.

Dabei handelte es sich um die Vergabe des **Sommerhauptkataloges 1991**, bei dem wegen der Auslastung der Firmen und des enormen Zeitdruckes - die Anboteinholung erfolgte knapp vor Weihnachten - nur zwei Firmen ein Anbot legten. Die Vergabe erfolgte an die teure Firma, wodurch allein beim Druck höhere Kosten von S 400.000,- auftraten. Die Gesamtkosten des Sommerhauptkataloges 1991 betragen S 1,682.792,-. Dazu ist anzumerken, daß sich die Kosten für den Sommerhauptkatalog 1992, der unter der Verantwortung des geschäftsführenden Präsidenten erstellt wurde, nur auf S 451.879,- belaufen. Daraus ist klar zu ersehen, daß der Sommerhauptkatalog 1991, der fast das 4-fache kostete, nicht sparsam hergestellt wurde und die Nichtbeachtung von Vergabenormen zu äußerst kostenintensiven Ergebnissen führt.

Bei der freihändigen **Anschaffung von Laptops und Laserdruckern** hat der Geschäftsführer seine Kompetenz - wie im Bericht dargestellt - bewußt überschritten, da diese 6 Laptops samt Druckern insgesamt S 358.320,- exkl. MWSt. kosteten. Nach der Geschäftsordnung hätte er Anschaffungen über S 300.000,- dem Präsidium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen gehabt.

Für das **TIS-Projekt** (Tourismus-Information-System) wurde eine EDV-Ausschreibung durchgeführt. Die zu wenig genug spezifizierte Ausschreibung, die mehr als Versuch, die verschiedensten Möglichkeiten zu erkunden, anzusehen ist, brachte ein Ergebnis von S 0,75 Millio-

nen bis S 17,8 Millionen. Es kam letztlich aufgrund eines "Bestellungsstops" durch die Präsidentin des Vereines nicht zur Vergabe. Daß diese Verfügung richtig war, zeigte sich, als die beiden verbliebenen Firmen nach einer vom Landesrechnungshof nicht nachvollziehbaren Auswahl S 2,5 Millionen und S 8 Millionen als Preise angaben.

Bei einer Salzburger Firma wurde ein **Dienstkraftwagen** auf Leasingbasis angeschafft, wobei der Basispreis S 157.500,- exkl. MWSt. betrug. Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, daß hiez zu keine weiteren schriftlichen Leasingangebote anderer Firmen eingeholt wurden.

Der Verein führt auch entgeltliche **EDV-Schulungen** durch, die im wesentlichen den Sinn haben, das Bedienen der Geräte zu erlernen. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß diese EDV-Aktivitäten, die sich nicht auf tourismusspezifische Aspekte beziehen, unterbleiben sollten.

Der Landesrechnungshof hat in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung des Vereines **die Gehälter und Überstunden** der Mitarbeiter überprüft. Die Berechnung der monatlichen **Durchschnittsgehälter** ergab - ohne die am 31. August 1990 von der Grazer Tourismus Ges.m.b.H. übernommenen Mitarbeiter und ohne Geschäftsführer - eine anfängliche Höhe von S 21.017,- brutto im Mai

1989 und eine Steigerung auf die zuletzt bezahlten S 25.335,- im Dezember 1991 nach der Entlassung des Geschäftsführers. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von rd. 7 %. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers waren - ohne die am 31. August 1990 von der Grazer Tourismus Ges.m.b.H. übernommenen Mitarbeiter - 12 gewertete Ganztageskräfte beschäftigt. Während der Dienstzeit des Geschäftsführers verdoppelte sich die Mitarbeiterzahl auf 24,3, was einer Steigerung von 102,1 % gleichkommt. Durch die Verbindung dieser beiden Steigerungen - Gehälter und Anzahl der Mitarbeiter - ergibt sich eine Gesamtsteigerung der durchschnittlichen monatlichen Bruttogehälter inklusive Überstundenentgelte um den Faktor 2,44, d.h., daß die monatliche Lohnsumme etwa auf das 2 1/2-fache angestiegen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die derzeitige Personalpolitik im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und die Höhe der Gehälter zu überdenken. Der Landesrechnungshof hat bei einzelnen Mitarbeitern extrem hohe Überstundenleistungen festgestellt. Ein Mitarbeiter hat z.B. im Jahr 1989 im Durchschnitt monatlich 94,1 Überstunden, im Jahr 1990 im Monat durchschnittlich 75,1 Überstunden verrechnet. Diesem Mitarbeiter war es frei gestellt, seine Arbeitsleistung auch zuhause zu erbringen. Aufgrund einer dringenden Anregung des Landesrechnungshofes wurde bereits im Dezember 1991, also zu Beginn der Prüfung, diese "Heimarbeit" beendet.

Einem weiteren Mitarbeiter wurden u.a. auf Anordnung des Geschäftsführers zweimal S 25.000,- brutto als Prämie zur Abgeltung von Überstunden 1989 ausbezahlt. Der Landesrechnungshof konnte jedoch nur einmal S 25.000,- als gerechtfertigt aufgrund der Überstundenlisten nachvollziehen. Die zweiten S 25.000,- sollten laut Angabe des betroffenen Mitarbeiters als Abgeltung für die interimistische Geschäftsführung sein, worüber der Landesrechnungshof jedoch keinerlei schriftlichen Hinweis finden konnte. Eine diesbezügliche Klärung erscheint dringend erforderlich.

Aufgrund der enormen Überstundenleistungen wurden im Jahre 1991 die Gehälter einzelner Mitarbeiter pauschaliert und entsprechend hinaufgesetzt. Dabei wollte ein Mitarbeiter trotzdem die Überstunden in Form von Zeitausgleich konsumieren. Bei einzelnen Mitarbeitern wurde eine Gehaltserhöhung wegen Verantwortungserweiterung und zusätzlicher Aufgaben gewährt, die tatsächlich jedoch nie eingetreten sind bzw. übernommen wurden. In diesen Fällen wird eine Überprüfung der Gehälter empfohlen. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der Geschäftsführer der Personalkostenentwicklung und der Dienstaufsicht zu wenig Augenmerk geschenkt hat, was nicht zuletzt auf die häufige Reisetätigkeit und Abwesenheit des Geschäftsführers zurückzuführen ist.

Obwohl der Geschäftsführer bereits am 1. Mai 1989 seinen Dienst antrat, wurde der **Dienstvertrag** erst

am 12. Juli 1989 abgeschlossen. Daß gerade dieser - vom Geschäftsführer erstellte - Vertrag in seiner äußerst kurz gehaltenen Form zur Unterzeichnung durch beide Vertragsteile kam, ist für den Landesrechnungshof insoferne unverständlich, als es einen ausführlichen Schriftverkehr bezüglich eines Dienstvertrages gab und auch Vertragsentwürfe beider Vertragspartner existieren. In diesem Vertrag wird das Monatsgehalt des Geschäftsführers mit festgesetzt, indem auch alle Überstunden enthalten sein sollen. Für die über einen 12 Stunden-tag hinaus gehenden Zeiten, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleisteten Stunden soll ein Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 gelten. Diese Regelung brachte eine beträchtliche Anzahl von Überstunden. Nach Meinung des Landesrechnungshofes hätte bereits vor der Vertragsunterzeichnung eine Prüfung der Auswirkungen dieser Regelung durch die Vereinsorgane erfolgen müssen. Den Aufschreibungen des Geschäftsführers zufolge hat dieser nämlich in den Monaten Mai und Juni 1989 - also vor der Vertragsunterzeichnung - eine Zeit über der Normalarbeitszeit (12 Stunden-Tag) von 416 Stunden gearbeitet, die durch ein nicht schlüssig nachvollziehbares Multiplizieren mit Überstundenzuschlägen zu einer "Überzeit" von 777 Stunden gerechnet wurden. Im Juli 1989 scheinen in den Aufzeichnungen des Geschäftsführers z.B. 108,5 Nachtstunden auf. Auf das Jahr 1989 bezogen betrug die Soll-Arbeitszeit insgesamt 1.320 normale Arbeitsstunden, tatsächlich

aufgeschrieben wurden 3.215,5 Stunden. Im Jänner 1991 hat der Geschäftsführer z.B. an 23 Tagen bis über Mitternacht hinaus gearbeitet. Selbst Mitarbeiter wurden in die Nachtarbeit miteinbezogen: So findet sich in der Reisekostenaufstellung des Geschäftsführers eine diäterhöhende Arbeitszeit zwischen 0.30 Uhr und 5.30 Uhr bedingt durch einen Mitarbeiter, der nach mehrwöchigem Warten auf einen Gesprächstermin den Geschäftsführer in dieser Zeit sprechen konnte. Der Geschäftsführer hat zufolge seinen Aufschreibungen sogar in der Krankenstandszeit zwischen 8. und 18. März 1991 124 Stunden, davon 34,5 Stunden in der Nacht, gearbeitet. Ein derartiger "Krankheitstag" am 14. März 1991 führte zu Arbeitszeiten von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 24.00 Uhr, also insgesamt 13 Stunden.

Der Landesrechnungshof kann diese Überzeiten nachträglich nicht mehr verifizieren, ist jedoch unabhängig von den in den Aufzeichnungen enthaltenen Rechenfehlern der Meinung, daß zumindest im Krankenstand eine Arbeitszeit von 13 Stunden nicht glaubwürdig ist. Im übrigen bezweifelt der Landesrechnungshof die Notwendigkeit des Ausmaßes der Überstunden, die keineswegs mehr effizient sein können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß nunmehr geforderte und eventuell abzugeltende Zeiten, bezogen auf das Gehalt des Geschäftsführers, rd. S 5.000,- brutto pro 8 verrechenbare Arbeitsstunden bedeuten. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß bei Führungspositionen Überstunden grundsätzlich und generell mit dem Gehalt abgegolten werden sollten.

Der Landesrechnungshof hat auch die **Reisetätigkeit** des Geschäftsführers überprüft und dabei festgestellt, daß die Anzahl der Reisetage des Geschäftsführers und damit die verursachten Kosten äußerst hoch waren. Im Jahr 1990 z.B. betrug die Reisekosten rd. S 283.000,-, wovon km-Gelder von S 161.141,- verrechnet wurden. Dies bedeutet eine Jahreskilometerleistung von 40.000, was an Reisetagen einer Tagesleistung von zumindest 420 km im Durchschnitt entspricht. Dieser errechnete Durchschnitt ist auch deswegen als hoch anzusehen, da den Tagen mit unterdurchschnittlichen Kilometerleistungen auch Tage mit überdurchschnittlichen Leistungen gegenüberstehen müssen. Außerdem hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Anzahl der Dienstreisen laufend gesteigert wurde und zuletzt bereits 60 % der Produktivzeit betrug. Der Geschäftsführer hat zuletzt ca. 2/3 seiner dem Dienstgeber produktiv zur Verfügung gestellten Zeit für Dienstreisen verwendet und damit kaum mehr Zeit gehabt, um im Verein anwesend zu sein und die Geschäfte zu führen. Diese hohe Reiseintensität gerade gegen Ende des Dienstverhältnisses ist für den Landesrechnungshof um so unverständlicher, als vom Präsidium bzw. vom geschäftsführenden Präsidenten dringende Anfragen an den Geschäftsführer gestellt worden waren, die sich auf Budgetierungs- bzw. Sanierungsfragen des Vereines bezogen.

Festzustellen ist, daß die Vorlage von Reiseberichten an das Präsidium in der Geschäftsordnung nicht geregelt bzw. verankert ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine diesbezügliche Regelung.

Der Geschäftsführer hat bis zum Jänner 1990 eine Tagesdiät von S 400,- verrechnet, obwohl ihm mangels einer anderen Regelung nach den Richtlinien des Einkommensteuergesetzes nur S 360,- zugestanden wären. Bei der Prüfung ist weiters aufgefallen, daß der Geschäftsführer des öfteren auch dann die gesamte Tagesdiät verrechnet hat, wenn Konsumationen nicht selbst zu tragen waren. In diesen Fällen hätte eine Schmälerung der zu verrechnenden Tagesdiät erfolgen müssen.

Der Landesrechnungshof hat auch das Projekt "**Fotomodell aus London**" überprüft und stellt hiezu grundsätzlich fest, daß bei der angespannten finanziellen Situation dieses Projekt nicht hätte durchgeführt werden sollen. Weiters ist festzustellen, daß bei dieser mehrtägigen Produktion nicht nur ein Fotomodell, sondern mehrere Fotomodelle bzw. bekannte Steirer mitwirkten. Die dabei gewährten Honorare erscheinen dem Landesrechnungshof nicht überhöht. Der Landesrechnungshof kritisiert jedoch bei diesem Projekt, dessen Gesamtkosten sich auf rd. S 360.000,- beliefen, die mangelhafte Kostenplanung und vor allem die dabei aufgetretenen Nebenkosten. Bei einzelnen Belegen - wie im Bericht dargestellt - sind verschiedenste Mängel hinsichtlich Vertragsgestaltung, Belegausstellung und Rechnungskontrolle gegeben. So wurden z.B. Eigenbelege ausgestellt, auf denen außer dem Betrag weder

ein Firmenname noch ein sonstiger Bezug zu diesem Projekt zu ersehen ist. Bei einzelnen Rechnungen von Fotomodellen ist weder eine Anschrift vorhanden, noch wurde die Rechnung vom Fotomodell selbst unterschrieben. Die Übernachtungs- und Konsumationskosten, die vom Verein gesondert zu leisten waren, hätten schon insoferne eingeschränkt werden sollen, als dem Landesrechnungshof die Zahl der Teilnehmer an diesen Produktionen zu hoch erscheint. Dem Landesrechnungshof geht es in diesem Zusammenhang auch zu weit, wenn bei den Konsumationskosten auch jegliche Getränke und sogar Zigaretten verrechnet werden.

Ende Februar 1990 erfolgte eine kostenlose Übernahme von **3.150 kg Prospekten** durch eine Entsorgungsfirma. Dem Landesrechnungshof konnte weder der Geschäftsführer noch sonst ein Mitarbeiter mitteilen, ob es sich dabei um unaktuell gewordene, fehlgedruckte oder zu spät angelieferte Prospekte gehandelt hat. Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, in Hinkunft darüber genaue Aufzeichnungen zu führen.

Der Geschäftsführer hat bei seinem Eintritt ein gebrauchtes **EDV-Gerät** (Laptop) in den Verein eingebracht und dafür S 12.000,- erhalten. Nach seiner Entlassung wurde dieses Gerät trotz mehrmaliger Aufforderung im Prüfungszeitraum nicht vom Geschäftsführer zurückerstattet. Der Landesrechnungshof empfiehlt nunmehr eine rigorosere Vorgangsweise.

Der Landesrechnungshof geht im Bericht noch auf ein Inserat in einer Fachzeitschrift für Tourismus ein,

in dem die für den Fremdenverkehr Verantwortlichen der Steiermark äußerst negativ dargestellt werden.

Da die Frage, ob dieser doppelseitige Artikel nun eine eigene Recherche und Reportage dieser Zeitschrift war, oder aber als Inserat von der Geschäftsführung geschaltet wurde, zur Zeit gerichtsanhängig ist und in der Wahrheitsfindung von verschiedenen, dem Landesrechnungshof nicht zugänglichen Zeugenaussagen abhängig ist, beschränkt sich der Landesrechnungshof auf die Beschreibung der zur Verfügung stehenden belegbaren Aspekte, die sich jedoch teilweise widersprechen. Dem Landesrechnungshof ist jedenfalls die Tatsache, daß der Inhaber und der Anzeigenleiter des Verlages dem Verein gegenteilige Bestätigungen über denselben Geschäftsfall übermittelten, unverständlich.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof nochmals fest, daß in der Zeit der Geschäftsführertätigkeit von Herbert Pohl

- * Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde,
- * Budgetentwürfe nicht bzw. nicht rechtzeitig und kein einziger Plan-Ist-Vergleich vorgelegt wurden,
- * von Anfang an ganz offensichtliche Mängel in betriebswirtschaftlichen Fragen gegeben waren und
- * eine mangelnde Dienstaufsicht vorlag.

Der Landesrechnungshof ist aber auch der Meinung, daß seitens der Organe des Vereines von Anfang an rigoros darauf gedrungen hätte werden müssen, daß der Budgetentwurf und die Plan-Ist-Vergleiche entsprechend den vorgegebenen Terminen der Geschäftsordnung vorgelegt werden. Jedenfalls hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes für die Vereinsorgane bereits wesentlich früher Handlungsbedarf bestanden.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß nach der Vereinsstruktur der Personenkreis, der dem Vorstand und dem Präsidium angehört, zu groß ist. Die Praxis zeigt, daß die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit sich bei großen Gremien nicht erhöht und Entscheidungen eher langsamer getroffen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei zukünftigen Konstruktionen der "Steiermark-Werbung" - Verein oder Ges.m.b.H. - dies zu berücksichtigen.

Am 17.September 1992 fand in den Amtsräumen des Leiters des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

das zuständige Regierungsmitglied

Landesrätin Waltraud KLASNIC

von ihrem Büro

ORR.Dr.Ingrid KOINER

von der Landesfremdenverkehrsabteilung

W.HR. Dr.Mag.
Nikolaus HERMANN

vom Verein
"Steiermark-Werbung"

geschäftsführender Präsident
Peter MERLINI

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor
W.HR. Dr.Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter
W.HR. Dr.Hans LEIKAUF

HR. D.I.Werner Schwarzl

OBR.D.I.Erich FEISTRITZER

D.I.Dietrich HOFER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 28. September 1992
Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

